H. V.
H. Bav
106a

~~Streitl~~

Dono a domino Adminiſtrat
Streitl.

Oppel

Verfaſſungs = Urkunde

des

Königreichs Baiern.

1818.

Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unſere bisherige Regierung mit ſolchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unſer fortgeſetztes Beſtreben, das Geſammt-Wohl Unſerer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur feſtern Begründung desſelben gaben Wir ſchon im Jahre 1808 Unſerm Reiche eine ſeinen damaligen äußern und innern Verhältnißen angemeſſene Verfaſſung, in welche Wir ſchon die Einführung einer ſtändiſchen Verſammlung, als eines weſentlichen Beſtandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen ſeit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutſcher Staat unberührt geblieben iſt, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im beſtandenen Kampfe ſich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congreſſes ihr Ziel gefunden, als Wir ſogleich das nur durch die Ereigniſſe der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und beſondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden ſuchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 beſtätigen Unſern hierüber ſchon früher gefaßten feſten Entſchluß. — Die gegenwärtige Acte iſt, nach vorgegangener reifer und vielſeitiger Berathung, und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes — das Werk Unſeres eben ſo freyen als feſten Willens. — Unſer Volk wird in dem Inhalte desſelben die kräftigſte Gewährleiſtung Unſerer landesväterlichen Geſinnungen finden.

Freyheit der Gewiſſen, und gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt;

Freyheit der Meinungen, mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebohrnen zu allen Graden des Staatsdienſtes und zu allen Bezeichnungen des Verdienſtes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und geſicherte Verwendung der dafür beſtimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächſt berührenden Angelegenheiten;

Eine Standſchaft — hervorgehend aus allen Klaſſen der im Staate anſäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zuſtimmung, der Willigung, der Wünſche, und der Beſchwerdeführung wegen verletzter verfaſſungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Verſammlungen die Weisheit der Berathung zu verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfaſſung, ſichernd gegen willkührlichen Wechſel, aber nicht hindernd das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen. —

Baiern! — Dies ſind die Grundzüge der aus Unſerm freyen Entſchluße euch gegebenen Verfaſſung, — ſehet darin die Grundſätze eines Königs, welcher das Glück ſeines Herzens und den Ruhm ſeines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe ſeines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Beſtimmungen als Verfaſſung des Königreiches Baiern:

Titel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Das Königreich Baiern in der Geſammt = Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile iſt ein ſouverainer monarchiſcher Staat nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verfaſſungs = Urkunde.

§. 2.

Für das ganze Königreich beſteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände = Verſammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs = Verweſung.

§. 1.

Der König iſt das Oberhaupt des Staats, vereiniget in ſich alle Rechte der Staats = Gewalt, und übt ſie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfaſſungs = Urkunde feſtgeſetzen Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 2.

Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des Königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch = linealiſchen Erbfolge.

§. 3.

Zur Succeſſions = Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geſchloſſenen Ehe erfordert.

§. 4.

Der Mannsſtamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzeſſinnen ſind von der Regierungs = Folge in ſo lange ausgeſchloſſen, als in

dem Königlichen Hauſe noch ein ſucceſſionsfähiger männlicher Sproße oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden iſt.

§. 5.

Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürſtlichen Hauſe aus dem deutſchen Bunde für dieſen Fall geſchloſſenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenſchaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsſtamm feſtgeſetzt iſt, über, ſo, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baieriſchen Prinzeſſinnen oder Abkömmlinge von denſelben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes eben ſo, als wären ſie Prinzen des urſprünglichen Mannsſtammes des Baieriſchen Hauſes, nach dem Erſtgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hauſe wieder Abkömmlinge des erſten Grades von beyderley Geſchlecht gebohren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6.

Sollte die Baieriſche Krone nach Erlöſchung des Mannsſtammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher ſeine Reſidenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, ſo ſoll dieſelbe an den zweytgebohrnen Prinzen dieſes Hauſes übergehen, und in deſſen Linie ſodann dieſelbe Erbfolge eintreten, wie ſie oben vorgezeichnet iſt.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, ſo wird ſie zwar Königin, ſie muß jedoch einen Vice-König, der ſeine Reſidenz in der Hauptſtadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebohrnen Prinzen über.

§. 7.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8.

Die übrigen Verhältniſſe der Mitglieder des Königlichen Hauſes richten ſich nach den Beſtimmungen des pragmatiſchen Familien-Geſetzes.

§. 9.

Die Reichs-Verweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt, und für die Verwaltung des Reichs nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10.

Dem Monarchen ſteht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauſes, den Reichs-Verweſer für die Zeit der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung gebührt die Reichs-Verweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der feſtgeſetzten Erbfolge-Ordnung der Nächſte iſt.

Wäre der Prinz, welchem dieſelbe nach obiger Beſtimmung gebührt, ſelbſt noch minderjährig, oder durch ein ſonſtiges Hinderniß abgehalten, die Regentſchaft zu übernehmen, ſo fällt ſie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächſte iſt.

§. 11.

Sollte der Monarch durch irgend eine Urſache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für dieſen Fall nicht ſelbſt Vorſehung getroffen haben, oder treffen können, ſo findet mit Zuſtimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Urſachen anzuzeigen ſind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit beſtimmte geſetzliche Regentſchaft ſtatt.

§. 12.

Wenn der König nach §. 10 den Reichs-Verweſer für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, ſo wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Miniſter, welchem die Verrichtungen eines Miniſters des Königlichen Hauſes übertragen ſind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Geſammt-Staats-Miniſterium zur Einſicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweſer wird die über ſeine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13.

Wenn kein zur Reichs-Verweſung geeigneter Agnat vorhanden iſt, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, ſo gebührt dieſer die Reichs-Verweſung.

In Ermanglung derſelben aber übernimmt ſie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demſelben keine ſolche Beſtimmung getroffen iſt, ſo geht ſie an den erſten Kronbeamten über, welchem kein geſetzliches Hinderniß entgegen ſteht.

§. 14.

In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufſicht des Reichs-Verweſers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Geſetze hierüber enthaltenen nähern Beſtimmungen.

§. 15.

In den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Nahmen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in ſeinem Nahmen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlaſſen; alle Münzen mit ſeinem Bruſtbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiern Verweſer.“

§. 16.

Der Prinz des Hauſes, die verwittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichs-Verweſung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentſchaft die Stände verſammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Miniſter, ſo wie der Mitglieder des Staatsrathes nachſtehenden Eid ablegen:

„Ich ſchwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfaſſung und der Geſetze des
„Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die Rechte der
„Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir an-
„vertraut iſt, getreu zu übergeben, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges
„Evangelium;“

worüber eine beſondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17.

Der Regent übt während ſeiner Reichs-Verweſung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfaſſung nicht beſonders ausgenommen ſind.

§. 18.

Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Juſtiz-Stellen, können während der Reichs-Verweſung nur proviſoriſch beſetzt werden. Der Reichs-Verweſer kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§ 19.

Das Geſammt-Staats-Miniſterium bildet den Regentſchafts-Rath, und der Reichs-Verweſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desſelben zu erholen.

§. 20.

Der Reichs-Verweſer hat während der Dauer der Regentſchaft ſeine Wohnung in der Königlichen Reſidenz, und wird auf Koſten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebſtdem zu ſeiner eigenen Verfügung jährlich zweymalhundert tauſend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kaſſe angewieſen.

§. 21.

Die Regentſchaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwey Fällen — im erſten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22.

Nachdem die Regentſchaft beendiget iſt, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X. §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentſchaft geſchloſſen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Reſidenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§. 1.

Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Geſammt-Maſſe aus ſämmtlichen Beſtandtheilen an Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, ſie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geſchehen, wenn der erſte Erwerber während ſeines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsſtammes, und werden als der Geſammt-Maſſe einverleibt angeſehen.

§. 2.

Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlaſſenſchaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Regiſtraturen;

2) Alle öffentlichen Anſtalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) Alles Geſchütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig iſt;

4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes beſtimmt ſind;

5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Reſidenzen und Luſtſchlößer dienet;

6) Der Hausſchatz und was von dem Erblaßer mit demſelben bereits vereiniget worden iſt;

7) Alle Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften, als: Bibliotheken, phyſicaliſche, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Inſtrumenten, Gemählde- und Kupferſtich-Sammlungen und ſonſtige Gegenſtände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmt ſind;

8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kaſſen oder an Naturalien bey den Aemtern, ſammt allen Ausſtänden an Staatsgefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3.

Sämmtliche Beſtandtheile des Staatsguts ſind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 beſtimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältniſſen hierüber noch geltenden Beſtimmungen in gegenwärtige Verfaſſungs-Urkunde übertragen ſind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich ſollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4.

Als Veräußerung des Staatguts iſt anzuſehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, ſondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beſchwerung mit einer ewigen Laſt, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Laſten bewilliget werden.

§. 5.

Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleiſteter Dienſte verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten ſind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch ſteht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zu Belohnung großer und beſtimmter dem Staate geleiſteter Dienſte können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zuſtimmung der Stände, in der Eigenſchaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartſchaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben ſo wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

2 *

§. 6.

Unter dem Veräußerungs-Verbote ſind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zuſtehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbeſondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsſtreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemeſſenen Erſatz abgetreten wird;

3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauſcht wird;

4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlaſſenen Vorſchriften nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder ſonſt zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Beſten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7.

In allen dieſen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geſchmälert, ſondern es ſoll als Erſatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufſchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Abſichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umſtänden zweckmäßige Veränderungen und Verbeſſerungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1.

Zum vollen Genuße aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturaliſirung nach den nähern Beſtimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beylage I.)

§. 2.

Das Baieriſche Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demſelben verloren.

§. 3.

Nebſt dieſem wird zu deſſen Ausübung noch erfordert:

a) die geſetzliche Volljährigkeit;

b) die Anſäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Beſitz beſteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung beſteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4.

Kron-Aemter, oberſte Hof-Aemter, Civil-Staatsdienſte und oberſte Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebohrnen oder verfaſſungsmäßig Naturaliſirten ertheilt werden.

§. 5.

Jeder Baier ohne Unterſchied kann zu allen Civil-Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§. 6.

In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenſchaft beſtehen, nach den nähern Beſtimmungen des Edictes vom 3ten Auguſt 1808.

§. 7.

Alle ungemeſſenen Frohnen ſollen in Gemeſſene umgeändert werden, und auch dieſe ablösbar ſeyn.

§. 8.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit ſeiner Perſon, ſeines Eigenthums und ſeiner Rechte.

Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen, und in der geſetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, ſein Privat-Eigenthum ſelbſt für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entſcheidung des verſammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entſchädigung, wie ſolches in der Verordnung vom 14. Auguſt 1815 beſtimmt iſt.

§. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewiſſens-Freyheit geſichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden.

Die in dem Königreiche beſtehenden drey chriſtlichen Kirchen-Geſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.

Die nicht chriſtlichen Glaubens-Genoßen haben zwar vollkommene Gewiſſens-Freyheit; ſie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derſelbe in den organiſchen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Geſellſchaft zugeſichert iſt.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, iſt das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den urſprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Beſitze, ſie ſeyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt, vollſtändig geſichert.

Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geiſtlichen Gegenſtänden der Religions-Lehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen, als in ſoweit das Oberſthoheitliche Schutz-

und Aufſichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einſicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens den Geſetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können ſie von öffentlichen Staatslaſten keine Befreyung anſprechen.

Die übrigen nähern Beſtimmungen über die äußern Rechts-Verhältniſſe der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften ſind in dem der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde beygefügten beſondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

§. 10.

Das geſammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den beſondern Schutz des Staates geſtellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Subſtanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zuſtimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11.

Die Freyheit der Preſſe und des Buchhandels iſt nach den Beſtimmungen des hierüber erlaſſenen beſondern Edictes geſichert. (Beylage III.)

§. 12.

Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienſte und zur Landwehr nach den dießfalls beſtehenden Geſetzen.

§. 13.

Die Theilnahme an den Staats-Laſten iſt für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rückſicht auf vormals beſtandene beſondere Befreyungen.

§. 14.

Es iſt den Baiern geſtattet, in einen andern Bundesſtaat, welcher erweißlich ſie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienſte desſelben zu treten, wenn ſie den geſetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleiſtet haben.

Sie dürfen, ſo lange ſie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von beſondern Rechten und Vorzügen.

§. 1.

Die Kron-Aemter werden als oberſte Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kronbeamten ſind durch ihre Reichswürden Mitglieder der erſten Kammer in der Stände-Verſammlung.

§. 2.

Den vormals Reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugeſichert, welche in dem ihre Verhältniſſe beſtimmenden beſondern Edicte ausgeſprochen ſind. (Beilage IV.)

§. 3.

Die der Baieriſchen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Declaration durch die conſtitutionellen Edicte ihnen zugeſichert werden.

§. 4.

Der geſammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen. (Beyl. V.)

Uebrigens hat derſelbe folgende Vorzüge zu genießen:

aus ſchließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beylage VI.)

2) Familien-Fidei-Commiſſe auf Grundvermögen zu errichten; (Beylage VII.)

3) Einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen;

4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beſchränkungen der Geſetze über das Hypothekenweſen; (Beylage VIII.) endlich

5) bey der Militaire-Conſcription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5.

Einige dieſer Vorzüge theilen für ihre Perſonen die geiſtlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit dieſen in gleicher Categorie ſtehenden höhern Beamten.

Die Geiſtlichen genießen denſelben befreyten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer dieſem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bey der Militaire-Conſcription.

§. 6.

Die Dienſtes-Verhältniſſe und Penſions-Anſprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten ſich nach den Beſtimmungen der Dienſtes-Pragmatik. (Beylage IX.)

Titel VI.

Von der Stände-Verſammlung.

§. 1.

Die zwey Kammern der allgemeinen Verſammlung der Stände des Reichs ſind:

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

§. 2.

Die Kammer der Reichsräthe iſt zuſammengeſetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauſes;

2) den Kronbeamten des Reichs;

3) den beiden Erzbiſchöfen;

4) den Häuptern der ehemals Reichsſtändiſchen — fürſtlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, ſo lange ſie im Beſitze ihrer vormaligen Reichsſtändiſchen im Königreiche gelegenen Herrſchaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Biſchofe und dem jedesmaligen Präſidenten des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums;

6) aus denjenigen Perſonen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleiſteter Dienſte, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieſer Kammer entweder erblich oder lebenslänglich beſonders ernennt.

§. 3.

Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbeſitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fideicommiſſariſchen Verbande belegtes Grund-Vermögen beſitzen, von welchem ſie an Grund- und Dominical-Steuern in simplo Dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatiſch-linealiſche Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt eingeführt iſt.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet iſt, nur auf den nach dieſer Erbfolge eintretenden Beſitzer über. —

§. 4.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht überſteigen.

§. 5.

Die Reichsräthe haben Zutritt in die erſte Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entſcheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauſes erſt mit dem Einundzwanzigſten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünfundzwanzigſten Lebensjahre zu.

§. 6.

Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigſtens die Hälfte der ſämmtlichen Mitglieder anweſend iſt.

§. 7.

Die zweyte Kammer der Stände-Verſammlung bildet ſich

a) aus den Grundbeſitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, nud nicht Sitz und Stimme in der erſten Kammer haben;

b) aus Abgeordneten der Univerſitäten;

c) aus Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche;

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;

e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8.

Die Zahl der Mitglieder richtet ſich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältniſſe, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9.

Von der auf ſolche Art beſtimmten Zahl ſtellt:

a) die Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer ein Achttheil;

b) die Klaſſe der Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ein Achttheil;

c) die Klaſſe der Städte und Märkte ein Vierttheil; — und

d) die Klaſſe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile der Abgeordneten;

e) jede der drey Univerſitäten ein Mitglied.

§. 10.

Die jede einzelne Klaſſe treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Beſtimmungen des über die Stände-Verſammlung hier beygefügten beſondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beylage X.)

§. 11.

Jede Klaſſe wählt in jedem Regierungs-Bezirke die ſie daſelbſt treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeſchriebenen Wahlordnung für die ſechsjährige Dauer der Verſammlung. Die während derſelben erledigten Stellen werden aus denjenigen erſetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächſt kommen.

§. 12.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rückſicht auf Standes- oder Dienſt-Verhältniſſe ein ſelbſtſtändiger Staatsbürger ſeyn, welcher das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines ſolchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens beſitzt, welches ſeinen unabhängigen Unterhalt ſichert, und durch die im Edicte (Beilage X.) feſtgeſetzte Größe der jährlichen Verſteuerung beſtimmt wird.

Er muß ſich zu einer der drey chriſtlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Unterſuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygeſprochen worden iſt.

§. 13.

Alle ſechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und ſonſt nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöſet wird.

Die austretenden Mitglieder ſind wieder wählbar.

§. 14.

Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Verſammlung

1) Wenn daſſelbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe, welche ſeine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klaſſe beſonders begründeten, aus was immer für Veranlaſſungen zu beſitzen aufhört, ohne einen gleichen Erſatz in demſelben Bezirke, Orte, oder in derſelben Klaſſe zu erwerben;

2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur paſſiven Wahlfähigkeit weſentlich erforderlichen Eigenſchaften verliert.

In dieſen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geſchehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entſcheiden.

§. 15.

Zur gültigen Conſtituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anweſenheit von wenigſtens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16.

Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zuſammenberufen, eröffnet und geſchloſſen.

§. 17.

Kein Mitglied der erſten oder zweyten Kammer darf ſich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

§. 18.

Die Anträge über die Staats-Auflagen geſchehen zuerſt in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch dieſe an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenſtände können nach der Beſtimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerſt vorgelegt werden.

§. 19.

Kein Gegenſtand des den Ständen des Reichs angewieſenen gemeinſchaftlichen Wirkungskreiſes kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreiſe der Stände-Verſammlung.

§. 1.

Die beyden Kammern können nur über jene Gegenſtände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §.§. 2 bis 19. näher bezeichnet iſt.

§. 2.

Ohne den Beyrath und die Zuſtimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Geſetz, welches die Freyheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlaſſen, noch ein ſchon beſtehendes abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3.

Der König erholt die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, ſo wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden.

§. 4.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Ueberſicht des Staatsbedürfnißes, ſo wie der geſammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieſelbe durch einen Ausſchuß prüfen, und ſodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5.

Die zur Deckung der ordentlichen beſtändigen und beſtimmt vorherzuſehenden Staats-Ausgaben, mit Einſchluß des nothwendigen Reſerve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf ſechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erſte Stände-Verſammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§. 6.

Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben feſtgeſetzt ſind, ſomit nach Verlauf von ſechs Jahren, läßt der König für die ſechs Jahre, welche dieſem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7.

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniße verhindert iſt, in dieſem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände

zu verſammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8.

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergeſehenen Bedürfnißes und der Unzulänglichkeit der beſtehenden Staats-Einkünfte zu deſſen Deckung, wird dieſes den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10.

Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§. 11.

Die geſammte Staatsſchuld wird unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt.

Zu jeder neuen Staatsſchuld, wodurch die zur Zeit beſtehende Schulden-Maſſe im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinſung vergrößert wird, iſt die Zuſtimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12.

Eine ſolche Vermehrung der Staatsſchulden hat nur für jene dringende und außerordentlichen Staatsbedürfniße ſtatt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu groſe Belaſtung beſtritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13.

Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zuſtimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen noch ein zur Schuldentilgung beſtimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14.

Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commiſſaire zu ernennen, welche gemeinſchaftlich bey der Schuldentilgungs-Commiſſion von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der feſtgeſetzten Normen zu wachen haben.

§. 15.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniße unmöglich gemacht wird, ſoll dieſen Commiſſaire's die Befugniß zuſtehen, zu dieſen Anleihen im Nahmen der Stände vorläufig ihre Zuſtimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, iſt ihnen die ganze Verhandlung über dieſe Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staats-Schulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16.

Den Ständen wird bey jeder Verſammlung die genaue Nachweiſung des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe vorgelegt werden.

§. 17.

Die Stände haben das Recht der Zuſtimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Subſtanz für andere als ihre urſprünglichen Zwecke.

§. 18.

Eben ſo iſt ihre Zuſtimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und beſtimmter dem Staate geleiſteter Dienſte erforderlich.

§. 19.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20.

Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieſer Beziehung ſeine Wünſche und Anträge in ſeiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieſelben in nähere Ueberlegung gezogen werden ſollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und ſie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausſchuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über ſolche Anträge gefaßten Beſchlüße müſſen der andern Kammer mitgetheilt, und können erſt nach deren erfolgten Beyſtimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21.

Jeder einzelne Staatsbürger, ſo wie jede Gemeinde kann Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte an die Stände-Verſammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche ſie durch den hierüber beſtehenden Ausſchuß prüft, und findet dieſer ſie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beſchwerde für gegründet, ſo theilt ſie ihren diesfalls an den König zu erſtattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn dieſe demſelben beyſtimmt, in einer gemeinſamen Vorſtellung dem Könige übergeben wird.

§. 22.

Der König wird wenigſtens alle drey Jahre die Stände zuſammenberufen.

Der König eröffnet und ſchließt die Verſammlung entweder in eigener Perſon oder durch einen beſonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer ſolchen Verſammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern und die Stände ſind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23.

Dem Könige ſteht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, ſie zu vertagen, oder die ganze Verſammlung aufzulöſen.

In dem letzten Falle muß wenigſtens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24.

Die Staats-Miniſter können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn ſie auch nicht Mitglieder derſelben ſind.

§. 25.

Jedes Mitglied der Stände-Verſammlung hat folgenden Eid zu leiſten:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung „und Aufrechthaltung der Staats-Verfaſſung und in der Stände-Verſammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſte ohne Rückſicht auf „beſondere Stände oder Klaſſen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen;— „So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“

§. 26.

Kein Mitglied der Stände-Verſammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That bey begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27.

Kein Mitglied der Stände-Verſammlung kann für die Stimme, welche es in ſeiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geſchäfts-Ordnung durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden.

§. 28.

Ein Gegenſtand, über welchen die beyden Kammern ſich nicht vereinigen, kann in derſelben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29.

Die Königliche Entſchließung auf die Anträge der Reichsſtände erfolgt nicht einzeln, ſondern auf alle verhandelten Gegenſtände zugleich bey dem Schluße der Verſammlung.

§. 30.

Der König allein ſanctionirt die Geſetze und erläßt dieſelben mit ſeiner Unterſchrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beyraths und der Zuſtimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31.

Wenn die Verſammlung der Reichsſtände vertagt, förmlich geſchloſſen oder aufgelößt worden iſt, können die Kammern nicht mehr gültig berathſchlagen, und jede fernere Verhandlung iſt ungeſetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufſicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2.

Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, ihren Urtheilen Entſcheidungsgründe beyzufügen.

§. 3.

Die Gerichte ſind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsſpruch von ihren Stellen mit Verluſt des damit verbundenen Gehaltes entlaſſen — oder derſelben entſetzt werden.

§. 4.

Der König kann in ſtrafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlaſſen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitſache, oder angefangene Unterſuchung hemmen.

§. 5.

Der Königliche Fiscus wird in allen ſtreitigen Privatrechts-Verhältniſſen bey den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6.

Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Deſertion ausgenommen, ſtatt.

§. 7.

Es ſoll für das ganze Königreich ein und daſſelbe bürgerliche und Straf-Geſetzbuch beſtehen.

Titel IX.

Von der Militaire-Verfaſſung.

§. 1.

Jeder Baier iſt verpflichtet, zur Vertheidigung ſeines Vaterlandes, nach den hierüber beſtehenden Geſetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, iſt der geiſtliche Stand ausgenommen.

§. 2.

Der Staat hat zu ſeiner Vertheidigung eine ſtehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conſcription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3.

Neben dieſer Armee beſtehen noch Reſerve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4.

Die Reſerve-Bataillons ſind zur Verſtärkung des ſtehenden Heeres beſtimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demſelben.

Im Frieden bleibt ſämmtliche in den Reſerve-Bataillons eingereihte Mannſchaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militairiſchen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Geſetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnſitzes, der Anſäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu ſeyn.

§. 5.

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterſtützung der ſchon durch die Reſerve-Bataillons verſtärkten Armee auf beſondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs in militairiſche Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieſer Maſſe wird dieſelbe in zwey Abtheilungen ausgeſchieden, deren zweyte die zur Mobiliſirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden ſoll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in ſoferne es erforderlich iſt, und die dazu beſtimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6.

Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7.

Die Militaire-Perſonen ſtehen in Dienſtſachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemiſchten Rechtsſachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfaſſung.

§. 1.

Bey dem Regierungs-Antritte ſchwört der König in einer feyerlichen Verſammlung der Staats-Miniſter, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn ſie zu der Zeit verſammelt ſind, folgenden Eid:

„Ich ſchwöre nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs zu regieren, ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium.“

Ueber dieſen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abſchrift davon der Stände-Verſammlung mitgetheilt.

§. 2.

Der Reichs-Verweſer leiſtet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfaſſung den Tit. II. §. 16. vorgeſchriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauſes leiſten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfaſſung.

§. 3.

Alle Staatsbürger ſind bey der Anſäßigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, ſo wie alle Staatsdiener bey ihrer Anſtellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung „der Staatsverfaſſung; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium!“

§. 4.

Die Königlichen Staats-Miniſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

§. 5.

Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch die Königl. Staats-Miniſterien oder andere Staatsbehörden geſchehene Verletzung der Verfaſſung in einen gemeinſamen Antrag an den König zu bringen, welcher denſelben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten ſollte, ſie näher nach der Natur der Gegenſtandes durch den Staatsrath oder die oberſte Juſtizſtelle unterſuchen und darüber entſcheiden laſſen wird.

§. 6.

Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorſetzlicher Verletzung der Staats-Verfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen, ſo ſind die Anklagspunkte beſtimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen beſondern Ausſchuß zu prüfen.

Vereinigen ſich beyde Kammern hierauf in ihren Beſchlüßen über die Anklage; ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen in vorgeſchriebener Form an den König.

Dieſer wird ſie ſodann der oberſten Juſtizſtelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Inſtanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entſcheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß ſetzen.

§. 7.

Abänderungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde, oder Zuſätze zu derſelben können ohne Zuſtimmung der Stände nicht geſchehen.

Die Vorſchläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derſelbe ſie an die Stände gebracht hat, dürfen dieſe darüber berathſchlagen.

Zu einem gültigen Beſchluße in dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit wird wenigſtens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Verſammlung anweſenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieſes Staats-Grundgeſetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in ſeinem ganzen Inhalte, einſchlüßig der dasſelbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, ſo verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Verſammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwiſchen die hiezu erforderliche Einleitung veranſtaltet werde.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, am ſechs und zwanzigſten Tage des Monats May im Eintauſend achthundert und achtzehnten Jahre, Unſeres Reiches im dreyzehnten.

Maximilian Joſeph.

L.S

Graf v. Reigersberg. Fürſt v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

(Die hier noch nicht angefügten Beylagen werden in beſondern Abdrücken nachfolgen.)

Edict

über das

Indigenat.

§. 1.

Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturaliſation erworben wird.

§. 2.

Vermöge der Geburt ſteht Jedem das Baieriſche Indigenat zu, deſſen Vater oder Mutter zur Zeit ſeiner Geburt die Rechte dieſes Indigenats beſeſſen haben.

§. 3.

Durch Naturaliſation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, ſich darin anſäßig machen, und die Entlaſſung aus dem fremden perſönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;

c) durch ein beſonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königl. Decret.

§. 4.

Durch den bloßen Beſitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlaſſung und Anſäſſigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5.

Auf gleiche Weiſe können die Fremden, welche in Baiern ſich aufhalten, um ihre wiſſenſchaftliche Kunſt- oder induſtrielle Bildung zu erlangen, oder ſich in Geſchäften zu üben, oder welche ſich in Privat-Dienſten befinden, ohne ſich förmlich

anſäſſig gemacht, oder eine Anſtellung erlangt zu haben; oder ſolche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimiſchen keine Anſprüche machen.

§. 6.

Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) Durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne beſondere Königl. Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7.

Das Indigenat iſt die weſentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staatsdienſten, zu oberſten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baieriſche Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8.

Nebſt dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die geſetzliche Volljährigkeit;
b) Die Anſäſſigkeit im Königreiche entweder durch den Beſitz beſteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung beſteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von ſechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewiſſer vorzüglicher ſtaatsbürgerlicher Rechte in conſtitutionellen Geſetzen enthaltenen beſondern Beſtimmungen.

§. 9.

Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleiſtet hat, erhält den politiſchen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfaſſungsmäßige Theilnahme an der Stände-Verſammlung.

§. 10.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) Mit dem Indigenate;
2) durch die ohne Königl. ausdrückliche Erlaubniß geſchehene Annahme von Dien-

ſten, oder Gehalten oder Penſionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten beſondern Strafen;

3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11.

Diejenigen Baieriſchen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königl. Erlaubniß in fremde Dienſte getreten ſind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, ſobald ſie entweder durch einen an ſie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienſt ſie übergehen wollen, den Dienſtes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leiſten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne beſondere Zurückberufung den fremden Dienſt zu verlaſſen, ſobald dieſe Macht in Kriegsſtand gegen Baiern tritt.

§. 12.

Baieriſche Unterthanen können Beſitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etabliſſements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende perſönliche Anſäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden iſt, und es unbeſchadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geſchehen kann.

§. 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königl. Unterthanen beſitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forenſen.

§. 14.

Den Standesherren, welche ſich ihren Aufenthalt in den zum deutſchen Bunde gehörenden, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königl. Declaration zugeſtandenen Rechte vorbehalten.

§. 15.

Sie ſind dagegen wie jeder andere Forenſis gehalten

a) alle nach den Geſetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslaſten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Anſehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baieriſchen Unterthanen anzuordnen;

c) ſie können ſowohl von dem Fiscus als von den Königl. Unterthanen nicht nur in Real- ſondern auch in Perſonal-Klagſachen, in ſo weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königl. Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältniſſen ſind die Foreuſen als Fremde zu behandeln.

§. 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugeſtanden, die der Staat, zu welchem ein ſolcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugeſtehet.

§. 17.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Geſetze oder beſondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baieriſche Unterthanen insbeſondere von den Vortheilen gewiſſer Privatrechte ausgeſchloſſen, welche nach den allda geltenden Geſetzen den Einheimiſchen zuſtehen, ſo iſt gegen die Unterthanen eines ſolchen Staats derſelbe Grundſatz anzuwenden.

§. 18.

Zur Ausübung eines ſolchen Retorſions-Rechts muß allezeit die beſondere Königl. Genehmigung erholt werden.

§. 19.

Fremde, welche mit Königl. Erlaubniß in dem Königreiche ſich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, ſo lange ſie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen iſt.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Edict
über die
äußern Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern,
in
Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.

I. Abſchnitt.
Allgemeine Beſtimmungen über Religions-Verhältniße.

Erſtes Capitel.
Religions- und Gewiſſens-Freyheit.

---

§. 1.

Jedem Einwohner des Reiches iſt durch den 9. §. des IVten Titels der Verfaſſungs-Urkunde eine vollkommene Gewiſſens-Freyheit geſichert.

§. 2.

Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht unterſagt werden.

§. 3.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die Königl. ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abſchnitte folgenden nähern Beſtimmungen erfordert.

§. 4.

Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Zweytes Capitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnißes.

§. 5.

Die Wahl des Glaubens-Bekenntnißes iſt jedem Staats-Einwohner nach ſeiner eigenen freyen Ueberzeugung überlaßen.

§. 6.

Derſelbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterſcheidungs-Alter, welches für beyde Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt wird, erreicht haben.

§. 7.

Da dieſe Wahl eine eigene freye Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüths-Zuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

§. 8.

Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder Liſt zum Uebergang verleiten.

§. 9.

Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu unterſuchen, und an das Königl. Staats-Miniſterium des Innern zu berichten.

§. 10.

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande ſowohl der neu gewählten, als der verlaßenen Kirche perſönlich erklärt werden.

§. 11.

Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaßenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geſchehe der Uebertritt

zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte geſtattet iſt.

Drittes Capitel.
Religions-Verhältniße der Kinder aus gemiſchten Ehen.

§. 12.

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwiſchen Eltern, die verſchiedenen Glaubens-Bekenntnißen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebey ſein Bewenden.

§. 13.

Die Gültigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 14.

Sind keine Ehepacten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§. 15.

Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnißes keinem der Eltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 16.

Der Tod der Eltern ändert nichts in den Beſtimmungen der §§en 12. und 14. über die religiöſe Erziehung der Kinder.

§. 17.

Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtigen Rechtsgültigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18.

Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekennt-

niß darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen ſie waren — dem beſtehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum erlangten Unterſcheidungs-Jahre darin zu belaſſen ſind.

§. 19.

Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§. 22.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſoferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Inſtituts, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23.

Die geiſtlichen Obern, die nächſten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorſtehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe die Einſicht der betreffenden Beſtimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung ſich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abſchnitt.

Von Religions- und Kirchen-Geſellſchaften.

Erſtes Capitel.

Ihre Aufnahme und Beſtätigung.

§. 24.

Die in dem Königreiche beſtehenden drey chriſtlichen Glaubens-Confeſſionen ſind als öffentliche Kirchen-Geſellſchaften mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen anerkannt.

§. 25.

Den nicht chriſtlichen Glaubens-Genoßen iſt zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewißens-Freyheit geſtattet; als Religions-Geſellſchaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber ſind ſie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniße beſtehenden beſondern Geſetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26.

Religions- oder Kirchen-Geſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27.

Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfaſſung zur Einſicht und Prüfung dem Staats-Miniſterium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugniße der aufgenommenen und beſtätigten Religions- und Kirchen-Geſellſchaften.

§. 28.

Die mit ausdrücklicher Königl. Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude ſollen, wie andere öffentliche Gebäude, geſchützt werden.

§. 30.

Die zur Feyer ihres Gottesdienſtes und zum Religions-Unterrichte beſtellten Perſonen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31.

Ihr Eigenthüm ſteht unter dem beſondern Schutze des Staats.

§. 32.

Eine Religions-Geſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Geſellſchaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, ſondern als eine Privat-Geſellſchaft geachtet.

§. 33.

Es iſt derſelben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienſtes geſtattet.

§. 34.

Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewißen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundſätzen gemäßen Gebräuche ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35.

Den Privat-Kirchen-Geſellſchaften iſt aber nicht geſtattet, ſich der Glocken oder ſonſtiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36.

Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keine beſondern Vorzüge.

§. 37.

Die ihnen zuſtehenden weitern Rechte müſſen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemeſſen werden.

§. 38.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Geſellſchaft, kömmt unter der oberſten Staats-Aufſicht nach den im III. Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaßung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenſtände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feyer des Gottesdienſtes,

c) der geiſtlichen Amtsführung,

d) des religiöſen Volks-Unterrichts,

e) der Kirchen-Disciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen; nämlich des Gewißens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und darauf gegründeten Verfaſſung.

§. 39.

Den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Geſetze befolgt, der Cultus dieſen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geiſt der Religion und Sittlichkeit bewahret, und deſſen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieſer Aufſicht zukömmt, wird durch ſeine Amtsvollmacht beſtimmt.

§. 40.

Die Kirchengewalt übt das rein geiſtliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41.

Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen.

§. 42.

Keine Kirchengewalt iſt aber befugt, Glaubensgeſetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

§. 44.

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45.

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengeſellſchaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieſer darüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

§. 46.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt dasjenige, was ſie an Eigenthum geſetzmäßig beſitzen, es ſey für den Cultus oder für den Unterricht beſtimmt, es beſtehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätioſen, oder ſonſtigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Subſtanz zum Beſten eines andern als des beſtimmten Stiftungszweckes ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und ſoferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48.

Wenn bey demſelben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfniße, Ueberſchüße ſich ergeben, ſo ſollen dieſe zum Beſten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Beſtimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrſtellen;

d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungs-Anſtalten;

e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſt unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

§. 49.

In ſo ferne für dieſe Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anſtalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen ſind) verwendet werden.

III. Abſchnitt.

Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften zur Staats-Gewalt.

Erſtes Capitel.

In Religions- und Kirchenſachen.

§. 50.

Seine Majeſtät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernſtlichen Willen ausgeſprochen, daß die geiſtliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen ſolle,

als in ſo weit das Königl. oberſte Schutz oder Aufſichtsrecht dabey eintritt. Die Königl. Landesſtellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

§. 51.

So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königl. einſchlägigen Landesſtellen nicht verſagt werden darf.

§. 52.

Es ſteht aber auch den Genoßen einer Kirchen-Geſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königl. Landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

§. 53.

Ein ſolcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bey der einſchlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königl. Staats-Miniſterium des Innern zu erſtatten hat, oder bey Seiner Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54.

Die angebrachten Beſchwerden wird das Königl. Staats-Miniſterium des Innern unterſuchen laſſen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55.

Der Regent kann bey feyerlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen Seines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

§. 56.

Auch iſt Derſelbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Geſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Ver-

ſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre Sich ſelbſt einzumiſchen.

§. 57.

Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt, ſo iſt die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchen-Geſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58.

Hiernach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königl. Landen ſchon längſt beſtehenden General-Mandaten ohne Allerhöchſte Einſicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die Königl. Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnungen von derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59.

Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden, die ſich blos auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60.

Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung müſſen aber vor ihrer Einführung von dem Könige beſtätiget werden. Auch ſollen die einſchlägigen Königl. Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit die Königl. Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

§. 61.

Die vorgeſchriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige ſelbſt, mittelſt des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publi-

cirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müſſen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62.

Die Religions- und Kirchen-Geſellſchaften müſſen ſich in Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten.

§. 63.

Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen ſowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derſelben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64.

Zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände werden nach ſolchen Beziehungen als weltliche Gegenſtände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispoſitionen der Geiſtlichen;

b) alle Beſtimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Perſonen;

c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Geſetze, in ſo ferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Diſpenſationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Beſten ganzer Kirchen-Geſellſchaften einzelner Gemeinden oder Geſellſchafts-Genoſſen, oder der dem Religions-Dienſte gewidmeten Orte und Güter, in ſo ferne ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude;

g) Beſtimmungen über die Zulaſſung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchen-Liſten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniſſe, als Regiſter des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65.

In allen dieſen Gegenſtänden kömmt der Staatsgewalt allein die Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66.

Hiernach ſind alle Geiſtlichen in bürgerlichen Perſonal-Klagſachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über ihre Verlaſſenſchaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67.

Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfaſſungs-Urkunde in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsſtand.

§. 68.

Bey Sterbfällen der Geiſtlichen ſoll darauf Rückſicht genommen werden, daß die geiſtlichen Verrichtungen, wenn der Verſtorbene dergleichen verſehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienſte gehört, als heilige Gefäße ꝛc. ſoll von der Sperre ausgenommen, und mittelſt Verzeichniſſes entweder dem Nachfolger im Beneficium ſogleich verabfolgt oder andern ſichern Händen einſtweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geiſtlichen Behörde ſich einfindet, welche zu dieſem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Beneficium ſtehenden Geiſtlichen davon in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 69.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geiſtliche kömmt nur den einſchlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70.

Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon

des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71.

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate geſtattet.

§. 72.

Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenſtänden, welche nach den obigen Beſtimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73.

Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staats-Laſten irgend eine Befreyung anſprechen.

§. 74.

Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens ſtehet nach den hierüber gegebenen Geſetzen unter dem Königl. oberſten Schutze und Aufſicht.

Drittes Capitel.

Bey Gegenſtänden gemiſchter Natur.

§. 76.

Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben.

Dahin gehören

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Proceſſionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften;

c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde;

d) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-Verpflegungs- und Straf-Anſtalten;

e) Eintheilung der Diöceſen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenſtände der Geſundheits-Polizey, in ſoweit dieſe kirchliche Anſtalten mit berühren.

§. 77.

Bey dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

§. 78.

Der Staatsgewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte.

§. 79.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, beſonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die ſpecielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religions-Geſellſchaften gegeneinander.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80.

Die im Staate beſtehenden Religions-Geſellſchaften ſind ſich wechſelſeitig gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verſagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen iſt aber auch keiner eine Selbſthülfe erlaubt.

§. 81.

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82.

Keine Kirchen-Geſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienſte der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil iſt demnach ſchuldig, die beſondern Feyertage des andern zu feyern, ſondern es ſoll ihm frey ſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerbe und ſeine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des andern Theiles und ohne, daß die Achtung dabey verlezt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Geſellſchaft der andern bey Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

§. 83.

Der weltlichen Staats-Polizey kömmt es zu, in ſo weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen verſchiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorſchriften für äußere Handlungen die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84.

Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85.

Auch iſt ihnen freygeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amts-Functionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religions-Grundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundſätzen leiſten können.

§. 86.

In dergleichen Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Confeßion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87.

Dieſen auf ſolche Art der Orts-Pfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt.

§. 88.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89.

Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen

Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Capitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90.

Wenn zwey Gemeinden verſchiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtiget ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91.

Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92.

Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Miniſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93.

Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94.

Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95.

Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96.

Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden beſtritten worden, ſo begründet dies die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 97.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 98.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Miniſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 99.

Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchen-Vermögens einen ſolchen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müſſen.

§. 101.

Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

§. 102.

Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe

beyzuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr ſich bedienen.

Dieſes allgemeine Staats-Grundgeſetz beſtimmt, in Anſehung der Religions-Verhältniſſe der verſchiedenen Kirchen-Geſellſchaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majeſtätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugeſicherte Gewiſſensfreyheit und Religions-Ausübung.

In Anſehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten ſind die weitern Beſtimmungen, in Beziehung auf die katholiſche Kirche, in dem mit dem Päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordat vom 5. Junius 1817. und in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlaſſenen eigenen Edicte enthalten.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Anhang

zu

dem 103 §. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften in der Beylage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfaſſungs-Urkunde des Königreiches.

Nro. I.

Das die innern Katholiſchen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbſtlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus,

Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern,

thun andurch Jedermann kund und zu wiſſen.

Nachdem zwiſchen dem Staats-Secretaire Seiner Päbſtlichen Heiligkeit Cardinal Conſalvi und Unſerm bevollmächtigten Miniſter, Freyherrn von Häffelin, Biſchof von Cherſones, über die Katholiſchen Kirchen-Verhältniſſe in Unſerm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, folgenden Inhalts:

Conventio

inter

Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Articulus I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei sub-

Uebereinkunft

zwiſchen

Sr. Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Sr. Majeſtät, Maximilian Joſeph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligſten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Seine Majeſtät Maximilian Joſeph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beſeelt, die Katholiſchen Kirchen-Verhältniſſe im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine beſtimmte und bleibende Weiſe zu ordnen, haben beſchloſſen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu dieſem Ende haben Seine Heiligkeit Pabſt Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Conſalvi, der heiligen Römiſchen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majeſtät, Maximilian Joſeph, König von Baiern, Seine Exzellenz den Freiherrn Caſimir von Häffelin, Biſchof von Cherſones, Allerhöchſt Ihren bevollmächtigten Miniſter bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderſeitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I.

Die Römiſch katholiſche-apoſtoliſche Religion wird in dem ganzen Umfange des Kö-

jectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Art. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem

nigreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unverſehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche ſie nach göttlicher Anordnung und den canoniſchen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päbſtliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rückſichten die Diöceſen des Königreiches Baiern in folgender Art beſtimmen:

Der biſchöfliche Sitz von Freiſing wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freiſinger Diöces, und die Vorſteher dieſer Kirche werden den Namen eines Erzbiſchofs zu München und Freiſing führen.

Dieſem Erzbiſchofe werden die biſchöflichen Kirchen von Augsburg, Paſſau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenſchaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch ſoll der jetzt lebende Biſchof von Paſſau das Privilegium der Exemtion auf ſeine Lebensdauer genießen.

Die biſchöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derſelben werden die biſchöflichen Kirchen von Würzburg, Eichſtädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von

Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes

Aſchaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diözes Konſtanz wird nebſt dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weiſe wird der Baieriſche Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probſtey Berchtesgaden, theils mit Paſſauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bißthums Chiemſee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöceſen werden, ſo weit es nöthig befunden wird, noch beſtimmter ausgeſchieden werden.

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen beſtehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probſte und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der biſchöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nemlich einen Probſt und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebſt dieſen werden bey jedem ſowohl Metropolitan- als biſchöflichen Capitel wenigſtens ſechs Präbendirte oder Vicare angeſtellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieſer

incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque

Kirchen durch neue Stiftungen oder ſonſtige Vermehrung ihres Gutes einen ſolchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; ſo wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufſtellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebſt dem Chordienſte den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Verwaltung ihrer Diöceſe als Räthe dienen. Doch ſoll es den Erzbiſchöfen und Biſchöfen frey ſtehen, deren Verwendung zu den einzelnen beſondern Verrichtungen und Geſchäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu beſtimmen. Eben ſo werden ſie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweiſen.

Seine Königliche Majeſtät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines biſchöflichen Secretaire's übertragen iſt, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe werden auf Güter und

stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarium, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,

Pro Praeposilo florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

ſtändige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Capitel, und die bey denſelben angeſtellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausſtattung mit dem Rechte der Selbſtverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Laſten wird folgender ſeyn:

Dioces München.

Für den Erzbiſchof	20,000 fl.
Für den Probſt	4,000 fl.
Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Dioces Bamberg.

Für den Erzbiſchof	15,000 fl.
Für den Probſt	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,	Für jeden der fünf ältern Canoniker 1,800 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,	Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.
Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis	Dioceſen Augsburg, Regensburg und Würzburg.
Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,	Für den Biſchof . . . . 10,000 fl.
Pro quolibet ~~Decano~~ praeposito florenorum trium millium,	Für den Probſt . . . . . 3,000 fl.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Dechant . . . . 3,000 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker 1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker 1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.
Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.	Dioceſen Paſſau, Eichſtädt und Speyer.
Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium	Für den Biſchof . . . . . 8,000 fl.

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium redditunm summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redditunm summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Für den Probſt . . . . . 2,500 fl.

Für den Dechant . . . . 2,500 fl.

Für jeden der vier ältern Canoniker 1,600 fl.

Für jeden der vier jüngern Canoniker 1,400 fl.

Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl.

Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.

Alle dieſe Einkünfte ſollen in ihrem Betrage ſtets vollſtändig und ungeſchmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Beſoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Beſten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbiſchöfen und Biſchöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entſprechende Wohnung angewieſen werden.

Für die erzbiſchöfliche und biſchöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majeſtät ein geeignetes Gebäude beſtimmen.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Zu dem Vollzuge des Geſchäfts der Anweiſung dieſer Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich iſt, oder wenigſtens innerhalb eines halben Jahres beendigt ſeyn ſoll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commiſſarien ernennen, und Seine Majeſtät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweiſung drey Exemplare in authentiſcher Form ausfertigen laſſen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apoſtoliſchen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo ſolche vorhanden ſind, erhalten werden.

Da für die Dioͤces Speyer wegen beſonderer Verhältniſſe gegenwärtig keine Güter und ſtändigen Fonds angewieſen werden können; ſo werden Seine Majeſtät einſtweilen und bis eine ſolche Anweiſung möglich ſeyn wird, durch Ausſetzung von Jahrs-Gehalten Fürſorge treffen, nämlich:

Für den Biſchof von . . . 6,000 fl.

Für den Probſt . . . . . 1,500 fl.

Für den Dechant . . . . . 1,500 fl.

Für jeden der acht Canoniker . . 1,000 fl.

Für jeden der ſechs Vicare . . 600 fl.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der biſchöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieſelben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, ſo werden Seine Majeſtät den Abgang decken.

Art. V.

In jeder Diöceſe ſollen die biſchöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ſtändigen Fonds verſehen werden; in jenen Diöceſen aber, in welchen ſolche Anſtalten nicht vorhanden ſind, ſollen ſie eheſtens mit einer Dotation der nämlichen Art hergeſtellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach dem Bedürfniſſe oder Nutzen der Diöceſe für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canoniſchen Formen der vollkommen freyen Aufſicht der Erzbiſchöfe und Biſchöfe untergeben.

Die Vorſteher und Lehrer in dieſen Seminarien werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ernannt, und, ſo wie ſie es für nöthig oder nützlich erachten ſollten, auch wieder entfernt werden.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Da den Biſchöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, ſo werden ſie in Ausübung dieſer Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI.

Seine Majeſtät werden mit Beyrathe der Erzbiſchöfe und Biſchöfe für die Herſtellung eines hinlänglich dotirten Hauſes ſorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geiſtliche Unterſtützung und Zuflucht finden können.

Art. VII.

Seine Königliche Majeſtät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiöſen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchſt-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöſter der geiſtlichen Orden beyderlei Geſchlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushülfe in der Seelſorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemeſſener Dotation herſtellen laſſen.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden ſtets und ungeſchmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Penſionen verwandelt werden.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancella-

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Beſitzungen zu erwerben, und was ſie neu erwirbt, ſoll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenſtiftungen theilhaftig ſeyn, welche ſo wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Biſchöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zuſtehen.

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majeſtät dem Könige Maximilian Joſeph und Seinen Katholiſchen Nachfolgern durch apoſtoliſche Briefe, welche ſogleich nach der Ratification dieſer Uebereinkunft ausgefertigt werden ſollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geiſtliche zu ernennen, welche die nach den canoniſchen Satzungen dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Denſelben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canoniſche Einſetzung ertheilen. Ehe ſie aber dieſe erhalten haben, ſollen ſie ſich auf keine Weiſe in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen ſie ernannt ſind, einmiſchen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßſtabe der jähr-

riae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

ART. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari

lichen Einkünfte eines jeden Biſchofs von Neuem feſtgeſetzt werden.

Art. X.

Die Probſteyen, ſowohl bey den Metropolitan- als den Biſchöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten ſteht Seiner Königlichen Majeſtät zu, Allerhöchſtwelche auch zu den Canonicaten in den ſechs apoſtoliſchen oder päbſtlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen ſechs Monaten werden in drey die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denſelben ernennen.

In die Capitel der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Dieſe ſollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenſchaften in der Seelſorge und andern Kirchendienſten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in der Verwaltung der Diöceſe Beyhülfe geleiſtet, oder ſich ſonſt durch Tugend und Wiſſenſchaften Verdienſte und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbiſchöfen und den Biſchöfen frey beſetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht beſtellt ſind, folglich die Beſtimmungen dieſes Artikels noch

non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uſi a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplica hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

nicht ſämmtlich beobachtet werden können, der apoſtoliſche Nuntius im Einverſtändniſſe mit Seiner Majeſtät und mit Rückſicht auf die einſchlägigen Intereſſen die neuen Capitel einſetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und und allen zur Reſidenz verpflichteten Beneficiaten der Beſitz mehrerer Beneficien für eine Perſon nach den canoniſchen Satzungen unterſagt iſt, ſo ſind ſie auch nach der Strenge dieſer Vorſchriften zur Reſidenz, unbeſchadet jedoch der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präſentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürſten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag ſich dieſes nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präſentirt haben.

Außerdem werden Seine Majeſtät zu allen jenen Beneficien präſentiren, zu welchen geiſtliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr beſtehen, präſentirten.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät, welche ſich im rechtmäßigen Beſitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte ſtehen, präſentiren.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis

Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe aber werden den präſentirten Geiſtlichen, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wiſſenſchaft und Sitten, welche die Biſchöfe ſelbſt vorzunehmen haben, wenn es ſich um Pfarreyen oder Curat=Beneficien handelt, die canoniſche Einſetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präſentation zu allen dieſen Beneficien innerhalb der nach den canoniſchen Vorſchriften beſtimmten Zeit geſchehen, außerdem werden ſie frey von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreyen, Curat= und einfachen Beneficien, welche die vorigen Biſchöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey beſetzt haben, werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen an Perſonen, die von Seiner Majeſtät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. XII.

In Leitung der Diöceſen ſind die Erzbiſchöfe und Biſchöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canoniſchen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle beſtätigten Kirchendiſciplin zuſteht, und insbeſondere

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geiſtliche, welche ſie immer hiezu tauglich finden werden, aufzuſtellen;

b) Alle diejenigen in den geiſtlichen Stand aufzunehmen, und mit den canoniſchen

ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche ſie für ihre Diöceſe nothwendig und nützlich erachten, wenn dieſelben vorher die von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ſelbſt oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung beſtanden haben, dagegen diejenigen, welche ſie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuſchließen, ohne daß ſie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Consilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

c) Geiſtliche Sachen und insbeſondere Eheſachen, welche nach dem Canon 12 Seſs. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geiſtlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entſcheiden. Ausgenommen davon ſind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbſchafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entſcheidung zuſteht;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in

d) Gegen Geiſtliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geiſtliche, ihrem Stande und ihrer Würde anſtändige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient beſtimmten oder ihnen ſonſt zweckmäßig ſcheinenden Strafen unter Vorbehalt des canoniſchen Recurſes zu verhängen, und dieſelben in die Seminarien oder andere dazu beſtimmte Häuſer zu verſetzen, auch gegen

quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redditυum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII.

Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt,

jeden der Gläubigen, welche ſich der Uebertretungen der Kirchenſatzungen und der heiligen Canonen ſchuldig machen, kirchliche Cenſuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geiſtlichen Hirtenamts ſich dem Clerus und dem Volke der Diöceſe mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenſtänden frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Biſchöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geiſtlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) Im Einverſtändniſſe mit Seiner Königlichen Majeſtät, beſonders wegen Anweiſung angemeſſener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuſchreiben und anzuſagen, wenn dieſes das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheiſcht, und darauf zu ſehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, beſonders aber in der Meſſe und der Ausſpendung der Sacramente die lateiniſchen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Wenn die Erzbiſchöfe und Biſchöfe der Regierung Anzeige erſtatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt wor-

qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis affere, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam

den ſeyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider iſt; ſo wird dieſelbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der geſetzlichen Weiſe verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majeſtät werden nicht zugeben, daß die Katholiſche Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorſteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, beſonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majeſtät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; ſo werden Allerhöchſtdieſelben nicht geſtatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geſchehe, ſondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit beſonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majeſtät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich ſchwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorſam und Treue Seiner Majeſtät dem Könige. Eben ſo verſpre-

communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Art. XVI.

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII.

Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

che ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathſchlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe ſchädlich ſeyn könnte, und wenn ich von einem Anſchlage zum Nachtheile des Staates, ſey es in meiner Diöceſe oder ſonſt irgendwo Kenntniß erhalten ſollte, ſolches Seiner Majeſtät anzuzeigen."

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Geſetze, Verordnungen und Verfügungen, in ſo weit ſie derſelben entgegen ſind, als aufgehoben angeſehen werden.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenſtände und Perſonen betrifft, wovon in dieſen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geſchehen iſt, wird nach der Lehre der Kirche und nach der beſtehenden und angenommenen Disciplin derſelben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft ſich ein Anſtand ergeben, ſo behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majeſtät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundſchaftliche Weiſe beyzulegen.

Art. XVIII.

Beyde contrahirende Theile verſprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles deſſen, worüber man in dieſen Artikeln gegenſeitig übereingekommen iſt, und Seine Königliche Majeſtät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Geſetz erklären.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis additur os, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

ART. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi. — Casimirus Häffelin Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.
(L. S.)

Ferner verſprechen Seine Königliche Majeſtät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieſer Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieſelben auszulegen ohne Dazwiſchenkunft und Mitwirkung des apoſtoliſchen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft ſoll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geſchehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Conſalvi. — Caſimir Häffelin, Biſchof von Cherſones.

So haben Wir vorſtehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und beſtätigt, und verſprechen zugleich feſt, daß Wir Alles, worüber ſonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß daſſelbe von allen Unſern Untergebenen ſtreng beobachtet werde.

Zu deſſen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerem Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

Gegeben in Unſerem Königlichen Pallaſte zu München am Vier und zwanzigſten October im Jahre des Herrn Ein Tauſend Acht hundert und ſiebenzehn Unſerer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joſeph.
(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Anhang

zu

dem 103ten §. des Edictes über die äußern Rechts-Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften in der Beylage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfaſſung des Proteſtantiſchen Kirchen-Regiments.

§. 1.

Das oberſte Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Proteſtantiſchen innern Kirchen-Angelegenheiten ſoll künftig durch ein ſelbſtſtändiges Ober-Conſiſtorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

§. 2.

Daſſelbe beſteht:

a) aus einem Präſidenten des Proteſtantiſchen Glaubens-Bekenntniſſes;

b) aus vier geiſtlichen Ober-Conſiſtorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion iſt;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unter-Perſonal, mit Einſchluß eines Rechnungsverſtändigen zur Super-Reviſion der Pfarr-Faßionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterſtützungs- und Witwen-Kaſſen.

§. 3.

Die Ober-Conſiſtorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und reſpective Functions-Zulagen des Geſammt-Perſonals werden auf die Staats-Caſſe übernommen.

§. 4.

Statt der bisherigen General-Decanate ſollen drey Conſiſtorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Dieſe ſollen künftig beſtehen:

a) aus einem Vorſtande, der Proteſtantiſchen Confeſſion; dieſe Function ſoll dem Regierungs-Director, oder dem älteſten Regierungsrathe derſelben Confeſſion, übertragen werden;

b) aus zwey geiſtlichen und einem weltlichen Proteſtantiſchen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Perſonal.

§. 5.

Die Conſiſtorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Beſoldungen und reſpective Functions-Zulagen des Conſiſtorial-Perſonals werden gleichfalls auf die Staats-Caſſe übernommen.

§. 6.

Die bisherige Verfaſſung der Diſtricts-Decanate und Diſtricts-Schul-Inſpectionen, ſo wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7.

Zur Handhabung der Kirchen-Verfaſſung ſoll in jedem Decanate eine jährliche Viſitation, und am Decanats-Sitze jährlich eine Diöceſan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Conſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commiſſaire's, welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8.

Die theologiſche Prüfungs-Commiſſion für die Aufnahms-Prüfung der Proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Conſiſtorium daſelbſt, ſo wie in Speyer mit dem dortigen Conſiſtorium für die Candidaten aus dem Rheinkreiſe, verbunden. Derſelben ſind auch die Anſtellungs-Prüfungen in den jährlich auszuſchreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es ſoll dabey rückſichtlich der Fragen und Aufgaben der Cenſur und Claſſification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienſt, nach der Verordnung vom 9ten December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Inſtruction über die Prüfung der Proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9.

Die allgemeine Unterſtützungs-Anſtalt für Proteſtantiſche Geiſtliche des Obermain- Rezat- Ober- und Unterdonau- Iſar- und Regen-Kreiſes, dann die Verſorgungs-Anſtalt für Pfarrers-Witwen dieſer Kreiſe, bleibt mit ihrer Adminiſtration in Nürnberg, unter der Leitung des Conſiſtoriums zu Ansbach und der Oberaufſicht des Ober-Conſiſtoriums, nach der bisherigen Verfaſſung dieſer beyden Inſtitute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Conſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien.

§. 10.

Alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften; die Handhabung der geſetzlichen Grenzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürſtlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter; die Handhabung der geſammten Religions- und Kirchen-Policey in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Miniſteriums des Innern, nach den näheren Beſtimmungen der hierüber erlaſſenen beſonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen vom 27. März 1817, dann über den Geſchäftskreis der Staats-Miniſterien vom 15. April 1817.

§. 11.

Der Wirkungskreis des Ober-Conſiſtoriums ſo wie der ihm untergeordneten Conſiſtorien in den Kreiſen iſt demnach beſchränkt auf die Gegenſtände der innern Kirchen-Policey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es ſteht ihnen hiernach zu: die Aufſicht über Kirchen-Verfaſſung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen, Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitur der Geiſtlichen, Synodal- und Diöceſan-Verhältniſſe, Dispenſationen, Pfarr-Witwen- und Pfarr-Penſions-Anſtalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Anſehung des Geſchäftskreiſes des Ober-Conſiſtoriums und der untern Conſiſtorien wird es im Allgemeinen bey den Beſtimmungen belaſſen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenſtänden vom 8. September 1808, insbeſondere im §. VI.;

b) in den Inſtructionen für das General-Conſiſtorium und für die General-Kreis-Commiſſariate, in Beziehung auf das Kirchenweſen der Proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde des Königriches Baiern vom 8. September 1809;

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelſtellen für die Proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten ſind.

§. 12.

In Anſehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufſicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Proteſtantiſchen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 13.

Dem Ober-Conſiſtorium iſt die Aufſicht über das Proteſtantiſch-theologiſche Studium auf der Univerſität Erlangen in Anſehung der Lehren übertragen, auch wird bey Beſetzung der theologiſchen Lehrſtellen daſſelbe mit ſeinem Gutachten vernommen.

§. 14.

Demſelben, ſo wie den untern Conſiſtorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie ſchon in den früheren Edicten verordnet war, die Aufſicht über den Proteſtantiſchen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufſicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, ſowohl in den Volksſchulen als Studien-Anſtalten, gehören als ein Staats-Policey-Gegenſtand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Miniſteriums des Innern, nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen. In den Kreiſen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Proteſtantiſcher Confeſſion iſt, ſoll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieſer Confeſſion übertragen, auch ſoll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der proteſtantiſchen Confeſſion angeſtellt werden.

III.

Verhältniße des Ober-Conſiſtoriums zu den untern Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15.

Die Conſiſtorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Conſiſtorium dasſelbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Conſiſtorium geſtellt waren.

§. 16.

Die Conſiſtorien ſind in ihrem Wirkungskreiſe gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach ſie ſich wechſelſeitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Policey- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechts-Verhältniße zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenſtänden aber ſind ſie den Regierungen untergeben, dieſe haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieſelbe ſich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17.

Den Conſiſtorien ſind in Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes die Diſtricts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können ſie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterſtützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniße nicht verweigert werden dürfen, ſo lange ſie in den geſetzlichen Schranken ihres Wirkungskreiſes verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policeyſtellen hierdurch angewieſen, denſelben hiezu jederzeit den erforderlichen Beyſtand zu leiſten.

IV.

Verhaltniße des Ober-Conſiſtoriums zu dem Staats-Miniſterium des Innern.

§. 18.

Das Ober-Conſiſtorium iſt ein dem Staats-Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demſelben Aufträge und Befehle durch Reſcripte und erſtattet an daſſelbe Berichte.

§. 19.

Daſſelbe hat hiernach an genanntes Staats-Miniſterium gutachtliche Berichte zu erſtatten und durch dieſes die Allerhöchſte Entſchließung zu erholen:

a) In allen Gegenſtänden neuer organiſcher kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeſte, oder Abſchaffung beſtehender Feſte und Feyertage;

c) in Fällen, wo es auf Beſtimmung der Verhältniße zwiſchen Katholiſchen und Proteſtantiſchen Pfarreyen und einzelner Einwohner verſchiedener Glaubens-Bekenntniße ankömmt, nach §§. 47. u. 48. der Conſiſtorial-Ordnung, wohin insbeſondere die Purificationen gemiſchter Pfarreyen gehören;

d) bey Diſpenſations-Geſuchen wegen verbotener Verwandtſchafts-Grade;

e) über alle Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suſpenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließung vom geiſtlichen Amte;

f) bey Eintheilung der Pfarrſprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;

g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Verſammlungen;

h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodal-Verſammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Miniſterien erforderlich iſt.

Nebſtdem hat dasſelbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der Proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geſchäftsgang.

§. 20.

Die Leitung der Geſchäfte liegt bey dem Ober-Conſiſtorium dem Präſidenten, und bey den untern Conſiſtorien dem Vorſtande, und in Abweſenheit oder Verhinderung desſelben dem erſten Rathe ob.

§ 21.

Aller Einlauf wird von dem Vorſtande geöffnet und präſentirt. Derſelbe hat zu ſorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geſchäfts-Protokolle verbundene beſondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorſchrift, oder in einzelnen Fällen beſonders benannt hat.

§. 22.

Sämmtliche Gegenſtände werden mittelſt gemeinſchaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche ſoll eine Sitzung nach der Beſtimmung des Vorſtandes gehalten werden.

§. 23.

Der Vorſtand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, ſpricht die Beſchlüße nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieſelben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bey ſich ergebender Stimmen-Gleichheit iſt die Stimme des Vorſtandes entſcheidend.

§. 24.

Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorſtande mit dem Expediatur verſehen; der Secretaire bemerkt auf demſelben den Tag der Sitzung mit Hinweiſung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und ſorgt ſodann für die Reinſchrift.

§. 25.

Die Eingaben geſchehen unter der Aufſchrift

an

„das Königl. Baier. Proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium“

oder in den Kreiſen

an

„das Königl. Baier. Proteſtantiſche Conſiſtorium zu N.“

Die Berichte des Ober-Conſiſtoriums an das Staats-Miniſterium werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der unteren Conſiſtorien an das Ober-Conſiſtorium erhalten die ebenbemerkte Aufſchrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geſchieht von den Diſtricts-Decanaten und Pfarrämtern an die Conſiſtorien. Die Anrede iſt

„Königliches Ober-Conſiſtorium“

oder

„Königliches Conſiſtorium.“

Die Unterſchrift an das Ober-Conſiſtorium:

gehorſamſtes N.

an die Conſiſtorien:

gehorſames N.

§. 26.

Die Form der Ausfertigungen iſt folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geſchehen mit der Ueberſchrift:

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.“

Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift:

„Königlich Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium.“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geſchrieben wird:

das

Königliche Conſiſtorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart iſt geſinnend, der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt, den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes; der Secretaire contraſignirt.

§. 27.

Die Conſiſtorien bedienen ſich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umſchrift:

Königl. Baier. Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium,

oder

Königl. Baier. Proteſtantiſches Conſiſtorium zu N.

§. 28.

Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, ſo wie die Expedition zu beſorgen. Die Aufſicht über die Canzley- und Regiſtraturs-Geſchäfte führt der Vorſtand; ſie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29.

Der Präſident des Ober=Conſiſtoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats=Miniſteriums des Innern von den Geſchäften ſich niemals entfernen; der Vorſtand der untern Conſiſtorien muß davon die Anzeige bey dem Ober=Conſiſtorium machen, und deſſen Genehmigung erholen. Der Vorſtand iſt befugt, den Räthen und dem übrigen Perſonal, mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs=Geſuchen in das Ausland, in die Reſidenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, ſind die beſtehenden Vorſchriften zu beobachten.

München, den 26 May 1818.

L.S.

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General=Secretaire.

§. 29.

Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; den Mitgliedern [illegible] können die Urlaube bey dem Ober-Consistorium machen, [illegible] Der Präsident ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personale mit vorgängiger Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26 May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

Edict
über die
Freyheit der Preße
und
des Buchhandels.

---

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu dieſem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget ſind, iſt in Anſehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, ſo wie den Verfaſſern, Verlegern, und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Anſehung der Bücher und Schriften, welche ſie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreyheit geſtattet. Sie ſind hiernach nicht verbunden, ſolche Schriften einer Cenſur oder beſondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn ſie nicht allenfalls bey koſtbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, ſelbſt darum nachſuchen wollen.

§. 2.

Ausgenommen von dieſer Freyheit ſind alle politiſchen Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts. Dieſelben unterliegen der dafür angeordneten Cenſur.

§. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und ſonſtigen Arbeiten über Gegenſtände, die ihnen in ihrem Geſchäftskreiſe übertragen ſind; ferner ſtatiſtiſche Notizen, Verhandlungen, Urkunden und ſonſtige Nachrichten, zu deren Kenntniß ſie nur durch ihre Dienſtverhältniße kommen konnten, ohne beſondere Königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben ſo bleibt ihnen unterſagt, Nachrichten politiſchen oder

ſtatiſtiſchen Inhalts über die Königl. Staaten, in ausländiſche Zeitſchriften einzurücken, oder an dergleichen Aufſätzen Theil zu nehmen, wenn ſie nicht zuvor dem einſchlägigen Staats-Miniſterium vorgelegt waren.

§. 4.

Damit die Freyheit der Preße und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizey-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, Leſe-Inſtitute, Buchdruckereyen und lithographiſche Anſtalten eine allgemeine Aufſicht übertragen, ſo wie die geſetzliche Beſtrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.

Dem zufolge ſind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſe-Inſtitute und lithographiſchen Anſtalten, die Kupferſtich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6.

Wenn die Polizey in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere ſinnliche Darſtellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen bey ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche beſtehendes Strafgeſetz übertreten wurde, ſey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizey-Uebertretung, ſo hat ſie alsdald dem einſchlagenden Unterſuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterſchied ſelbſt der Beſtrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.

Betreffen jene Geſetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und deſſen Verfaßung, oder die im Königreiche beſtehenden Kirchen- und religiöſen Geſellſchaften, oder ſind Schriften oder ſinnliche Darſtellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz und Ver-

führung zu Wolluſt und Laſter gefährlich; ſo ſoll die Polizey die Verbreitung einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung hemmen, und ein Exemplar derſelben an die ihr vorgeſetzte obere Polizey-Behörde ohne Verzug einſenden, welche längſtens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Geſetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit ſorgfältig zu unterſuchen, und nach Befinden den Beſchlag aufzuheben oder fortzuſetzen hat.

§. 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizey-Behörde den Beſchlag fortzuſetzen beſchließt, ſoll ſie die Schrift oder bildliche Darſtellung mit dem Collegial-Beſchluß an das Staats-Miniſterium des Innern auf der Stelle einſchicken, und dieſes erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Beſtätigung des Beſchlags. Mit der Beſtätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umſtänden confiſcirt.

§. 9.

Wer ſich durch die Verfügung des Staats-Miniſteriums des Innern beſchwert findet, dem iſt dagegen die Berufung an den Königl. Staatsrath geſtattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Verſammlung zu erkennen hat.

§. 10.

Privat-Perſonen, gegen welche in Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlaſſen, den Verfaſſer, und wenn dieſer nicht genannt oder falſch angegeben iſt, den Verleger, und aushülfsweiſe den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geſchehenen Unbill vor der zuſtändigen Gerichts-Behörde zu verfolgen.

Dieſelben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß ſie die Schrift, wegen welcher ſie klagen wollen, in Beſchlag nehme; jedoch ſind ſie verbunden, in acht Tagen die Beſcheinigung beyzubringen, daß die Klage wirklich beym Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beſchlag nach Ablauf dieſer Zeit wieder aufgehoben werden ſoll.

§. 11.

Staatsdiener, welche ſich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienſte außer dem Königreiche abweſend ſind, ſollen durch die Polizey von dem Daſeyn einer ſolchen Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch iſt die proviſoriſche Beſchlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12.

Für eine Schrift oder ſinnliche Darſtellung haftet jederzeit zunächſt der Verfaſſer, und wenn dieſer nicht bekannt iſt, der Verleger, und ſubſidiariſch der Drucker und jeder Verbreiter.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Edict

(die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betreffend.)

I.

Von den perſönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren.

§. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Häuſer behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2.

Sie behalten den Titel, den ſie früher geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen Reichsſtändiſchen Verhältniße ſich beziehenden Beyſätze und Würden.

Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften. Der Erſtgebohrne, welcher im Beſitze derſelben ſich befindet, nennt ſich zur Unterſcheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürſt und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir“, wogegen ſich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürſten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denſelben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemeſſenes Kanzley=Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürſten das Prädicat „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürſt;“ und den Grafen „der hochgebohrne Herr Graf“ gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats=Miniſterien, oder an die übrigen höhern Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie nach dem bis jezt beſtehenden Kanzley=Ceremoniel ſich achten.

§. 4.

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den ſtandesherrlichen Häuſern gehören, ſoll das Kirchengebet nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauerfeyerlichkeiten geſtattet, daß das Trauer=Geläute für den Herrn, ſeine Gemahlin, und für ſeinen nächſten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die ſtandesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von ſechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Luſtbarkeiten in den ſtandesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingeſtellt werden.

§. 5.

Den Standesherren ſteht für ihre Perſonen und für ihre Familien die unbeſchränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und ebenſo in die Dienſte desſelben zu treten. Diejenigen, welche ſich entweder in Königlichen Dienſten befinden, oder aus Königlichen Staats=Kaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den desfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen ſie betreffenden Real= und Perſonal=Klagen haben ſie einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bey dem einſchlägigen Appellations=Gerichte, in zweyter und letzter Inſtanz bey dem Königlichen Ober=Appellationsgerichte. Sollten bey einem der ſtandesherrlichen Häuſer durch Familien=Verträge beſondere Austrägal=Gerichte einge=

führt ſeyn, ſo wird der Souverain dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 7.

Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauſes durch ſeine Kanzley vornehmen und erledigen laſſen, ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſteht, in welchem Falle ſie an das einſchlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im Königlichen Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Unterſuchung führt das einſchlägige Appellations-Gericht durch Kommiſſarien, unter der Leitung eines Vorſtandes nach den Vorſchriften des Straf-Geſetzbuches.

Dieſe Commiſſion hat daher alle Zuſtändigkeiten eines Unterſuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzeſter Zeit über die Statthaftigkeit einer proviſoriſchen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelſt Bewachung des Angeſchuldeten an einem anſtändigen Orte vorzunehmen ſich geſetzlich veranlaßt finden.

Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Reſidenz-Stadt angeordnet, und nach den Beſtimmungen des Straf-Geſetzbuches aus ſechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeſchuldigten zuſammen geſetzt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorſitz und die Leitung hat in erſter Inſtanz ein Präſident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweyten der Staats-Miniſter der Juſtiz, in ſeiner Eigenſchaft als Großrichter.

Zwey Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden in beyden Inſtanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erſte geheime Secretaire des Staats-Miniſteriums der Juſtiz führt das Protocoll.

Die Unterſuchungs-Commiſſion ſchickt die Acten ſowohl nach geſchloſſener General-Unterſuchung, als nach vollſtändig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquiſition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zuſammen beruft.

Das von den Gerichts-Beyſitzern geſchöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen ſind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, ſo wird das Urtheil in geſetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden.

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der ſtandesherrlichen Häuſer zu. Die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

In Civil-Strafrechtsſachen iſt das treffende Appellations-Gericht die unterſuchende und zugleich erkennende Behörde erſter Inſtanz, für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweyte Inſtanz.

§. 9.

Ihre nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und ſie haben die Befugniß über ihre Güter und Familien-Verhältniße verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müßen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10.

Die Vormundſchaften der ſtandesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden. Iſt daſſelbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Appellations-Gericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Recurſes an das Ober-Appellations-Gericht.

Die Ober-Aufſicht über ſtandesherrliche Vormundſchafts-Sachen wird dem Königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz vorbehalten, welches zu dieſem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 11.

Die Standesherren genießen für ſich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit.

§. 12.

In den Schlößern, welche ſie bewohnen, ſollen ſie, außer dem Nothfalle von der Einquartierung der Königlichen Truppen befreyt ſeyn.

§. 13.

Ihnen iſt geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit ſind, in den Schlößern ihres Wohnſitzes zu halten.

§. 14.

Die Standesherren ſind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienſtes-Eid ſich leiſten zu laſſen, auch die in ihrem Gebiete anſäßigen Unterthanen auf Gehorſam und Erfüllung der denſelben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorſams gegen den König und die Geſetze des Reichs.

§. 15.

Die Standesherren ſind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche ſie mit denſelben rückſichtlich ihrer darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehen- und Dienſtes-Verhältniße zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Character abordnen.

§. 16.

Sie können beſondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer ſtandesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Dieſe

dürfen aber den allgemeinen Geſetzen nicht entgegen ſeyn; auch ſollen die Formen der öffentlichen Verwaltnng und der öffentlichen Anſtalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinſtimmung gebracht werden.

§. 17.

Ihnen iſt geſtattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der beſtehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Geſetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt auch beſondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18.

In den ſtandesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den beſtehenden Geſetzen Recht geſprochen.

§. 19.

Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, ſo wie der ſtreitigen in erſter Inſtanz, geſchieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuſtändigkeit haben, und Stadt- und Herrſchafts-Gerichte heißen ſollen.

In ſtrafrechtlichen Fällen ſtehet denſelben mehr nicht als die Unterſuchung zu. Die geſchloßenen Acten werden an das einſchlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingeſendet.

§. 20.

Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich conſtituirtes, aus geſetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig beſoldeten Mitgliedern, in vorgeſchriebener Anzahl zuſammengeſetztes Collegium unter dem Nahmen Juſtiz-Kanzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Inſtanz geht hievon in Civil-Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirkes; bey Criminal-Fällen hingegen, ſo wie in Civil-Sachen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

§. 21.

Die für die Juſtiz-Verwaltung in der mittlern Inſtanz angeſtellten Individuen, müſſen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte durch den Weg des Staats-Miniſteriums der Juſtiz die Genehmigung erhalten.

§. 22.

Die Subalternen in den Kanzleyen und die Juſtiz-Beamten werden von den Standesherren ohne beſondere Beſtätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23.

Die Juſtiz-Kanzley, oder in deren Ermanglung das einſchlägige Appellations-Gericht bey der Verpflichtung und Einweiſung ſolcher Subjecte die Beweiſe über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations-Gerichte eine Liſte darüber vorzulegen, ſondern auch ſo viel dieſe Juſtiz-Beamten betrift, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweiſen eben dieſem oberſten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24.

Die ſtandesherrlichen Juſtiz-Stellen ſind der Oberaufſicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zuſteht, von den Acten derſelben Einſicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Miniſteriums der Juſtiz auf vorgängig dahin erſtatteten Bericht, Viſitationen anzuordnen, insbeſondere den Zuſtand des Pupillen- ſo wie des Hypotheken- und Depoſiten-Weſens unterſuchen zu laſſen.

§. 25.

Den Standesherren iſt zwar geſtattet, von der Verwaltung der Juſtiz im Allgemeinen, insbeſondere von dem Zuſtande des Vormundſchafts- Depoſiten- und Hypotheken-Weſens Einſicht zu nehmen, um die Abſtellung der befundenen Mängel veranlaſſen zu können; jedoch dürfen ſich dieſelben in die Rechts-Entſcheidungen ihrer Gerichtsſtellen keineswegs einmiſchen. Das Begnadigungs-Recht ſteht allein dem Souverain zu.

III.

Polizey-Verwaltung.

§. 26.

Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizey zu, welche ſie durch ihre einſchlägige Beamte nach den Geſetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreiſe gehören hiernach: die Gegenſtände der Kirchen-Polizey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Geſundheits-Polizey; die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Beſtätigung der Gemeinde-Vorſteher und Communal-Beamten, die Aufſicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Waſſer-Bau, die unmittelbare Aufſicht und Vollziehung der Geſetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftweſen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forſt- und Jagd-Polizey, ſo wie die Forſt-Gerichtsbarkeit, ſowohl in den ſtandesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conſcriptions- und Marſchweſen, ſo wie andere Militaire-Angelegenheiten, ſo weit dieſe zum Geſchäftskreiſe der untern Polizey-Behörden gehören: überhaupt die Local- und Diſtricts-Polizey über ihre Mediat-Unterthanen.

§. 27.

Sie haben nebſtdem die Aufnahme neuer Unterthanen Chriſtlicher Glaubens-Confeſſionen, und Juden, jedoch müßen ſie hiebey nach den Geſetzen ſich richten.

§. 28.

Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizey in ihren Gebieten eigene Polizey-Wachen anordnen, jedoch mit Berückſichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anſtalten und unter Beobachtung der darüber beſtehenden Verordnungen.

§. 29.

Dem unmittelbaren Wirkungs-Kreiſe der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die ſtandesherrlichen Gebiete gelegen ſind, bleiben vorbehalten:

1. die Aufſicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der Landesherrlichen Gerechtſame gegen benachbarte Staaten;

2. alle Gegenſtände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;

3. die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfaſſung und der Souverainetäts-Rechte;

4. die Bewahrung und Vertretung der Majeſtäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confeſſionen, ſo wie die Aufrechhaltung des hierüber erlaſſenen Religions-Edicts;

5. die Leitung aller Gegenſtände, welche die Militaire-Conſcription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, ſo wie die Beſcheidung der Reclamationen in Conſcriptions-Sachen;

6. die Leitung der Marſch-, Vorſpanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Laſten, ſo wie die Beſcheidung der Beſchwerden über die Repartition der Laſten und der Entſchädigungs-Forderungen;

7. die Bezirks-Concurrenz-Sachen;

8. die Anlegung und Erhaltung der Heerſtraßen, Brücken und Fluß-Bauten;

9. Auswanderungen der Unterthanen;

10. die Sicherheits-Polizey, in ſo weit ſie ſich auf allgemeine Anſtalten beziehet;

11. Gegenſtände der Brand-Aſſecuranz;

12. alle öffentlichen Anſtalten des Kreiſes, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;

13. die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienſt, einſchließlich der Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen, und die Beſcheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;

14. die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30.

In den oben bezeichneten, ſo wie in allen analogen Gegenſtänden, iſt die einſchlägige Königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberſte Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieſelbe unmittelbare Weiſungen an die ſtandesherrlichen Behörden.

§. 31.

Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zuſtehenden Rechte durch ihre Polizey-Behörden und reſpective Herrſchafts-Gerichte aus; ſie ſind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entſchließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorſchriften und in dem Geiſte der allgemeinen Landes-Geſetze verfaßt ſeyn müßen. —

In die Entſcheidung der contentioſen Gegenſtände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen ſie ſich nicht einmiſchen.

§. 32.

Ihre Gerichte ſtehen in Beziehung auf ihren polizeylichen Wirkungs-Kreis in einem gleichen Verhältniße mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33.

Diejenigen Standesherren, welche ein geſchloßenes Gebiet von 14 bis 20 tauſend Seelen beſitzen, können — ſo wie für die Gegenſtände der Juſtiz — auch für die Gegenſtände der Polizey eine zweyte Inſtanz in einem für Beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Nahmen: „Regierungs- und Juſtiz-Kanzley" führt.

§. 34.

Dieſe Regierungs-Kanzley verwaltet in dem ſtandesherrlichen Gebiete die Polizey in allen Gegenſtänden, welche zum Wirkungskreiſe der Königlichen Regierung gehören, und Dieſer nicht nach §. 29. beſonders vorbehalten ſind.

§. 35.

Dieſelbe ertheilet den ſtandesherrlichen Unter-Behörden Weiſungen, empfängt von ihnen in der Eigenſchaft einer unmittelbar vorgeſetzten Stelle ausſchließend Bericht. —

Sie führt die Aufſicht auf das untergeordnete Polizey-Perſonal, übt alle Befugniße der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Unterſuchungen. Sie entſcheidet als zweyte Inſtanz in ſtreitigen adminiſtrativen Gegenſtänden, mit Vorbehalt des Recurſes an die Königliche Staatsraths-Commiſſion.

§. 36.

Der Standesherr kann ſich von dieſer Kanzley in Beziehung auf Polizey-Gegenſtände Bericht und Antrag erſtatten laſſen.

§. 37.

In den ſtandesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizey ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweyte Inſtanz beſteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weiſungen unmittelbar an dieſe Behörde, welche dieſelben ſodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu laſſen verbunden iſt.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, ſondern muß dieſe allezeit an die Mediat-Kanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Kanzley ihre Berichte zu erſtatten haben.

§. 38.

In Gegenſtänden, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungs-Kreiſe der Königl. Bezirks-Regierung (§. 29.) vorbehalten ſind, ſteht dieſer die Aufſicht auf die Polizey-Verwaltung der ſtandesherrlichen Regierungs-Kanzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieſer aufſehenden Gewalt wachet dieſelbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Geſetze und Verordnungen; der Präſident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Viſitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen ſind dem Staats-Miniſterium des Innern ſogleich anzuzeigen; auch iſt die Regierung ermächtiget, bey Ueberſchreitungen der Königlichen Geſetze in eilenden Fällen Inſtand zu verfügen, und, wenn ſie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältniſſen angemeſſenen Anordnungen proviſoriſch zu treffen.

§. 39.

Wenn in einem ſtandesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizey kein beſonderes Collegium als zweyte Inſtanz angeordnet iſt, ſo ſind die Mediat-Unterbehör-

den, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieſelben nach §. 31. zuſtehenden Befugniſſe, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40.

Die ſtandesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeſchriebenen Form mit der Unterſchrift.

„gehorſamſte Regierungs- (Juſtiz-) Kanzley:

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeſchriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch ſoll dabey an die Regierungs-Kanzleyen die nach ihrer Stellung denſelben gebührende Achtung und Rückſicht gehörig beobachtet werden.

§. 41.

Von allen Ernennungen zu den Polizey-Stellen haben die Standesherren der Königlichen Oberpolizey-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweiſung der erſtandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieſelbe Ober-Polizey-Behörde eine Liſte der für die Polizey angeſtellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzuſenden.

§. 42.

Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleyen werden von den Vorſtänden dieſer Letztern ſelbſt in ihr Amt eingewieſen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43.

Die in den ſtandesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geiſtlichen Obrigkeiten müſſen die in Kirchen-Polizey-Sachen erlaſſenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44.

Wo eigene proteſtantiſche Conſiſtorien beſtehen, oder wo vormals ſolche beſtanden haben, und die Standesherren dieſelben wieder herſtellen wollen, haben ſie die Conſiſtorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Conſiſtorien nach den beſtehenden Verordnungen zu verhandeln, und ſind, wie dieſe dem Königlichen General-Conſiſtorium untergeordnet.

§. 45.

Wo keine eigenen Conſiſtorien beſtehen, iſt für die Conſiſtorial-Sachen das Königliche einſchlägige Conſiſtorium die geeignete Behörde.

§. 46.

Die ſtreitigen Conſiſtorial- und Ehegerichts-Sachen werden bey der ſtandesherrlichen Juſtiz-Kanzley verhandelt und entſchieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht gehet.

§. 47.

Die Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber beſtehenden Verordnungen.

§. 48.

Jedem Standesherrn ſtehet in ſeinem Gebiete abgeſondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo ſie hergebracht ſind, zu; über die Qualifiſcation der Subjecte müſſen die Königlichen Geſetze beobachtet werden. Die Inſtallation der Pfarrer geſchieht nach erfolgtem Königlichen Poſſeß-Befehle durch die ſtandesherrliche Mediat-Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Beſteuerung der Standesherren.

§. 49.

Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugniße, nahmentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forſten, Flößereyen, Zehnten, Jagden, Fiſchereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entſpringenden Renten und Nutzungen, als: Zinſe, Dienſt- und andere Reichniße jeder Art, mit Ausnahme der aus perſönlicher Leibeigenſchaft herrührenden und geſetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50.

Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Juſtiz- und Polizey-Verwaltung in ihren Beſitzungen, dergeſtalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben ſo wie die Ausübung der Gewalt, von welcher ſie herrühren, allezeit den Beſtimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Geſetze unterworfen bleiben.

§. 51.

Die Standesherren behalten den Bezug der Nachſteuer gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind.

§. 52.

In Anſehung der ſämtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Beſtimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entſchädigungs-Normen. Jedoch wird

§. 53.

Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauſes zugeſtandene Freyheit von allen Perſonal-Steuern für ſie ſelbſt und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche ſie bewohnen von der Hausſteuer bewilliget. Ihre übrigen Beſitzungen insgeſammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den ſämtlichen Staats-Auflagen ohne Unterſchied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutſche Bundes-Acte Art. 14. die Standesherren für die privilegirteſte Klaſſe insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung erklärt hat, ſo ſoll ihnen zur Entſchädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beſtändige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals reichsſtändiſchen Beſitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rentamte angewieſen, oder es ſoll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewieſen ſind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer ſolchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kaſſe übernommen werden.

§. 54.

Zu allen außerordentlichen Umlagen ſowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Beſitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen.

§. 55.

Von Gemeinde-Umlagen ſind ſie rückſichtlich ihrer dermaligen Beſitzungen befreyt, woferne ſie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56.

Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll und Weggeld wird beſtätiget. Auch iſt ihnen geſtattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießſeitigen Herrſchaften angrenzenden Beſitzungen mauthfrey einzuführen.

§. 57.

Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belaſſen, jedoch geht in allen ſtreitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Juſtiz-Kanzleyen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht. Die Ritterdienſte können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§. 58.

Die Standesherren ſind befugt, neben einem Collegium für die Juſtiz und Polizey (§. 33.) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Domanial-Kanzley anzuordnen.

§. 59.

Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorſchriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausſcheidung der Schulden.

§. 60.

Die verfaſſungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatiſirten Fürſtenthümern, Grafſchaften und Herrſchaften haften, werden, ſo fern es noch nicht geſchehen iſt, zwiſchen dem Souverain, und den mediatiſirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und dieſen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand ſolcher Schulden vor Allem hergeſtellt, dann eine genaue Bilance zwiſchen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniſſe der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) ſind alle Gemeinde-Schulden davon zu ſondern, und den Gemeinden, welche ſie treffen, zuzuweiſen;

c) auch bleiben dem Standesherrn ſeine perſönliche Schulden zur Laſt.

VII.

Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Diener.

§. 61.

Den Standesherren wird geſtattet, ihren bey den Mediat-Kanzleyen angeſtellten Räthen und Beyſitzern die geeigneten Titel, als: Vorſtand, Director, Räthe, zu geben.

Wenn dieſelben ihren Dienern zur Belohnung lange geleiſteter Dienſte einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgeſucht werden.

§. 62.

Die Verpflichtung der Mediat-Beamten ſoll mit dem Dienſteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einſchlägige Staats-Miniſterium eingeſendet werden.

§. 63.

In allen adminiſtrativen Angelegenheiten, rückſichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt iſt, hat derſelbe das Recht, ſeine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung ſeiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er iſt für den aus den Amts-Handlungen ſeiner Beamten entſtehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Anſehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64.

Die ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizey-Räthe und Beamten ſtehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienſt-Verhältniſſen; ſie haben demnach mit denſelben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im ſtandesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daſelbſt eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle beſteht; auch unterliegen ſie gleichen Geſetzen in Beziehung auf Entlaſſung und Entſetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reiſe-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen proviſoriſchen Amts-Beſtellung.

VIII.

Allgemeine Beſtimmung.

§. 65.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Beſtimmungen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Edict

über den

Adel im Königreiche Baiern.

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1.

Der Adel wird durch eheliche Abſtammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§. 2.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelſt Königl. Reſcripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

1

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Beſitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er ſein Recht ableitet, erlangen, ſo iſt überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3.

Die Verleihung geſchieht durch Adelsbriefe.

Die Geſuche um einen Adelsbrief müſſen mit den Angaben und Beſcheinigungen der Perſonal-Verhältniſſe, der Verdienſte des Bittſtellers und ſeiner Familie um den Staat und eines zum ſtandesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens verſehen ſeyn. Sie werden bey dem Staats-Miniſterium des Königl. Hauſes eingereicht, und durch daſſelbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königl. Genehmigung, ſo wird der Adelsbrief mit Beſchreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeſchriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4.

Daſſelbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsſtufe.

§. 5.

Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienſt-Ordens an Inländer ſchließt die Verleihung des Adels in ſich.

Dieſer Adel beſchränkt ſich für die Zukunft nur auf die Perſon des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, deſſen Vater und Großvater ſich ebenfalls dieſe Auszeichnung des Verdienſtes erworben hatten, hat Anſpruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§. 6.

Der Baieriſche Adel hat fünf Grade: 1) Fürſten, 2) Grafen, 3) Freyherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate „von.“

Zu der Ritter-Klaſſe gehören alle mit einem Verdienſt-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher ſchon einer höhern Adels-Klaſſe einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsſtufe zu gelangen, wird der vorherige Beſitz der untern erfodert.

Ausnahmen können jedoch aus beſonderer Gnade des Königs ſtatt finden.

§. 7.

Die über den Adelsſtand vorkommenden Rechtsſtreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent ſteht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königl. Ober-Appellations-Gericht entſchieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8.

Ein Baieriſcher Unterthan kann nur dann, wann deſſen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen iſt, die dem Adel im Königreiche Baiern zuſtehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelſtand einer immatriculirten Familie.

§. 9.

Alle nach §§. 1 — 5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, ſich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaſſungen nicht gebührender Titel und Wappen können ſowohl von den beſtellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abſtellung dem Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes angezeigt, oder nach Umſtänden gerichtlich verfolgt werden.

§. 10.

Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Beſtimmungen des hierüber erlaſſenen Edictes.

§. 11.

Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsſtand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreiſes, in welchem ſie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Beſitzungen liegen, in erſter — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweyter und letzter Inſtanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreiſes, in welchem ſie wohnen oder begütert ſind, in erſter Inſtanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Inſtanzen.

Eine beſondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieſer Hinſicht, da, wo mehrere ſich in einem Kreiſe befinden, feſtſetzen.

Der befreyte Gerichtsſtand der Adelichen beſchränkt ſich für dingliche Klagen auf ſolche Grundſtücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine ſolche zuſtehet.

§. 12.

Die Adelichen, außer den in der deutſchen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militairpflichtigkeit, nach den beſtehenden Conſcriptions-Geſetzen; jedoch ſollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13.

Nur zum Beſten adelicher Perſonen und Familien können Familien-Fidei-Commiſſe nach den Vorſchriften des Edictes über die Familien-Fidei-Commiſſe errichtet werden.

§. 14.

Den Adelichen kömmt ausſchließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beſchränkungen eine ſolche Gerichtsbarkeit von denſelben beſeſſen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15.

Den Antheil der adelichen Grundbeſitzer an der Reichsſtandſchaft beſtimmt die Verfaſſungs-Urkunde.

§. 16.

Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einſchlagenden Edicte die nähern Beſtimmungen.

Titel III.

Von dem Verluſte des Adels.

§. 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe iſt der Verluſt des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen ſolcher Vergehen, welche das Straf-Geſetzbuch als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieſelbe trifft nur die Perſon des Verurtheilten, und iſt ſelbſt für deſſen Kinder unnachtheilig.

§. 18.

Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem ſolchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes die förmliche Anzeige geſchehen.

Der Verzicht iſt ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19.

Durch bloßen Nichtgebrauch erliſcht das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenſchaft.

§. 20.

Ein durch wenigſtens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweiſe ihrer Abſtammung in der oben §. 3. bey Nachſuchung eines neuen Adels vorgeſchriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieſer Vorausſetzung nicht verweigert werden kann, wird ſodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, ſonſt nur ein Zeugniß über die geſchehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21.

Suſpendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit beſtehender Lohndienſte, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Dieſe Verfügung dehnt ſich jedoch nicht über die Dauer jener Suſpenſions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche ſich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22.

Der Verluſt oder die Suſpenſion des Adels hat die Einziehung der guts-herrlichen Gerichtsbarkeit, ſo lange der Verluſtigte lebt, oder die Suſpenſion dauert, zur rechtlichen Folge.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Edict
über
die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Jedem Guts-Eigenthümer ſind durch die Verfaſſungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. ſeine gutsherrlichen Rechte, nach den geſetzlichen Beſtimmungen geſichert.

Erſter Abſchnitt.
Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.
Von den Rechten der Gutsherren, welche ſich auf das Eigenthum beziehen.

A.
Volles Eigenthum.

§. 2.

Die Gutsherren haben ſich in denjenigen Fällen und Geſchäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und deſſen Erhaltung, Benützung, Verbeſſerung, Veräußerung, oder Verſchreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Geſetzen zu achten.

§. 3.

Bey der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbeſondere der Fiſcherey, des Jagd-, Forſt-, und Berg Rechtes ſind ſie verbunden, die hierüber beſtehenden Verordnungen und Polizey-Geſetze zu beobachten, und den Beſtimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Conceſſionen nachzukommen.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 4.

Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Geſetzen anerkannten Form geſchloſſen worden ſind, verbleiben in ihrer Wirkſamkeit.

§. 5.

Dieſe Verträge, ſie mögen noch in der Form ihrer erſten Errichtung beſtehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erſt errichtet werden, unterliegen folgenden Beſtimmungen.

§. 6.

Alle in grundherrlichen Verträgen conſtituirten ſtändigen, und nicht ſtändigen Renten und Laſten ſind nach dem Einverſtändniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7.

Dieſe Ablösbarkeit erſtreckt ſich in gleicher Art auch auf die Bodenzinſe und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Geſetzen und Gewohnheiten, oder nach den beſtehenden Verträgen bis zur Ablöſung verbleibt.

§. 8.

Die ungemeſſene Scharwerk (Frohne) ſoll durchgehends in gemeſſene oder beſtimmte Dienſte verwandelt werden, ohne daß auf dieſe Verwandlung ein Entſchädigungs-Geſuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfaſſungs-Urkunde Titel IV. §. 7. feſtgeſetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9.

Für die abgelösten Renten, Rechte oder Laſten muß bey Fidei-Commiſſen ein Surrogat nach den Vorſchriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commiſſe hergeſtellt werden.

§. 10.

In keinem Veränderungsfalle, derſelbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angeſetzt werden. Das Quantum richtet ſich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Local-Statuten.

§. 11.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) ſo wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeſchlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuſer, wo es herkömmlich iſt, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angeſetzt werden.

§. 12.

Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall beſonders anzuſetzen, iſt nicht geſtattet.

§. 13.

Die Koſten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der ſie fordert.

§. 14.

Rückſtands-Zinſen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückſtandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle ſtatt; und eben ſo wenig iſt es zuläßig, rückſtändige Leiſtungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leiſtungen richten ſich nach den allgemeinen Geſetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16.

Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17.

Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbietenden, vergütet werden.

§. 18.

In Fällen, wo ſonſt die Caducität ſtatt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlaſſenden Handlungen beſchädigt worden iſt, auf Schadens-Erſatz klagen.

§. 19.

Das grundherrliche Einſtands-Recht bleibt abgeſchafft. retractus ex jure feudi.

§. 20.

Klagen gutsherrlicher Hinterſaſſen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsſtande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen beſondern Rechten der Gutsherren.

§ 21.

Die Errichtung neuer Schulen ſteht den Gutsherren, in ſo ferne das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schul-Behörde zu. Schon beſtehende gutsherrliche Schulen können ohne eben dieſe Bewilligung weder unterdrückt noch verſetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anſtellung der Schullehrer, wo ſie dieſelbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beſchränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präſentirt werden muß, welche unterſucht: ob derſelbe die in der Schul-Ordnung vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitze? und nach dem Erfolg dieſer Unterſuchung entweder die Beſtätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu ſtellen.

§. 22.

Eben ſo verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Beſitz ſie ſich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbeſondere über die Prüſung und Würdigkeit der geiſtlichen Candidaten beſtehenden Verordnungen.

§. 23.

Das Inſtallations-Recht kann von denjenigen Gutsbeſitzern, welchen es bisher zuſtändig geweſen iſt, nur im Nahmen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Poſſeſſions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24.

Gutsbeſitzer, welche als Kirchen-Patronen gewiße Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin beſtätigt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus deſſen beſonderer Ermächtigung, unter der Oberaufſicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26.

Nach der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs, Tit. V. §. 4. Nro. 1., und nach dem Edict über den Adel §. 14. kömmt den Adelichen ausſchließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27.

Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo daſſelbe nicht ſchon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daſelbſt hergebracht war.

§. 28.

Allenthalben iſt die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beſchränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, ſo wie auf die Beſitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt ſeyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweiſe kann ſie ſich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, ſo wie anderer Privat-Perſonen und auf jene Beſitzer freyeigener Güter erſtrecken, worüber der Gutsherr ſchon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Beſitz gehabt hat.

Indeſſen kann ein Gutsherr zur Wiederherſtellung einer ſeit dem Jahre 1806 aufgelöſten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuhohlender beſonderer Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbeſitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechſelſeitig übergehen, nut-

hin Grundholden gegen Grundholden getauſcht werden, und jeder der beyden tauſchenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauſchten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entſchiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austauſch von Grundholden zwiſchen dem Staate und einem adelichen Gutsbeſitzer ſtatt finden, ſo kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauſchten Königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbeſitzer übergehen; jedoch wird der König in ſolchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hinterſaſſen mit ihren allenfallſigen Erinnerungen vernehmen laſſen, und dieſelben gehörig würdigen.

§. 29.

Uebrigens iſt außer dem Falle des §. 32. nicht erforderlich, daß die Beſitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Beſtimmungen §§. 25 — 28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zuſammenhängend und geſchloſſen ſeyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt ſind.

§. 30.

Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geſchehen ſoll, müſſen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50. bezeichnete Weiſe beſtellt ſeyn, und insbeſondere müſſen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorſchriften beobachtet werden, welche ſich auf die Stand- und Dienſt-Verhältniſſe der Herrſchafts- und Patrimonial-Richter (§. 54.) beziehen.

Wenn der Gutsbeſitzer ein ihm zuſtändiges Gericht, bey eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu beſetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leiſtet, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungs-Gründe anführen zu können, ſo wird der abgängige Beamte für dieſen Fall von der Kreis-Regierung aufgeſtellt.

Titel II.

Von den verſchiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrſchafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere ſich in zwey Claſſen

theilen, je nachdem dieſelben entweder mit der ſtreitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet ſind.

§. 32.

Ueber die Herrſchafts-Gerichte der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren iſt der künftige Rechtszuſtand bereits in dem dießfalls erlaſſenen beſondern Edicte feſtgeſetzt.

Herrſchafts-Gerichte andrer Gutsbeſitzer, welche unter dieſer Bezeichnung ſchon in dem Jahre 1806 beſtanden, beſtehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergeſtellt werden, jedoch in jedem Fall ohne Blutbann, und nur dann, wenn ſie ein geſchloſſenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn ſie zugleich eine Zahl von wenigſtens 300 Familien in ſich faſſen.

§. 33.

Die nach den neuern Vorſchriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 gebildeten, und bereits beſtätigten und ausgeſchriebenen Herrſchafts-Gerichte können, in ſo fern ſie ſich auf ein ſchon in dem Jahre 1806 im Bezirk derſelben beſtandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieſer Gattung, welchen urſprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, ſondern welche ſich blos durch Infeudation oder ſonſt erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr beſtehen; vorbehaltlich der Entſchädigung, mit Rückſicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienſt aufgeſtellte Perſonal, und auf andere erweisliche Koſten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein ſeit 1812 errichtetes Herrſchafts-Gericht als ſolches nicht mehr beſtehen kann.

§. 34.

Herrſchafts-Gerichte, welche mittelſt Anweiſung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeſchloſſener Staats-Verträge mit Ueberlaſſung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entſtanden ſind, beſtehen nach der über die Dotation urſprünglich ertheilten Urkunde, und reſpective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35.

Patrimonial-Gerichte bilden ſich:

a) aus denjenigen Herrſchafts-Gerichten, welche dieſe ihre Eigenſchaft nach den Beſtimmungen der §§. 32. u. 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden iſt, die von dem Inhaber wieder hergeſtellt werden kann;

b. aus den bereits beſtätigten und ausgeſchriebenen Ortsgerichten, in ſofern deren Bildung ſich gleichfalls auf ein früher daſelbſt beſtandenes Patrimonial-Gericht gründet;

c. aus den übrigen ſchon in dem Jahre 1806 beſtandenen Patrimonial-Gerichten, wenn ſie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrſchafts-Gerichte umgebildet wurden, in ſo ferne dieſelben nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergeſtellt werden.

Die Beſitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtsſaſſen neben der freywilligen auch die niedere ſtreitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie ſie dieſelbe früher gehabt haben; ſtets nach Inhalt des §. 28. und unter der Vorausſetzung, daß alle hiezu ſonſt noch erforderlichen Bedingungen erfüllt ſeyen.

Ueber die bemerkten Gerichtsſaſſen bleibt ihnen die freywillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn ſie die vorgeſchriebenen Bedingungen zu Ausübung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36.

Wenn zur Errichtung der nach §§. 32. — 35. fortbeſtehenden Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austauſch Königlicher Unterthanen in der Art geſchehen iſt, daß mit demſelben zugleich der Austauſch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, ſo verbleiben Beyde dem Guts- und Grundherrn in ſeinem Gerichtsbezirke, ſo fern nicht über wechſelſeitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freywilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37.

Wenn aber ein Austauſch ſolcher Königlicher Unterthanen geſchehen iſt, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden ſind, dieſer folglich blos die

Gerichtsbarkeit über dieſelben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; ſo kann er dieſe Gerichtsbarkeit nicht behalten, ſondern ſie fällt an die Königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er ſeiner Seits in den Tauſch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann.

§. 38.

Eben ſo fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbeſitzer durch Tauſch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a. bey einem Tauſche, wenn derſelbe auch durch verſchiedene Perſonen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieſelbe ſchon im Jahre 1806 beſeſſen, ohne weitere Entſchädigung zurück geht,

b. bey dem Kaufe der urſprüngliche Kaufſchilling von dem erſten Beſitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, ſo fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entſchädigung vom Staate erhält.

c. Dieſelbe Auflöſung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den urſprünglichen Guts- respective Gerichts-Herrn findet auch in dem Falle ſtatt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelſt Tauſches und theils mittelſt Kaufes durch mehrere Zwiſchen-Perſonen an einen dritten Inhaber gekommen iſt.

§. 39.

Wenn bey dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der urſprüngliche Inhaber derſelben ſie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlöſen will, ſo erſetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs-Summe nebſt den auf die Errichtung des aufgelöſten Gerichts erlaufenen Koſten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40.

Alle Gutsherren ſind gehalten, längſtens bis zum 1. Januar 1820. ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergeſtalt zu berichtigen, daß ſie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie ſie, den Geſetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herſtellen wollen? Dieſe Erklärung iſt bey den Kreis-Regierungen und zwar, wenn wirklich Herrſchafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und beſeſſen werden wollen, mit Beyfügung der Plane und Beſchreibungen, ſo wie der

nöthigen Nachweiſungen und Belege der geſetzlichen Erforderniße, zu überreichen, wo ſodann die Prüfung erfolgt, und die Königliche Genehmigung erhohlt wird.

§. 41.

Nach Vollendung dieſer Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß ſämmtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Beſtellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42.

Die Herrſchafts-Gerichte werden mit einem Herrſchafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter beſetzt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelſt Handgelübdes verpflichteten Schreiber erſetzt werden.

§. 43.

Die Beamten der Herrſchafts-Gerichte können nur bey Einem Gerichte angeſtellt ſeyn, und bey andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen proviſoriſch übernehmen. Dieſe proviſoriſche Uebernahme muß aber bey den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig ſubſtituirt werden können.

§. 44.

Eine ſolche Subſtitution iſt auch bey den Patrimonial-Gerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bey mehreren Patrimonial-Gerichten aufgeſtellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegenſten Gerichts-Hinterſaßen entfernt wohnen; auch ſoll der Sitz des Amts an einem ein für allemal beſtimmten Orte ſeyn.

§. 45.

Die Verwaltung eines Herrſchafts-Gerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherren geſtattet, daß, wenn der aufzuſtellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-

Urſachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand ſeyn ſollte, ſie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweiſe einem Land- oder Herrſchafts-Gerichte gegen volle Ueberlaſſung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine ſolche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwey Jahre währen.

§. 46.

Die perſönliche Qualification der Beamten bey den Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreiſes gemeinſchaftlich unterſucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Beſtätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47.

Um bey den Herrſchafts- oder bey den mit der ſtreitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten (Ier Claſſe) angeſtellt werden zu können, müſſen die ernannten Individuen alle Eigenſchaften nachweiſen, welche in gleicher Art zur Anſtellung bey den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl iſt jedoch der Gutsherr an die Claſſen-Reihe der für den Staatsdienſt geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§. 48.

Die Bewerber um Anſtellung bey Patrimonial-Gerichten IIter Claſſe, welchen nämlich blos die freywillige, nicht aber zugleich die ſtreitige Gerichtsbarkeit zuſteht, müſſen wenigſtens die Gymnaſial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweiſen, und in der Prüfung über ihre Kenntniße das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49.

Advocaten können nicht zugleich Herrſchafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter ſeyn, ſondern müſſen bey der Annahme eines ſolchen Amtes ihre Anwaltſchaft niederlegen.

§. 50.

Der Gutsherr kann zwar bey dem Herrſchafts- oder Patrimonial-Gerichte an ſeinem Wohnorte das Richteramt ſelbſt übernehmen; jedoch muß er ſich der Nachweiſung und Prüfung ſeiner Kenntniße, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann ſtatt, wenn etwa ſeine Tauglichkeit durch ſeine vorherigen Dienſte im Staate außer Zweifel geſetzt iſt.

Titel IV.

Von den Dienſtverhältniſſen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51.

Die Herrſchafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die ſtreitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, ſo wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit perſönlich verwalten, (§. 50.) werden von der vorgeſetzten Kreis-Regierung unmittelbar, ſolche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freywillige Gerichtsbarkeit beſchränkt ſind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52.

Alle gutsherrlichen Gerichts-Beamten leiſten bey ihrer Anſtellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeſchriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfaſſungs-Urkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann ſich von ſeinen Beamten einen beſondern Eid darüber leiſten laſſen, daß dieſelben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Geſetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53.

In Beziehung auf den Gerichtsſtand ſind die Herrſchafts-Richter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit bekleidet ſind, den Landrichtern gleichgeſtellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsſtand bey den Landgerichten; iſt aber ihr Wohnſitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, ſo ſind ſie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54.

Die Beſtimmungen des Edicts über die Verhältniße der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, ſind auch bey demjenigen Perſonal der Herrſchafts-Gerichte, ſo wie der Patrimonial-Gerichte erſter Claſſe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet iſt. Dasſelbe muß daher rückſichtlich der Beſoldung, der definitiven Anſtellung, der Entſetzung oder Entlaſſung, und der Verſetzung in den Ruheſtand, ſo wie der Penſion für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Beſtallungen der

Beamten ſind jedesmal mit dem Geſuche um die Beſtätigung vorzulegen. Den Herrſchafts-Richtern ſoll ein fixer Geldgehalt von wenigſtens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die ſtreitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein ſolcher Gehalt von wenigſtens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55.

Den Patrimonial-Gerichtsherren iſt geſtattet, mit der Stelle eines Patrimonial-Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasſelbe die zur Bekleidung eines Richteramtes geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, und demſelben müſſen als Richter, wenn ihm die Geſchäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54 ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeſchmählert vorbehalten bleiben.

§. 56.

Sollte der Gutsherr ſein Patrimonial-Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Jänner 1820 (§. 40.) nicht beſtellen wollen, ſo bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit über ſeine vormaligen Gerichts-Hinterſaſſen beſchränkt. Der hiefür aufgeſtellte Patrimonial-Beamte, ſo wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die beſonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anſpruch. Die Beſtimmung der dießfallſigen Verhältniſſe und insbeſondere des Gehaltes bleibt der freyen Uebereinkunft zwiſchen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim geſtellt.

§. 57.

Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bey dem Gutsherrn nachzuſuchen. Die Reiſe-Bewilligungen werden dieſen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewieſene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58.

Die Patrimonial-Beamten können nach Beſchaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienſte Anſtellung und Beförderung erhalten.

§. 59.

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen ſeiner Beamten entſtehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Be-

amten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit ſelbſt zum Nachtheil der Unterthanen aus⸗übt, ſo wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerem Verzuge auf ſeine Koſten die Beſtellung verfügt.

§. 60.

Wenn der Gutsherr bey ſeinen Beamten Dienſtgebrechen wahrnimmt, ſo hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Juſtizpflege einſchlägt, das Appella⸗tions⸗Gericht des Kreiſes in Kenntniß zu ſetzen, damit die erforderliche Unterſuchung, und hiernach die weitere geſetzliche Einſchreitung veranlaßt werde.

§. 61.

Will der Gutsherr den Herrſchafts⸗Beamten nach den Beſtimmungen des §. 54. quiesciren, ſo muß er von jeder verfügten Quiescirung eines ſolchen Beamten eben ſo, wie von jeder verfügten Entlaſſung, welche ihm in Anſehung ſeiner mit der ſtreitigen Gerichts⸗barkeit nicht bekleideten Patrimonial⸗Gerichtshalter und der Actuare zuſteht, bey der Kreis⸗Regierung und dem Appellations⸗Gerichte die Anzeige machen. Die Renten⸗Verwaltung kann der Gutsherr ſeinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62.

Dem Gutsherrn kömmt in Juſtizſachen, außer der bloßen Einſichtnahme, keine Con⸗currenz mit ſeinem Gerichte zu, und er hat ſich aller Einmiſchung hierin zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadens⸗Erſatzes, nebſt weiterer angemeßener Be⸗ſtrafung. Den Patrimonial⸗Gerichten, auch wenn ſie mit der ſtreitigen Gerichtsbarkeit bekleidet ſind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entſcheidung in ſolchen ſtreitigen Rechtsſachen zu, bey welchen die Patrimonialgerichts⸗Inhaber ſelbſt betheiligt ſind, ſon⸗dern dergleichen Streitgegenſtände eignen ſich ausſchließend zu den Königlichen Landgerichten.

§. 63.

In adminiſtrativen Gegenſtänden, wo dem Guts⸗ und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung geſtattet iſt, hat er das Recht, ſeine Gerichts⸗Beamten, allenfalls durch Geldſtrafen, zur Befolgung ſeiner, aus geſetzlichen Anordnungen hervorgehenden Auf⸗träge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorſam wird auf erſtattete An⸗zeige, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von der Kreis⸗Regierung oder dem Appellations⸗Gerichte beſtraft.

§. 64.

Den Herrſchafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren iſt eben ſo, wie den unmittelbaren Königlichen Juſtiz- und Polizey-Beamten, unterſagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65.

Die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umſchrift: „Fürſtlich- Gräflich- oder Freyherrlich- ꝛc. N. Nes. Herrſchafts- (Patrimonial-) Gericht N. N.“

Titel V.

Von dem Wirkungkreiſe der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66.

Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorſchriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und beſtelltes Gericht beſitzen; jedoch unbeſchadet der Ausnahmen, welche bey einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel beſonders und ausdrücklich vorbehalten ſind.

Capitel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 67.

Die Herrſchafts-Gerichte der Gutsherren ſind in Juſtizſachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten eremt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus beſonderm Auftrage und im Nahmen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erſter Claſſe mit ſtreitiger Gerichtsbarkeit ſtehen, was die Juſtizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allen Gegenſtänden der Polizey und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68.

Alle Patrimonial=Gerichte zweyter Claſſe, welche auf die freywillige Gerichtsbarkeit beſchränkt ſind, ſind den Landgerichten, in deren Sprengeln ſie liegen, untergeordnet, welchen ſie die über ihre Juſtiz= und Polizey=Verwaltung abgeſondert geführten Protocolle alle drey Monate übergeben. Von dieſen Behörden werden dieſelben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgeſetzten Kreisſtellen geſendet, welche die geeigneten Beſcheide und Zurechtweiſungen erlaſſen.

§. 69.

Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial=Gerichten zweyter Claſſe die Amtspflichten verſäumt worden, ſo kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und ſie haben, wenn dieſe Erinnerung ohne Erfolg bleiben ſollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreiſes zu erſtatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial=Gerichte erſter Claſſe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizey und andere adminiſtrative Geſchäftszweige Bezug haben.

§. 70.

Die Königlichen Verordnungen, das Geſetz= und Allgemeine Intelligenzblatt, ſo wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrſchafts=Gerichten eben ſo, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial=Gerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in beſtimmten Fällen eintretende beſondere Bekanntmachung der Geſetze wird von den Patrimonial=Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Capitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71.

In der Ausübung der Juſtizpflege haben ſich die Gutsherren nach den über die Juſtiz=Verfaſſung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbeſondere feſtgeſetzten Beſtimmungen zu achten.

§. 72.

Die Herrſchafts=Gerichte und die Patrimonial=Gerichte erſter Claſſe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befug=

niße und Obliegenheiten, die ſtrafrechtliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeſchuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieſelben, ohne alles weitere Verfahren, ſpäteſtens binnen 48 Stunden an den Sitz des einſchlägigen Königlichen Unterſuchungsgerichts auszuliefern.

§. 73.

Patrimonial-Gerichten zweyter Claſſe ſteht eine Einmiſchung in ſtrafrechtliche oder in ſtreitige Civil-Gegenſtände niemals zu, ſondern lediglich die Ausübung beſtimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§§. 74 — 79). Sobald ein ſolches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat daſſelbe dem vorgeſetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der unterſuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbeſtandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74.

In dem Wirkungskreiſe eines Patrimonial-Gerichts zweyter Claſſe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht ſtreitiger Natur ſind, nicht in einer vorläufigen Inſtruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret ſelbſt beſtehen, ſondern wobey es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§. 75.

Hiernach iſt dieſen Patrimonial-Gerichten zweyter Claſſe zugewieſen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promißoriſcher Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Teſtamente, die Verkündung derſelben, die gerichtliche Verſiegelung und Beſchreibung der Verlaſſenſchaften, desgleichen die Vertheilung der Erbſchaften, wenn darüber kein Streit beſteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Reßort dieſer Amtsbehörden geeigneten Gegenſtände.

§. 76.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhaſtationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen ſind, ſo eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in deſſen Bezirk die Sache einſchlägt, die ergangenen Erkenntniße, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abſchrift zu den Judicial-Acten einſende.

§. 77.

Die genannten Patrimonial-Gerichte beſitzen die Befugniß, über Privat-Rechtsſachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig iſt, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Geſetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beylegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobey jedoch folgende weſentliche Bedingungen vorausgeſetzt werden:

a) wenigſtens Einer der ſich vergleichenden Theile muß ſeinen Wohnſitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;

b) beyde Theile müſſen ſich freywillig und ohne Zwang zu dieſem Zwecke bey jenem Gerichte einfinden;

c) alle in den Geſetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeſchriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müſſen genau beobachtet werden.

§. 78.

Die nämlichen Patrimonial-Gerichte ſind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitſachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abſchrift des geſchloſſenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig iſt, zur Wiſſenſchaft zuzuſenden.

§. 79.

Ihnen ſteht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch beſorgen ſie das Vormundſchaftsweſen, ſo weit es die Beſtellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit beſteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80.

Dieſe in den §§. 74—79. benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Perſon, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbeſondere darf derſelbe bey den Gegenſtänden, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt ſeyn.

§. 81.

Jedes Patrimonial-Gericht zweyter Claſſe iſt verpflichtet, wenn die bey demſelben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Unterſuchung und Entſcheidung

nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weiſen, ſondern auch die bereits geſammelten Acten-Stücke alſobald mit der Anzeige des Streit-Gegenſtandes dahin zu übergeben.

§. 82.

Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hinterſaſſen ſollen auch in den Fällen, wo ſie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet ſind, durch die Patrimonial-Gerichte inſinuirt, und auf gleiche Weiſe können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hinterſaſſen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeſchriebene Weiſe vollſtreckt werden.

§. 83.

Uebrigens iſt den Gutsherren geſtattet, von der Verwaltung der Juſtiz im Allgemeinen bey ihren Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbeſondere von dem Zuſtande des Vormundſchafts-Depoſiten- und Hypotheken-Weſens Einſicht zu nehmen, um die Abſtellung der befundenen Mängel veranlaſſen zu können.

Capitel III.

Von der Polizey-Verwaltung.

§. 84.

Den Gutsherren ſteht in den Bezirken und Orten, wo ſie die Gerichtsbarkeit ausſchließend beſitzen, auch die Polizey zu.

§. 85.

In Orten, wo Grund-Unterthanen verſchiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Polizey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbſteuerbaren Unterthanen zuſteht.

Daſſelbe findet auch in dem Falle ſtatt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zuſammentrifft.

§. 86.

Die Gutsherren üben die ihnen zugeſtandenen polizeylichen Gerechtſame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen iſt.

Dieſelben ſind gehalten, in Polizey-Sachen ſich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weiſungen der vorgeſezten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anweſend iſt, ſeine Aufträge hierüber zu erhohlen.

§. 87.

Die Herrſchafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizey in demſelben Umfange und unter denſelben Beſchränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie ſind in contentios-adminiſtrativen Gegenſtänden die erſte Inſtanz, wobey der Gutsherr ſich nicht einmiſchen darf. Iſt derſelbe bey ſolchen Gegenſtänden perſönlich betheiligt, ſo wird die Unterſuchung und Entſcheidung von der vorgeſetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erſtattende Anzeige, an ein anderes Herrſchafts- oder an ein Land-Gericht verwieſen.

§. 88.

Alle Patrimonial-Gerichte ſind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizey beſchränkt, und ſtehen auch in dieſer Beziehung unter der Aufſicht und Leitung des vorgeſetzten Landgerichts.

§. 89.

Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Polizey eine Geldſtrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizey-Arreſt von mehr als 3 Tagen verhängt werden ſoll, ſo muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Beſtätigung des Landgerichts erhohlen.

Aus dem Wirkungskreiſe der Patrimonial-Gerichte ſind ausgeſchieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizey-Uebertretungen, wobey die Thatſache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beſchuldigten erſt durch vorläufige Beweiſeführung hergeſtellt werden muß.

Desgleichen alle ſtreitigen Polizey-Gegenſtände, nahmentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßſtab u. dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieſer Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden ſoll.

§. 90.

Weiter ſtehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und ſind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a. Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der ſchleunigen Anzeige derſelben an die vorgeſetzten Landgerichte in den ſich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einſchreitung;

b. die Ertheilung der Reiſe-Päſſe an die gutsherrlichen Hinterſaſſen; die Unterſuchung und Beſtrafung Fremder, deren Päſſe unregelmäßig befunden worden, und die geſetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landſtreicher;

c. die Leitung der Armenpflege, in ſoweit dafür ein gemeinſamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke beſteht;

d. die Ausſtellung der Dienſtboten-Bücher, in ſofern ſolche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichts-Bezirke gültig ſeyn ſollen;

e. die geſetzliche Einſchreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preß-Freyheit, und entdeckter Winkel-Preſſen;

f. die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterſchied, rückſichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Geſuche blos zu inſtruiren haben;

g. die untere Aufſicht auf die öffentlichen Flüſſe, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, wobey die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweiſung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenſtänden des öffentlichen Straßen- Brücken- und Waſſer-Baues, wobey jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reiſende und fremde Fuhrleute im Nahmen der Landgerichte einzuſchreiten haben;

h. die Herſtellung und Leitung der Feuerlöſch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Unterſuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geſchäfte der Brandverſicherungs-Anſtalt;

i. die Forſt- und Jagd-Polizey, und die Forſt- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren ſelbſt, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Gemeinden zugehören;

k. die Medicinal-Polizey, unbeſchadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l. die Gegenſtände der Militär-Conſcription und des Marſchweſens, worin ſich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten iſt; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte ſich an den zunächſt befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt ſind;

m. alle Geſchäfte rückſichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91.

Inhabern von Herrſchafts-Gerichten iſt die Annahme von Polizey-Wachen geſtattet; jedoch nur in einer mit den Geſetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92.

Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenſchaft als Polizey-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienſt-Perſonal aufſtellen, deſſen Beſtätigung, je nach der höhern oder ſubalternen Eigenſchaft desſelben, entweder bey dem Miniſterium des Innern oder bey der Kreis-Regierung nachgeſucht werden muß. Dieſes Perſonal ſteht ſodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältniße, wie dieſes nach der Einrichtung des Medicinal-Weſens zwiſchen den Königlichen Landgerichten und dem mit denſelben in Beziehung ſtehenden ärztlichen Perſonal der Fall iſt.

Capitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93.

Die Rechte der Gutsherren in Anſehung der Schulen ſind im §. 21. bezeichnet worden.

In Beziehung auf dieſen Zweig der Verwaltung haben die Herrſchafts-Gerichte die nämlichen Befugniſſe und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inſpection Antheil, handhaben die örtliche Schul-Polizey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufſicht der Landgerichte.

§. 94.

In Anſehung der in den §. §. 22. — 24. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Polizey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95.

Rückſichtlich des Inſtallations-Rechts insbeſondere iſt im §. 23. das Geeignete enthalten.

Bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften ſteht den Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der proviſoriſchen Verſiegelung zu.

Capitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96.

Wo über gewiſſe beſtimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem beſondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zuſteht, verbleibt ihnen dieſelbe, und ſie haben ſolche nach den beſtehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorſchriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, ſelbſt, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen perſönlich; ſind zur vollſtändigen Inventariſation, ſo wie zur Nachweiſung über die Erhaltung und ſorgfältige Bewirthſchaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbeſondere verantwortlich, daß dieſelben nicht mit fremdartigem Vermögen vermiſcht, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97.

Bey allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieſelben angehören oder deren Beſtem ſie gewidmet ſind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. May dieſes Jahrs.

In Beziehung auf dieſe Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrſchafts-Gerichte leiten dieſe Verwal-

tung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen dieſe Leitung lediglich nach Anweiſung und unter der obern Aufſicht der Landgerichte.

§. 98.

Ganz dieſelben Beſtimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 99.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen ſowohl, als des Gemeinde-Vermögens, ſteht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindeweſen den Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten die Reviſion der Rechnungen zu. Die vorſchriftmäßige jährliche Ueberſicht der zur Reviſion eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieſer Art wird von den Herrſchafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgeſetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zuſteht, an die Kreis-Regierung eingeſendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magiſtrat beſetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben ſind, ſollen vor der Einſendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einſicht und Beyfügung ihrer allenfallſigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100.

Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beyder, ſo wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben dieſe Perſonen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgeſprochene Verbot wiederhohlt.

§. 101.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten ſteht den Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorſteher und der Pfleger, ſo wie der beſondern Bevollmächtigten; die Beſtätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweiſung und Verpflichtung der Beſtätigten.

Bey den Magiſtraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commiſſaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erſtatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen, nach erfolgter Beſtätigung die Verpflichtung und Einweiſung der Bürgermeiſter vor.

§. 102.

Bey denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgeſetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich iſt, kann dieſe Genehmigung nur von den Herrſchafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen ſind auf das Recht der Erinnerung beſchränkt, und müſſen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erhohlen, welchen ſie untergeben ſind.

§. 103.

In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oft gedachten Verordnung vom 17. May d. J., der Gemeinde-Vorſteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausſchuſſes; er leitet demnach und verſammelt die Gemeinde, erhohlt ihre Beſchlüſſe, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde ſelbſt ſeinen Wohnſitz hat, kann derſelbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen ſelbſt vornehmen, ſo wie auch die im obengedachten §. 100. dem Gemeinde-Vorſteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf- Trau- und Sterb-Regiſter ſelbſt beſorgen, wobey er aber den Gemeinde-Vorſteher als ſeinen Gehülfen beyzuziehen verbunden iſt. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben dieſe Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorſteher unter der Aufſicht und Leitung des Erſtern.

§. 104.

Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugniſſe und Obliegenheiten des Ausſchuſſes in den Rural-Gemeinden anbelangt, ſo werden dieſe demſelben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufſicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105.

In Folge deſſen haben die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte ſowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magiſtrat gebildet iſt, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über dieſe Gegen-

ſtände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausſchuſſes, oder des Magiſtrats zu erhohlen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden ſollte, hat über die Verweigerung des Magiſtrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausſchuſſes aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgeſetzte höhere Polizey-Behörden zu entſcheiden.

§. 106.

Rückſichtlich der Polizey-Sachen ſtehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbeſondere die Gemeinde-Vorſteher eben ſo unter den Herrſchafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorſteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten ſind die Gemeinde-Vorſteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeylichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter beſorgen aber die geſammte Dorfs- und Feld-Polizey in den Orten ihres Amtsſitzes, mit Beyziehung und Beyhülfe der Gemeinde-Vorſteher.

In den Gemeinden, welche auſſerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die beſagte Dorfs- und Feld-Polizey von den Gemeinde-Vorſtehern verſehen, unter Aufſicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108. — 116. der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107.

Den Gemeinde-Ausſchüſſen bleibt ausſchließend das Vermittelungs-Amt, und nebſt dem, unter der Aufſicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausſchüſſen verordnungsmäßig zuſtehenden Straf-Rechts.

§. 108.

In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, gebührt dem Gutsherrn und deſſen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edikte ihm übertragenen Polizey-Befugniſſe, wovon derſelbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentiöſen Gegenſtände nach den gegebenen Beſtimmungen (§§. 89 — 90) ſelbſt zu beſorgen hat; wogegen die übrige Orts-Polizey von dem Magiſtrat unter der Aufſicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109.

Uebrigens ſind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letztern zuſtehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen — das damit verbundene Recht der proviſoriſchen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweiſungen an die Gemeinde-Ausſchüſſe — die Unterſtützung der Gemeinde-Vorſteher — die Wachſamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausſchüſſen und Vorſtehern übertragenen Befugniſſe — und die dießfallſigen Einſchreitungen, ſo wie die zu erſtattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Beſtimmungen der §§. 127, 129, 133, und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfaſſung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110.

Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Weſen, können nur in einem ſolchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Beſtimmungen der obigen §§. 84 und 85 die Ausübung der Polizey ſelbſt zuſteht.

Capitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den beſondern dießfallſigen Rechten.

§. 111.

Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbeſondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forſten, Fiſchereyen u. ſ. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo ſie dieſelben hergebracht haben.

§. 112.

Die Früchte der Grund- und Polizey-Gerichtsbarkeit, und insbeſondere die Geldſtrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch ſind dieſelben an die Beſtimmungen der darüber beſtehenden Geſetze gebunden; auch ſind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgeſetzten Landgerichten nicht bloß beſtätigt, ſondern von dieſen in eigenem Nahmen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenſchaft executiver Behörden beygetrieben worden ſind.

§. 113.

Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Juſtiz- und Polizey-Gegenſtänden, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören.

Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgeſehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für ſolche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugeſtandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4 — 24) anfallen.

In beyden Fällen iſt ſich jedoch nach den beſtehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114.

Der Vogthaber, wo er Herkommens iſt, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denſelben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

§. 115.

Wo ſich die Gerichtsherren im Beſitz des Nachſteuer-Rechtes befinden, behalten ſie daſſelbe gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutſchen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge beſtehen, findet es nicht ſtatt.

§. 116.

Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle ſtehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der perſönlichen Leibeigenſchaft herrührenden durch das Edict vom 31. Auguſt 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anſpruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die ſich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsſtellen vorgenommen.

Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieſelben ſtehen rückſichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbeſondere der Betrag dieſer Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzuſenden iſt, in den vorſchriftmäßigen unmittelbaren Verhältniſſen.

§. 117.

Die Herrſchafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erſter Claſſe ſind befugt, von ihren Gerichts-Hinterſaſſen, die zugleich ihre Grundholden ſind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbeſtrittene gutsherrliche Leiſtungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entſpringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen deſſelben im Wege der geſetzlichen Execution beyzutreiben.

Die nämliche Verfügung ſteht ihnen bey den liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle beſitzen, vor-

behaltlich der Befugniſſe der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118.

Außerdem wird, auch abgeſehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, ſie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gutsherrn ſtehen, wieder zugeſtanden, wenn ſie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Daſſelbe darf aber in jedem Falle erſt nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beſchränkt ſich unter allen Umſtänden auf durchaus liquide Natural-Reichniſſe, welche nicht bereits durch wechſelſeitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beſtändige Geld-Abgabe verwandelt worden ſind; z. B. Getreid-Gilten, Heu- Stroh- Küchen- und Kleindienſt, bey welch' letztern niemals die beſten, ſondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwieſen ſind, und von den Grundholden widerſprochen und verweigert werden, ſind im ordentlichen Rechts-Wege zu verhandeln. In dieſem Falle kann der Inhaber eines Herrſchafts-Gerichts bey dieſem Gerichte ſelbſt ſeine Klage ſtellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonial-Gerichts aber muß ſolche bey dem Königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121.

Als durchaus liquid ſind nur ſolche Reichniſſe anzuſehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Hebe-Regiſtern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigſtens in den ordentlich zu haltenden Einſchreibbüchlein der Hinterſaſſen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widerſprochen ſind.

§. 122.

Rückſichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldſtiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbeſtrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichniſſe, mag ſich der Gutsherr, wenn er es gut findet nnd nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachſuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einſchlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abſchätzung und Verſteigerung gebracht, und der nach Abzug der ſchuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Reſt, dem Ausgepfändeten zugeſtellt werde.

§. 123.

Das dem Landmann nöthige Acker-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die ſonſt geſetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124.

Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrag entſpringen, auf Laudemien, auf Bodenzinſe, auf Saamen- und Speiſe-Getreid: dann andere Vorlehen, ſo wie überhaupt auf die perſönlichen Forderungen jeder Art, iſt die Selbſtpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125.

Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notoriſch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leiſtungen vermögend iſt, niemals mehr als eine alte und eine neue rückſtändige Getreidgilt in einem Jahre beygetrieben werden.

§. 126.

Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorſchriften überſchritten werden, oder die Sache ſo beſchaffen iſt, daß nach dem Geſetze die Pflicht des Nachlaſſes geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfriſten zu ertheilen erlaubt iſt; ſo kann ſich der Gerichts-Hinterſaſſe mit ſeiner Beſchwerde an das einſchlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Unterſuchung nach den Geſetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hinterſaſſe durch die Untergeordneten des Gutsherrn an ſeiner Perſon mißhandelt, oder an ſeinen Gütern auf unerlaubte Weiſe beſchädigt wird.

§. 127.

Nebſtdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberſchreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwieſen ſind, dieſes Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erſtemal auf fünf Jahre, das zweytemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verluſtig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition dieſe durch die That ſelbſt verwirkte Strafe ſogleich auszuſprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsſtellen.

§. 128.

In Anſehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eignes Executions-Recht nicht zugeſtanden, jedoch ſind dieſelben befugt, dieſe Frohnen auf

Koſten der ſäumigen Frohnpflichtigen leiſten zu laſſen, und die betreffenden Gerichte ſind ſchuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zuläßigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgeſetzt, daß die Schuldigkeit der verſäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Erſetzung derſelben aufgewandten Koſten, mit Rückſicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umſtände, kein offenbares Uebermaaß erſichtlich iſt.

Titel VI.
Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Beſitzer, von der Suſpenſion, und von dem Aufhören derſelben.

§. 129.

Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an deſſen Erben übergeht; ſo ſetzen ſie dieſelbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in ſoferne ſie dazu fähig ſind, fort, und haben ſogleich nach dem Antritt der Erbſchaft die Anzeige davon bey der Regierung des Kreiſes zu machen, auch, wenn der Erben mehrere ſind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu beſtimmen, welches die perſönlichen Verhältniſſe des Gutsherrn gegen ſein Gericht vertritt.

§. 130.

Eben ſo muß bey Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgeſetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Daſſelbe iſt zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Beſitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes übergeht.

§. 131.

Suſpendirt iſt die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und dieſe Suſpenſion dauert ſo lange, bis der angeführte Abgang gehoben ſeyn wird.

§. 132.

Ingleichem tritt eine Suſpenſion der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausſpruch der Gerichte, wegen ſchweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf ſeine Lebenszeit verluſtig erklärt wird, unbeſchadet der Rechte ſeiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§. 133.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf ſie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und ſie lebt wieder auf, ſobald daſſelbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§. 134.

Rückſichtlich des Gutes ſelbſt geht die Gerichtsbarkeit verlohren:

a. bey Majorats-Herrſchafts-Gerichten, wenn das Majorat ſelbſt nicht mehr fortbeſteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b. bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;

c. bey den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute ſelbſt eine ſolche Veränderung vorgeht, daß die geſetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Beſtand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden ſind;

d. wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e. wenn ein rechtsbeſtändiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder ſtillſchweigend geleiſtet wird.

Einer Verzichtleiſtung wird es gleich geachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. beſtimmten Termine die Vorſchriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und ſeine dießfallſige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§. 135.

Uebrigens iſt den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht verſehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, ſchleunige Amtshülfe zu leiſten.

Beſondere Beſtimmung.

§. 136

Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, ſind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältniſſe des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in ſoweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rückſichtlich der Erſtern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rückſichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Beſtimmungen getroffen ſind, und vorbehaltlich der denſelben in jener Declaration und in dem beſagten Edict zugeſtandnen beſondern und höhern, mit der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Edict
über die
Familien-Fideicommiſſe.

I. Titel.
Von Familien-Fideicommiſſen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommiſſe, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geſchlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie beſtimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Perſonen und Familien errichtet werden.

§. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommiſſes wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigſtens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten ſind.

§. 3.

Unter dieſes Grund-Vermögen ſind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum ſammt den mit demſelben in natürlicher Verbindung ſtehenden landwirthſchaftlichen Induſtrial-Anſtalten, insbeſondere den Brauereyen;
2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinſen, Laudemien, Scharwerke;
3) Jurisdictions-Erträgniſſe und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, inſonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fiſchrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüßen und Seen, wenn ſich dieſe Rechte mit einem zum Fideicommiß beſtimmten Gute im Zuſammenhange befinden.

§. 4.

Ein Grundvermögen, welches als Lehen: Erbzins: oder erbrechtsbares Gut im Lehen: oder Grundbarkeits: Verbande ſtehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen: oder Grundherrn zum Fideicommiſſe verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieſelbe Erbfolge: Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommiſſe ſtatt finden.

§. 5.

Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fidei: commiſſes erfordert wird, muß frey von Schulden und Laſten seyn. Haften darauf unablösbare Laſten, oder ſoll das Fideicommiß durch beſondere Diſpoſitionen des Stifters, oder mit Schulden belaſtet werden, ſo wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus deſſen Rente jene Bürden und Laſten beſtritten werden können.

§. 6.

Ein auf Grundvermögen (§. 3.) conſtituirtes Fideicommiß kann ſowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbeſondere iſt geſtattet, Häuſer und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunſtſachen, Büchern u. dgl., und die Hauseinrichtung zu dieſem Fideicommiß: Ueberſchuße mit gleicher fideicommiſſariſchen Eigenſchaft zu beſtimmen.

§. 7.

Das Vermögen, welches zu dieſem Ueberſchuße verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belaſtet iſt, aus deſſen Früchten in 20 Jahren ſchuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

§. 8.

Außer den auf beſondern Diſpoſitionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommiſſes ſind Kraft des Geſetzes als Zugehörungen deſſelben anzuſehen:

1) bey Oeconomien das Vieh, und die ſogenannte Fahrniß;

2) bey Brauereyen das Braugeſchirr jeder Gattung;

3) bey andern Induſtrial: Anſtalten die hierzu gehörigen Maſchinen und Werkzeuge aller Art.

Dieſe ſollen, wie die mit dem Fideicommiſſe bey deſſen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeſchätzt, und dem Fideicommiß: Nachfolger

in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausſpricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlaſſen, oder in eben derſelben Qualität erſetzt werden.

§. 9.

Beſteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, ſo ſind ferner Pertinenzſtücke desſelben mit gleicher Eigenſchaft:

1) bey Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächſten Erndte hinreichende Speiſe-Getreide; dann

2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge ſich bezeigenden Betrieb des Braugeſchäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10.

Kann ein Fideicommiß auf das dazu beſtimmte Vermögen nicht ſogleich gegründet werden, ſo iſt die Diſpoſition gültig, wenn dasſelbe aus dem Vermögen entweder für ſich ſelbſt, oder mittelſt der inzwiſchen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinſen längſtens in 20 Jahren hergeſtellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieſer Bedingung ſoll ein ſolches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufſicht des zuſtändigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecariſche Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem dieſe Diſpoſition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen iſt, dafür geſorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens oder durch deſſen Freymachung von Laſten und Schulden vollkommen gegründet werde.

§. 11.

In einer Familie können neben dem Fideicommiſſe für die erſtgebohrne Linie noch mehrere Fideicommiſſe für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§. 12.

Mit einem Fideicommiſſe können beſondere Diſpoſitionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geſchlechts, z. B. für den Geſchlechts-Aelteſten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausſtattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Dieſe Anordnungen ſind als Laſten des Fideicommiſſes zu betrachten, für welche nach §. 5. ein beſonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Beſitzers und der Mitglieder der Familie in Anſehung des Fideicommiſſes ſind hauptſächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, ſo weit deſſen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieſer Dispoſitionen findet nur unter den Vorausſetzungen und aus den Gründen ſtatt, unter welchen die Auflöſung des Fideicommiſſes (§. 97.) geſtattet iſt.

§. 14.

Alle Handlungen, welche ſich auf die Beſtätigung des Fideicommiſſes beziehen, oder ſonſt die Genehmigung des Gerichts erfordern, ſo wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, ſind dem Appellations-Gerichte zugewieſen, in deſſen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen iſt. Liegen die Güter unter verſchiedenen Appellations-Gerichten, ſo iſt dasjenige zuſtändig, in deſſen Bezirke ſich das Hauptobject des Fideicommiſſes befindet.

In Fideicommiß-Sachen ſollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Perſon oder durch Special-Bevollmächtigte in commiſſionellen Zuſammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuſchneiden ſuchen.

Gegen die Entſchließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in ſtreitigen Rechtsſachen ſtatt.

§. 15.

Andere Rechtsſtreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entſtehen, bleiben den ſonſt zuſtändigen Gerichten überlaſſen.

§. 16.

Bey jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in deſſen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommiſſe, mit einer vollſtändigen Anzeige des dazu gehörenden ſowohl Grund- als andern Vermögens, deſſen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Laſten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Subſtanz feſtgeſetzten Friſten, dann alle an dem Fideicommiſſe mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einſicht dieſer Matrikel verlangen.

Das Staats-Miniſterium der Juſtiz hat für die Anlegung und Fortſetzung derſelben beſondere Obſorge zu tragen.

II. Titel.
Von Errichtung der Familien-Fideicommiſſe.

§. 17.

Familien-Fideicommiſſe können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entſtehen.

§. 18.

Von Seite des Conſtituenten wird zu dieſer Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispoſitions-Recht über ſein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu teſtiren erfordert.

§. 19.

Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Geſetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20.

Der Pflichttheil wird erſt bey dem Tode des Conſtituenten beſtimmt, wie ſich in dieſem Zeitpunkte deſſen Kinderzahl und deſſen Vermögen, mit Einſchluß des zum Fideicommiſſe gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21.

Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewieſen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und ſelbſt der ganze Pflichttheil des erſten Inſtituirten mit der Fideicommiß-Eigenſchaft belegt werden, wenn dieſes ſo geſchieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belaſtung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belaſſung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§. 22.

Ein Familien-Fideicommiß wird erſt

1) durch gerichtliche Beſtätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirkſam.

§. 23.

Die Beſtätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen beſtimmten Fideicommiſſes von denjenigen, welchen deſſen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorſtellung nachgeſucht.

§. 24.

Mit dieſer Vorſtellung iſt

1) die Urkunde, welche die fideicommiſſariſche Dispoſition enthält, entweder in Urſchrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abſchrift, und eine umſtändliche Anzeige aller Beſtandtheile des Fideicommiſſes vorzulegen, dabey

2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbeſtrittene Eigenthümer des zum Fideicommiſſe beſtimmten Grundvermögens war; ferner

3) nachzuweiſen, daß das zum Fideicommiſſe beſtimmte Vermögen ſchon dermal oder wenigſtens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommiſſes (§§. 2 bis 7.) geeignet ſey, worüber in Anſehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Regiſtern beyzulegen ſind;

4) bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommiſſen iſt zu beweiſen, daß dieſe Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an ſeinem Pflichttheil verletzt ſey, endlich ſind

5) die erforderlichen Beweiſe der perſönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

§. 25.

Zeigen ſich bey der vorläufigen Prüfung dieſes Geſuches Anſtände und Mängel, ſo ſollen ſie den Betheiligten eröffnet, und dieſe zur Hebung der Anſtände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines beſtimmten, jedoch auf Anſuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26.

Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß beſtimmten Güter liegen, Zeugniſſe abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken ſie belaſtet ſeyen, auch denjenigen, welche hinſichtlich des zum Fideicommiſſe beſtimmten Vermögens perſönliche oder hypothecariſche Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präcluſiven Termin von ſechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzuſetzen, daß nach Verſtreichung deſſelben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieſelben wegen der nicht angezeigten Forderungen ſich

nicht mehr an die Subſtanz d s Fideicommiß = Vermögens, ſondern nur an das Allodial = Vermögen des Schuldners oder in deſſen Ermanglung an die Früchte des Fideicommiſſes zu halten, berechtigt ſeyn ſollten, und ſelbſt hier nur unter der Beſchränkung, daß ſie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche ſich innerhalb des gegedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal=Ladung ſoll dreymal in zweymonatlichen Zwiſchenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß beſtimmte Vermögen haftet, ſo ſoll das Gericht den Gläubigern den Zuſtand dieſes Vermögens eröffnen, und ſich beſtreben, zwiſchen ihnen und den Fideicommiß = Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommiſſe ſtehen läßt, können die Eigenſchaft einer Fideicommiß=Schuld erſter Claſſe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. beſtimmte Grundvermögen unbeſchwert bleiben, ſondern auch für dieſe Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Beſtätigung der Fideicommiß = Matrikel einverleibt werden.

§. 28.

Wenn ſich entweder gleich bey der Errichtung oder bey den nur bedingt beſtätigten Fideicommiſſen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien = Fideicommiſſes nothwendigen Vermögen bezeigt; ſo können diejenigen, welche zum Fideikommiſſe berufen ſind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Subſtanz nach der im §. 10. enthaltenen Beſtimmung ergänzen, und hiedurch die fideicommiſſariſche Dispoſition aufrecht erhalten. Kann die Dispoſition als Familien=Fideicommiß nicht beſtehen, ſo bleibt ſie als eine fideicommiſſariſche Subſtitution (§. 109.) gültig.

§. 29.

Nach geendigter Inſtruction iſt die Errichtung des Fideicommiſſes in wiederhohlte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations=Gerichte die Beſtätigung, wenn es an einem weſentlichen Erforderniſſe mangelt, abzuſchlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Dieſe Beſtätigung wird im Falle der §§. 10. und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des beſtimmten Zeitraumes

das zur Errichtung eines Fideicommiſſes erforderliche Grundvermögen hergeſtellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30.

Im Falle der nach §. 29. zu ertheilenden Beſtätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche ſämmtliche Beſtandtheile und Bedingungen des Fideicommiſſes enthalten muß; dieſe wird ſodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen iſt, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§. 31.

Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommiſſen wird das Ertheilungs-Decret nebſt dem Verzeichniß der das Fideicommiß conſtituirenden Güter dem Staats-Miniſterium der Juſtiz zugefertiget. Dieſem liegt ſodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und ſowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommiſſe aus den vorigen Fideicommiſſen und Stammgütern.

§. 32.

Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommiſſe durch die inzwiſchen eingetretenen Geſetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein dieſem gleichgeachtes Stammgut beſtanden hat, und daran ſeit jener Abänderung der Geſetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechts-Verhältniße zwiſchen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen feſtgeſetzt worden, ſo ſollen dieſelben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33.

Soweit dieſe Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Subſtanz erhalten

worden, können die gegenwärtigen Beſitzer ſolcher Güter aus denſelben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommiſſe unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34.

In Anſehung des zur Errichtung eines Fideicommiſſes nothwendigen Vermögens kommen die Vorſchriften des erſten Titels zur Anwendung.

§. 35.

Bey der Bildung eines ſolchen Fideicommiſſes iſt der Conſtituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, ſoweit er daran die fideicommiſſariſche Eigenſchaft erneuert, ſeinen Notherben zwar keinen Pflichttheil ſchuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommiſſe nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, ſondern auch deſſen Töchtern bey der Verehelichung eine anſtändige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemeſſene Ausſteuer.

§. 36.

Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Conſtituenten gebührt, die Schulden desſelben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewieſen, ſondern ſie ſollen, was die Ausmeſſung des Pflichttheiles angehet, zwiſchen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwiſchen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden Ir Claſſe anzuſehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Conſtituenten aber wird nach dem Verhältniße, in welchem das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideicommiſſe verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander ſtehet, ausgeſchlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§. 37.

Die Erneuerung vormaliger Fideicommiſſe findet bloß für die Deſcendenten der dermaligen Conſtituenten ſtatt, auch tritt unter dieſen Deſcendenten die bey dem vorigen Fideicommiſſe beſtandene Succeſſions-Ordnung wieder ein, ſoferne nicht die Betheiligten ſich zu einer andern Succeſſions-Ordnung verſtehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verſchiedene Fideicommiſſe unter einem gemeinſchaftlichen fideicommiſſariſchen Verbande beſeſſen haben, und dieſen Verband unter ſich wieder herſtellen, oder die vormaligen verſchiedenen Fideicommiſſe in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, ſo kann die Erneuerung des Fideicommiſſes auch darauf erſtreckt werden.

§. 38.

Alle andern Subſtitutionen und Regredient-Anſprüche, welche durch die frühern Geſetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommiſſe für erloſchen erklärt wurden, bleiben erloſchen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommiſſe dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§. 39.

Die Gläubiger des Conſtituenten können ſich bey dieſer Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Subſtanz des Fideicommiſſes haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der geſetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommiſſe unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden erſter Claſſe;
2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden zweyter Claſſe angeſehen werden.

§. 40.

Bey Bildung dieſer neuen Fideicommiſſe tritt die im Titel II. §§. 23 — 30. vorgeſchriebene gerichtliche Inſtruction und Beſtätigung ein. Mit dem Geſuche um die Beſtätigung iſt der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß beſtimmte Vermögen vor Auflöſung der Fideicommiſſe die Eigenſchaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an ſich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals ſtatt gefunden hat, oder künftig ſtatt finden ſoll.

§. 41.

Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünſtigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen iſt auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergeſtalt beſchränkt, daß nur diejenigen Fideicommiſſe hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Beſitzer innerhalb dieſes Zeitraumes entweder bey Gericht durch

das Geſuch um Beſtätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Beſitzer, wenn er während der zwey Jahre ſtirbt, die beſtimmte ſchriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fidei-Commiß gebildet werden ſoll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entſpringen.

§. 42.

Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens ſteht nicht dem jedesmaligen Beſitzer deſſelben allein, ſondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43.

Vermöge des Miteigenthums ſind die Anwärter berechtiget,

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beſchaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beſchrieben werden. Dieſes Verzeichniß dient bey jeder Beſitz-Veränderung und bey Abſonderung des Fidei-Commiſſes vom Allodium zur Richtſchnur:
2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Nahmen des Fideicommiſſes als Gläubiger geſtellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;
3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;
4) überhaupt ſowohl für Erhaltung der Subſtanz, als für Erfüllung der fideicommiſſariſchen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzuſuchen.

§. 44.

Der Fideicommiß-Beſitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt alſo die Verwaltung und der Genuß des Fideicommiſſes; er trägt dagegen auch alle Laſten, und iſt verbunden, die Fideicommiß-Güter in

gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45.

Durch Willens-Erklärung des Conſtituenten kann dem Beſitzer des Fideicommiſſes der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach dieſem Zeitraume vom Conſtituenten nicht weiter beſchränkt oder belaſtet werden, als ſo, daß dem Beſitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommiſſes erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeſchwert bleibe.

§. 46.

Wenn der Conſtituent keine beſondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12.) gemacht hat, ſo iſt der Fideicommiß-Beſitzer verbunden, ſeinen Geſchwiſtern und der Wittwe ſeines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umſtänden zu beſtimmende Alimentation, auch ſeinen Töchtern und Schweſtern, unter eben dieſen Vorausſetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anſtändige Ausſteuer zu geben.

§. 47.

Iſt dem Beſitzer des Fideicommiſſes der Genuß durch Willens-Erklärung des Conſtituenten entzogen, ſo fällt auch für dieſen Zeitraum jeder Anſpruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommiſſe hinweg.

§. 48.

Der Fideicommiß-Beſitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienſtbarkeit nicht belegen, eben ſo wenig die zum Fidei-Commiſſe gehörigen Güter durch Tauſch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weiſe veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeſchloſſen ſind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49.

Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Subſtanz des Fideicommiſſes, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fidei-Commiß-Capitalien, durch Ablöſung fruchtbringender Real-Rechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50.

Sind mit einem Fideicommiſſe lehen- erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, ſo muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hin-

ſichtlich der durch Königl. Dotation gegründeten Fideicommiſſe die Königl. Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51.

Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn ſie minderjährig oder abweſend ſind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommiſſes, wenn einer beſtellt iſt, darüber vernehmen, alle Verhältniſſe genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abſchlagen.

§. 52.

Jede Veräußerung oder Belaſtung der Subſtanz des Fideicommiſſes ohne Genehmigung des Gerichtes iſt nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, ſondern auch von jedem Anwärter, ſo wie von dem Vertreter des Fideicommiſſes, wenn einer beſtellt iſt, ſelbſt von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belaſtung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern beſtehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber ſtatt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommiſſe gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Beſitzer von der Schuld befreyt werde, iſt nach den Civil-Geſetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Beſtandtheile des Fideicommiſſes ſollen wieder mit demſelben vereinigt werden.

§. 53.

Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Beſitzers haftet die Subſtanz des Fideicommiſſes nicht, und ſelbſt deſſen Früchte können dafür nicht weiter in Anſpruch genommen werden, als ſie dem ſchuldenden Beſitzer nach Abzug der Fideicommiß-Laſten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in ſo ferne belangt werden, als ſie entweder zugleich deſſen Allodial-Erben ſind, oder ſich für eine Schuld beſonders verbürgt haben.

§. 54.

Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Subſtanz und den Früchten des ganzen Fideicommiſſes zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden erſter oder zweyter Klaſſe abgetheilt.

§. 55.

Die Fideicommiß-Schulden erſter Claſſe gehen den Schulden zweyter Claſſe

vor; die Schulden jeder Claſſe unter ſich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§. 56.

Unter die Fideicommiß-Schulden erſter Claſſe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommiſſes ſelbſt contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1) Diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommiſſes auf daſſelbe mit ausdrücklicher Beſtimmung dieſes Vorzugs angewieſen wurden, insbeſondere die Pflichttheile der Notherben des erſten Conſtituenten, ſo ferne ſie nach Uebereinkunft der Intereſſenten als ein Capital auf dem Fideicommiſſe liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommiſſe einverleibten Gutes verwendet, oder mit demſelben übernommen wurden;

3) Die auf nothwendige Proceß-Koſten in Streitigkeiten, welche die Subſtanz des Fideicommiſſes betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder

4) zur Abführung der in Rückſicht des Fideicommiſſes erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen

5) auf Herſtellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich

6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57.

Dieſe Schulden ſollen vom Gerichte erſt nach vorläufiger Unterſuchung, ob ſie überhaupt und in dem verlangten Maaße ſich zu einer ſolchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58.

Zu den Fideicommiß-Schulden zweyter Claſſe werden außer den im §. 39. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Beſtimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. 59.

Ein beſtehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld zweyter Claſſe nur dann beſchwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Beſtreitung noth-

wendiger und unvermeidlicher, die Subſtanz des Fideicommißes ſelbſt nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommiße außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden iſt, dieſer Ueberſchuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Laſten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beſchwert wird, vorbehaltlich deſſen, was der Conſtituent beſonders verfügt hat.

Dabey iſt in Anſehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preiß, ſondern das Steuer-Capital zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 60.

In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweyter Claſſe ſich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Verſorgung mehrerer Kinder, Ausſtattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militaire-Dienſtes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder ſchwere Kriegslaſten verurſachten außerordentlichen Koſten, welche weder aus den Früchten des Fideicommißes, noch aus dem Allodial-Vermögen beſtritten werden können.

§. 61.

Das Gericht hat bey jedem Geſuche um Bewilligung einer Fideicommiß Schuld zweyter Claſſe hierüber den nächſten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommißes, wenn einer beſtellt iſt, nach §. 51. zu vernehmen, und, wenn ſie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu verſagen, dagegen aber auch dieſe im Falle eines von denſelben erfolgenden Widerſpruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey beſonders auf die Veranlaſſung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeſchwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan beſtimmten kürzern oder längern Friſten und auf die Beſchaffenheit des Widerſpruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62.

Für Fideicommiß-Schulden, ſie ſeyen erſter oder zweyter Claſſe, haftet das Allodial-Vermögen des Beſitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, ſondern ſie gehen mit dem Fideicommiſſe auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der

Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieſer entweder mit den im Tilgungsplane beſtimmten Friſten im Rückſtande geblieben iſt, oder bey Fideicommiß-Schulden zweyter Claſſe zum Erſatz aus ſeinem Allodial-Vermögen ſich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63.

In Anſehung der mit einem Fideicommiſſe verbundenen Lehen kommen die Beſtimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§. 64.

Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für ſolche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden erſter Claſſe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den, §. 61. beſtimmten Fällen unter den dortſelbſt enthaltenen Beſchränkungen und Vorausſetzungen, vorbehaltlich der im §. 69. beſtimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65.

Die Veräußerung der zu einem Fideicommiſſe gehörenden Grundſtücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle ſtatt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden erſter Claſſe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter ſich bezeigt, daß ſie auf andere Weiſe nicht befriediget werden können.

Insbeſondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, ſo lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieſer Schulden hinreichende Objecte ſich befinden.

§. 66.

Außer dieſem Falle können ſolche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer beſtellt iſt, ſodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und dieſe Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommiße einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67.

Die zum Fideicommiſſe gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinſames Einverſtändniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöſet, ſie ſollen aber wo möglich in eine beſtändige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68.

Im Falle des §. 66. ſo wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablöſungs-Capital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablöſungs-Capital zum Beſten des Fideicommiſſes, beſonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geſchehen kann, gegen hypothecariſche Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbeſondere darf ſich weder der Fideicommiß-Beſitzer noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen.

§. 69.

Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Subſtanz des Fideicommiſſes vermindernden Handlung iſt ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommiſſes die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Subſtanz desſelben geſchehenen Verminderungen durch beſtimmte und von dem dermaligen Beſitzer ſowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Friſten ergänzt werden ſollen.

Dieſer Tilgungs- und Ergänzungs-Plan iſt mit Rückſicht auf den Betrag und die Laſten des Fideicommiſſes ſo einzurichten, daß in jährlichen Friſten, ſo bald als es geſchehen kann, insbeſondere für die zur Ausſteuer der Töchter verwendeten Summen in ſolchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich ſind, die Schulden getilgt, und die an der Subſtanz geſchehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Friſten weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Beſitzer muß ſich aber höhere Summen gefallen laſſen, ſo lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal beſtimmten Friſten nur aus beſonders erheblichen Urſachen verlängern.

§. 70.

In allen Fällen, wo die friſtenweiſe Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherſtellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der ſonſt verminderten Subſtanz vorgeſchrieben, oder eine Mehrung derſelben durch friſtenweiſe Zahlungen des Fideicommiß-Beſitzers von dem Conſtituenten angeordnet iſt, können nicht nur die Anwärter von dem Beſitzer den Beweis der geleiſteten Friſt-Zahlung verlangen, ſondern auch die Gerichte denſelben anhalten, daß er ſich wegen

geleiſteter Rückzahlung ausweiſe, oder für die wiederherzuſtellende oder zu vermehrende Subſtanz entweder das baare Geld, oder hypothecariſche Schuldbriefe bey Gericht hinterlege.

§. 71.

Zeigt ſich bey einem Fideicommiß-Beſitzer eine dem Fideicommiſſe verderbliche Wirthſchaft, ſo kann und ſoll das Fideicommiß auf Anrufen der Intereſſenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Adminiſtration geſetzt werden.

Läßt ſich aus der erwieſenen übeln Wirthſchaft des Beſitzers nur eine Gefahr für die in deſſen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommiſſes befürchten, ſo können ihm auf Anrufen der Intereſſenten dieſe abgenommen, und einem Familiengliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umſtänden ſelbſt in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72.

Die vorbemerkte Adminiſtration des Fideicommiſſes kann auch alsdann eintreten, wenn der Beſitzer hinſichtlich der ſchuldigen Leiſtungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherſtellung der geminderten Subſtanz, oder für deren Mehrung ſeine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Adminiſtration des Fideicommiſſes ſoll in allen Fällen, wo es geſchehen kann, einem Familiengliede übertragen werden.

§. 73.

Jeder Fideicommiß-Beſitzer iſt verbunden, ſeinem Nachfolger das Fideicommiß ſammt Zugehörungen ohne irgend eine aus ſeinem Verſchulden herrührende Schmälerung zu hinterlaſſen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Maſſe ſeines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß ſich beziehende Pflichtverſäumniß ſeines Vorgängers, und für jede hieraus entſtandene Deterioration oder Verminderung der Subſtanz.

§. 74.

Hinſichtlich des Zuwachſes, ſo wie der Theilung der hängenden und ausſtändigen Früchte zwiſchen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in ſo ferne nicht hierüber beſondere Diſpoſitionen vorhanden ſind, die Beſtimmungen der bürger-

lichen Rechte über die gegenſeitigen Verhältniſſe des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75.

Eben dieſes gilt hinſichtlich der Verbeſſerungen der Subſtanz, jedoch mit der Beſchränkung, daß der Fideicommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während ſeines Genuſſes als Rückzahlungs-Friſten hätte entrichten müſſen, wenn er wegen dieſer Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

§. 76.

Den Allodial-Erben ſteht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Erſatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommiſſe nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommiſſe.

§. 77.

Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommiſſe gründet ſich in der Anordnung des Conſtituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu deſſen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

§. 78.

Nur adeliche Nachkommen ſind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluſte des Adels erliſcht demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommiſſe. — Wer als adelich zu betrachten ſey, und wie der Adel verlohren werde, iſt in dem Edicte über den Adel beſtimmt.

§. 79.

Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verluſt dieſer Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, ſo hat er kein Recht zum Antritt derſelben.

Ereignet ſich dieſer Verluſt nach erfolgtem Antritte des Fideicommiſſes, ſo löſet ſich das Genußrecht des bisherigen Beſitzers auf, und dem nächſten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch ſubſidiariſch verbunden iſt, dem vorigen Beſitzer die Competenz zu geben.

§. 80.

Familien-Fideicommiſſe werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Noth-Erben des Beſitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich deſſen, was in Anſehung der Noth-Erben des erſten Conſtituenten im §. 19. und §. 21. beſtimmt iſt.

§. 81.

Der Beſitzer eines Familien-Fideicommiſſes kann, ſo lange der fideicommiſſariſche Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82.

Der Fideicommiß-Folger iſt die Allodial-Erbſchaft ſeines Vorgängers, ſelbſt wenn dieſer ſein Vater war, auszuſchlagen berechtigt.

§. 83.

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für ſich, jedoch keineswegs für ſeine, wenn gleich noch nicht gebohrne Nachkommenſchaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leiſten.

§. 84.

Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, ſondern auch nach Abgang der erſten Familie, oder des Manns-Stammes derſelben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In dieſem Falle hat die letzte Familie, ſo lange die erſte noch nicht erloſchen iſt, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Subſtanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an ſie die Nachfolge gefallen iſt.

§. 85.

Mit einem Familien-Fideicommiſſe kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derſelben der Manns-Stamm erliſcht, eine Subſtitution verbunden werden.

Bey dem Subſtituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus ſolchen fideicommiſſariſchen Subſtitutionen entſpringenden Rechte ſind nach den Civil-Geſetzen zu beurtheilen.

§. 86.

Sind in einer Familie, nebſt dem Fideicommiſſe für die erſtgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, ſo gelangt der Beſitzer des erſten Fideicommiſſes und deſſen Nachkommenſchaft erſt dann zum Beſitze eines andern Fideicommiſſes, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommiſſe berufenen Nachkommen vorhanden ſind.

Solche Fideicommiſſe bleiben nur ſo lange in einer Perſon vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entſtehen, ſo ferne von dem erſten Conſtituenten nicht eine andere Diſpoſition getroffen worden.

§. 87.

Bey Familien-Fideicommiſſen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Succeſſions-Ordnung, als die Erſtgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenſchaft, ſo lange noch männliche Nachkommen vorhanden ſind, von der Succeſſion ausgeſchloſſen bleibt, und immer der Erſtgeborne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, ſo daß der Bruder des letzten Beſitzers deſſen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Deſcendenten weichen muß; vorbehaltlich deſſen, was wegen der mit einem Fideicommiſſe verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommiſſe im §. 37. verordnet iſt.

§. 88.

Die übrigen Succeſſions-Ordnungen, ſo weit ſie bey Fideicommiſſen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch ſtatt finden können, richten ſich nach den vorigen Geſetzen.

§. 89.

Hat der Stifter des Fideicommiſſes nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöſchung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenſchaft fallen ſoll, ſo iſt dieſe Diſpoſition als eine fideicommiſſariſche Subſtitution gültig, und hat die

Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Beſitzer mit Allodial-Eigenſchaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Geſetzen beſtimmt iſt.

§. 90.

Hat aber der Stifter die weibliche Deſcendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommiſſe mit fortdauerndem fideicommiſſariſchen Verbande berufen, ſo bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erſtgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergeſtalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fideicommiß an die älteſte Tochter des letzten Beſitzers und deren Deſcendenz fällt, und die Succeſſion immer nach den Regeln der Erſtgeburt auch unter ihren weiblichen Deſcendenten in ſo lange fortgeht, bis ſich unter jenen Deſcendenten, an welche die Succeſſion gelangt iſt, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle ſeine Schweſtern, ſelbſt die ältern, von der Succeſſion ausſchließt.

Stirbt die älteſte Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlaſſen, oder ſind von ihr weder weibliche noch männliche Deſcendenten vorhanden, ſo geht die Fideicommiß-Folge nach eben dieſen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Beſitzers und deren Nachkommenſchaft.

Nach gleichen Grundſätzen richtet ſich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Beſitzers und ihrer Deſcendenten.

§. 91.

Iſt einmal, den vorſtehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Beſitzer durch weibliche Nachkommen abſtammender männlicher Descendent zum Beſitze des Fideicommiſſes gelangt, ſo tritt mit ihm, unter ſeiner Nachkommenſchaft der Vorzug des Mannsſtammes nach den Beſtimmungen des §. 87. wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflöſung der Fideicommiſſe und den rechtlichen Folgen derſelben.

§. 92.

Der Fideicommiſſariſche Verband wird in Anſehung einzelner Theile des Fideicommiſſes aufgelößt:

1) Wenn ſie unter den im Titel IV. vorgeſchriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden ſind, oder von dem dritten Beſitzer nicht vindicirt werden können;

2) wenn ſie durch einen Dritten als ſein Eigenthum vindicirt worden; —

3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; —

4) In Anſehung der mit einem Fideicommiſſe verbundenen Lehen hört die Fideicommiſſariſche Eigenſchaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen geſondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenſchaft ausſtirbt, oder nicht mehr eine und dieſelbe Perſon Fideicommiß- und Lehensfolger iſt.

5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königl. Dotation entſtanden iſt. —

§. 93.

Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelößt:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;

2) durch Widerruf des Conſtituenten; (§. 94.)

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommiſſes erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.);

4) durch gemeinſames Einverſtändniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);

5) durch den Abgang der zur Succeſſion berufenen Nachkommenſchaft. (§. 99.)

§. 94.

Der Stifter eines Fideicommiſſes kann daſſelbe auch nach erlangter gerichtlicher Beſtätigung widerrufen oder abändern, ſo lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95.

Wird ein ſchon beſtandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Beſtandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden erſter Claſſe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nro. 4. und 5. bemerkte Abſonderung ſo tief in ſeiner Subſtanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht ſo viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommiſſes erfordert wird; ſo können der Fideicommiß-Beſitzer und die Anwärter vereint, oder einer derſelben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu iſt demjenigen, der ſich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Friſt eines Jahres zu geſtatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, ſo iſt daß Fideicommiß erloſchen und dasjenige, was vom Fideicommiſſe, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig iſt, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Beſitzers, jedoch muß derſelbe die auf dem erloſchenen Fideicommiſſe, rückſichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen bereits haftenden Laſten, noch ferner entrichten, ſoweit ſie hievon nach Abzug der dem Beſitzer alsdann gebührenden Competenz beſtritten werden können.

§. 96.

Iſt aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verſchulden des Beſitzers entſtanden; ſo können die Anwärter verlangen, daß daſſelbe in Adminiſtration geſetzt, und der Normal-Werth des Fideicommiſſes während der Adminiſtration wieder hergeſtellt werde, jedoch müſſen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leiſtenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, ſoferne dieſe nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Adminiſtration verabreicht werden. —

§. 97.

Durch gemeinſames Einverſtändniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelößt werden, wenn der

Familie durch die Auflöſung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn ſolche gebietende Umſtände eintreten, welche bey einer Familie die Auflöſung des Fideicommiſſes nothwendig machen. Dabey muß

1) das Vorhaben, den beſtehenden Fideicommiß-Verband aufzulöſen, mit den Gründen, aus welchen die Auflöſung geſucht wird, und mit dem Auflöſungs-Plane dem einſchlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demſelben nach vollſtändiger Inſtruction der Sache geprüft werden;

2) das Appellations-Gericht hat ſämmtliche Betheiligte, und ſtatt der Abweſenden oder Minderjährigen deren ſchon beſtellte oder für dieſen Gegenſtand beſonders zu beſtellende Curatoren, auch den von Amtswegen für dieſen Fall beſonders aufzuſtellenden Vertreter des Fideicommiſſes und der Nachkommenſchaft, vorzuladen, denſelben die Gründe und den Plan der Auflöſung umſtändlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten ſind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, ſondern auch die Subſtituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten ſeine Einwilligung in die Auflöſung des Fideicommiſſes verweigert, ſo kann das Fideicommiß nicht aufgelößt werden. Der Widerſpruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflöſung nicht weiter, als deſſen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflöſung vorgebrachten Gründe, berückſichtiget die dabey etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belaſſenden Rechte Dritter, und faßt wegen Verſagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entſchließung.

§. 98.

Bey dieſer Auflöſung des Fideicommiſſes werden die rechtlichen Folgen derſelben durch die hierbey feſtgeſetzten Bedingungen beſtimmt; dasjenige, worüber nichts feſtgeſetzt wurde, bleibt dem letzten Beſitzer.

§. 99.

Wenn der letzte Beſitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenſchaft hinterläßt, auch für dieſen Fall Niemand in das Fideicommiß ſub-

ſtituirt iſt, ſo genießt derſelbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu diſponi- ren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach ſeinem Abſterben die gemeine Inteſtat-Erbfolge ein.

§. 100.

Bey jeder Auflöſung eines Fideicommiſſes fällt das aus einer Königlichen Do- tation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demſelben verbun- denen Lehen ſind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101.

Jede Auflöſung eines Familien-Fideicommiſſes ſoll öffentlich bekannt gemacht, und die Löſchung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern veranlaßt werden.

VII. Titel.

Beſondere Beſtimmungen.

§. 102.

Die Verhältniße der vormals unmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommiſſe und Stammgüter ſind in einem beſon- dern Edicte beſtimmt.

§. 103.

Der Conſtituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommiſſe errichteten Majorats kann daſſelbe nach den in der Majorats-Urkunde beſtimmten Rechten fort- beſtehen laſſen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Beſtimmungen des ge- genwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

§. 104.

Bey den Fideicommiſſen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs- Adels, welche noch in ihrem alten Complexe beſtehen, und nicht inzwiſchen an an- dere Beſitzer übergegangen ſind, treten die Beſtimmungen ein, welche in Anſe- hung derſelben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in dieſem Falle die beſtehenden Familien-Verhältniße aufrecht erhalten werden.

§. 105.

Bey neuen Diſpoſitionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommiſſes ſind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Beſtimmungen gebunden.

§. 106.

Die noch beſtehenden Fideicommiſſe anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Geſetze und Verordnungen an den Fideicommiſſen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müſſen ſie mit den hierauf ſich beziehenden Diſpoſitionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche ſodann nach Vorſchrift des §. 30. zu verfahren haben.

§. 107.

Die in Gemäsheit der §§. 104 und 106. noch beſtehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommiſſe ſind in Anſehung der hieraus entſpringenden Rechts-Verhältniße in ſoweit, als die Diſpoſitionen der Conſtituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes feſtſetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108.

Zur Vorlage dieſer noch beſtehenden Fideicommiſſe und Familien-Verträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwey Jahren feſtgeſetzt.

Dieſe Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Beſitzer, ſondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von dieſen der Beſitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommiſſe entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, ſo verliert der Inhaber dieſer Fideicommiſſe, für ſeine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und ſolcher geht an den nächſten Fideicommiß-Nachfolger über.

§. 109.

Jeder Baieriſche Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über ſein Vermögen ſo verfügen, daß derjenige, welcher

es erhält, verpflichtet iſt, daſſelbe nach ſeinem Tode oder in andern beſtimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlaſſen.

Eine ſolche fideicommiſſariſche Subſtitution erſtreckt ſich nicht weiter, als auf einen Subſtituten, und hört mit demſelben Kraft des Geſetzes auf, wenn auch die Diſpoſition das Gegentheil enthalten ſollte.

Im Uebrigen ſind dieſe fideicommiſſariſchen Subſtitutionen nach den Civil-Geſetzen zu beurtheilen.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Edict

über

die Siegelmäßigkeit.

§. 1.

Die Verfaſſungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angeſtellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine beſondere Bekanntmachung feſtgeſezt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in ſich:

§. 2.

Siegelmäßige Perſonen können über jene unſtreitigen Rechtsgeſchäfte, wozu bey unſiegelmäßigen Perſonen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig iſt, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterſchrift und Siegel ſelbſt und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3.

Eine ſiegelmäßige Perſon weiblichen Geſchlechts, welche für Jemand Bürgſchaft leiſtet, oder ſich als Selbſtzahler verſchreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ſie darüber durch einen beſondern und hinreichend verſtändigen Anweiſer in Anweſenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiſer und dem Zeugen unterſchriebenen Urkunde, Verzicht leiſten.

§. 4.

Wird ein zweyſeitiger auf gegenſeitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwiſchen einer ſiegelmäßigen und einer unſiegelmäßigen Perſon eingegangen, ſo muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5.

Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denſelben gleich geachteten Real-Rechte ſind gegen dritte Perſonen erſt von der Zeit an wirkſam, wo ſie der zuſtändigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6.

Hypothecar-Verſchreibungen ſiegelmäßiger Perſonen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis ſie nach den Beſtimmungen des Geſetzes in die öffentlichen Hypothecar-Bücher eingetragen ſind. Wo dieſe noch nicht beſtehen, müſſen ſie bey Gericht zu Protocoll genommen werden.

§. 7.

Siegelmäßige Grundherren können, wenn ſie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8.

Bey Abſterben eines Siegelmäßigen ſteht das Recht der Verſiegelung deſſen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn ſie ebenfalls ſiegelmäßig und bey der Erbſchaft nicht betheiligt ſind. Sie können dieſes Recht nur in eigener Perſon und in Beyſeyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden ſie ſich nicht gleich an Ort und Stelle, ſo ſoll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten ſofort wieder abgenommen werden.

Dieſen Verwandten ſtehet auch das Recht der Beſchreibung und gänzlichen Behandlung der Verlaſſenſchaft zu, ſo lange dieſe als ein unſtreitiges Rechtsgeſchäft zu betrachten iſt.

§. 9.

Hat eine ſiegelmäßige Perſon einen gleichfalls ſiegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, ſo kommt dieſem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10.

Die ſiegelmäßigen nächſten Verwandten eines verſtorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für deſſen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen ſind. Im Uebrigen ſollen während der Minderjährigkeit, ſowohl wegen der obrigkeitlichen Aufſicht als wegen der Vormundſchafts-Rechnung, die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften eingehalten werden.

§. 11.

Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundſchaft übertragen wird, reicht die Vormundſchaftspflicht bey der Obrigkeit ſchriftlich ein.

§. 12.

Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet ſich nach den beſtehenden Geſetzen.

§. 13.

Wenn eine ſiegelmäßige Perſon in einer Civilſache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen iſt, ſo wird derſelben die in das Vernehmungs-Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commiſſaire vorgeleſen, und zur eigenhändigen Unterſchrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleiſtung gleich gilt.

§. 14.

Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Nahmen unterzeichnen, und ohne Mitunterſchrift eines Advocaten einreichen.

§. 15.

Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Perſon der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derſelben ſo lange ſie den Wittwenſtand nicht verändert.

§. 16.

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn ſie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17.

Die Siegelmäßigkeit erliſcht mit dem Verluſte des Standes, welchem ſie bey-gelegt iſt.

§. 18.

Diejenigen Perſonen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zu-ſteht, können dieſelbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeſchadet der aus ihren frü-hern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entſtandenen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Edict

Die Verhältniſſe der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend.

§. 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anſtellungs-Reſcript, es ſey mit einem beſondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2.

Die erſte Anſtellung im Staatsdienſte iſt drey Jahre hindurch proviſoriſch, gewährt während dieſer Zeit die nachſtehenden Vortheile nicht, und wird erſt mit deren Ablauf definitiv.

§. 3.

Bey Beförderungen können definitiv Angeſtellte vorläufig zu Verweſern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende ſie definitiv eintreten. Leiſten dieſelben nach dem Urtheile der Vorgeſetzten in dieſer Zeit den Forderungen des Dienſtes kein Genüge, ſo können ſie in ihre vorigen Stellen zurückverſetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rückſichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4.

Ausgenommen von dieſen Anordnungen (§. 2. 3.) ſind alle, Richteramts-Function verſehenden Staatsdiener ſämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterſchied. Ihre erſte Anſtellung und jede Beförderung derſelben iſt ſogleich definitiv.

§. 5.

Die Beſoldungen des activen Dienſtes zerfallen in zwey Beſtandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienſtes.

§. 6.

Iſt die Ausſcheidung dieſer Beſtandtheile in dem Anſtellungs-Reſcripte oder in allgemeinen organiſchen Einrichtungen ausgedrückt, ſo entſcheidet dieſe Beſtimmung.

In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung wird die Ausſcheidung auf folgende Weiſe bemeſſen.

§. 7.

aufgehoben N. Ö. 20 Juli 1848 ... 8733

Beſtehet der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, ſo ſind

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes ſieben Zehenttheile;

b) im zweyten Jahrzehent des Dienſtes acht Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienſtes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Geſammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode iſt zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienſtes anzuſehen.

§. 8.

Iſt neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, ſo beſteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes in acht Zehenttheilen;

b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienſtes für die ganze Folgezeit desſelben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges;

und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienſtes-Gehalt.

§. 9.

Die Dienſt-Entſetzung, (Caſſation) und die Dienſt-Entlaſſung mit dem Verluſt des Dienſt-Ranges und Geſammtgehaltes (Dimiſſion) können nur nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erſte tritt noch als geſetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.

§. 10.

Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlaſſungen vermittelſt rechtlichen Erkenntniſſes degradirt oder entlaſſen werden, welche einzeln mit dieſer Strafe vom Geſetze nicht bedrohet ſind, wenn nach Innhalt des Strafgeſetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben iſt.

§. 11.

Um Disciplinar-Strafen mit der ſchweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Geſetz als Verbrechen oder Vergehen nahmentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtſinn oder Unſittlichkeit, ungeachtet von Vorſtänden oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, ſelbſt Verweiſe und Arreſt, fortgeſetzt werden, alſo nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbeſſerlichkeit annehmen laſſen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler ſogleich die zweyte oder dritte ſolche Disciplinar-Strafe nach ſich, außer in dem vom Geſetze ausdrücklich vorgeſehenen Falle.

§. 12.

Dieſe Strafen können beſtehen in Verweiſen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arreſt. Sie ſind verſchiedener Grade fähig. Die Geldſtrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arreſt nur zwiſchen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemeſſen werden.

Dabey kömmt es nicht auf den Grad, ſondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Character ſolcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, iſt jeder derſelben beyzufügen, daß es die erſte, zweyte, oder dritte ſey, welche zur Vorgerichtſtellung führet.

§. 13.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieſer Art zu belegen, kömmt nach den Beſtimmungen des folgenden Paragraphen beym ſubalternen Perſonal dem Vorſtande jeder Stelle, und zwar, wo derſelbe aus mehrern Perſonen beſtehet, dem geſammten Directorium, gegen das höhere Perſonal aber lediglich der vorgeſetzten Amtsbehörde zu.

§. 14.

Die erſte Strafe findet ohne alle Förmlichkeit ſtatt. Die zweyte und dritte erfordern vorherige ſchriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf ſchriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angeſtellt werden kann, ſo ſind die Acten mit der Vernehmung an die vorgeſetzte Amtsbehörde einzuſchicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einſchlagenden Staats-Miniſterium verhängt werden. — Ueber jede derſelben iſt eine ſchriftliche Ausfertigung mit beygefügter Urſache dem Straffälligen zuzuſtellen, und die Empfangs-Beſcheinigung zu den Acten zu bringen.

§. 15.

Gegen jede dieſer drey nach §. 12. verfügten Disciplinar-Strafen iſt ein in drey Tagen bey der ſtrafenden oder inſinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Miniſterien ausgegangene Strafverfügungen bey dem Königl. Staatsrathe einzureichender Recurs geſtattet.

§. 16.

In Unterſuchungen wegen Dienſtverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorſtände, und alle, dieſen gleich oder höher ſtehenden Staats-Beamte entſcheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeſchuldigte vor Gericht geſtellt werden ſoll.

§. 17.

Die Folgen der erkannten Special-Unterſuchung ſind im Strafgeſetzbuche ausgeſprochen.

§. 18.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerſtand und Standes-Gehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19.

Die Dienſtleiſtung des Dieners und der Dienſtesgehalt ſind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer adminiſtrativen Erwägung oder einer organiſchen Verfügung mit Belaſſung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelſt Dimiſſion, oder für eine gewiſſe Zeit mittelſt Quiescirung benommen werden.

Der alſo Entlaſſene darf ſich der äußern Zeichen ſeiner Standes-Klaſſe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält ſie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derſelben verbundenen Zeichen.

§. 20.

Verſetzung eines Staatsdieners kann aus adminiſtrativen Rückſichten oder in Folge organiſcher Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurückſetzung in Beziehung auf die Dienſtes-Klaſſe, oder auf den ſtändigen Gehalt verbunden iſt.

Ueber Vergütung der Umzugs-Koſten giebt die Verordnung vom 16. Auguſt 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21.

Der in Amtsthätigkeit ſtehenden Staatsdiener bleibt von der Ausübung der ſtreng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anſtalt, und von dem ausſchließenden perſönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeſchloſſen.

Dem äußern Juſtiz-Polizey- und Finanz-Beamten iſt außerdem noch unterſagt, in ſeinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zuläßigen Privat-Verhältniſſe müſſen aber auch in jeder Colliſion mit den Verhältniſſen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Verſetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§. 22.

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienſte zu treten, und ſeine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Beſtimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung ſeine Entlaſſung aus dem Staatsdienſte nehmen.

Er verliert in dieſem Falle den Standes- und Dienſtes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienſtes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienſtes-Klaſſen volle vierzig Dienſtes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienſtes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verſchiedenen Dienſtes-Klaſſen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienſtes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen und verliert den Dienſtesgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienſtes-Klaſſen ſiebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten ſiebenzig Lebens-Jahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Geſammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des feſtgeſetzten Dienſtes- und Lebens-Alters durch phyſiſche Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anſtrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenſchaftet werden.

Ein ſolcher Fall muß durch die ſtrengſten Beweiſe des Factums und durch die beſtimmteſten Zeugniße amtlicher Aerzte, und competenter Geſchäftsmänner hergeſtellt ſeyn.

Von der Natur des hergeſtellten einzelnen Falles hängt jedesmal die beſondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewiße Zeit zu quieſciren ſey?

§. 23.

Die Vorſtände und Räthe der Juſtiz-Collegien, mit Einſchluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenſchaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Geſammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimiſſion und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf ſeinen Dienſt, ſich in keinem Rückſtande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25.

Der in Folge einer adminiſtrativen Erwägung oder organiſchen Verfügung in die Quiescenz geſetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine ſeiner vormaligen Dienſtes-Categorie angemeſſene Activität, welche ihm entweder proviſoriſch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur proviſoriſchen Activität erhält derſelbe für die Zeit dieſer proviſoriſchen Function den Geſammt-Geldgehalt ſeiner vorigen Stelle.

§. 27.

Im Falle der Wiedereinſetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derſelbe in den Standes- und Dienſtes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Geſammtgehalt dieſer neuen Stelle ohnehin eben ſo groß oder größer als deſſen voriger Geſammt-Geldgehalt iſt.

Iſt der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in ſeiner vorigen Dienſtes-Categorie bezogene war, ſo wird ſowohl bey der Penſion der Wittwe und

Kinder, als bey ſeiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz ſein vormaliger Activitäts=Gehalt zum Grunde gelegt.

§. 28.

Der Staat übernimmt es, ein Penſions=Syſtem für die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen ſeiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8ten Juny 1807 alle aus der Dienſt=Pragmatik vom 1ten Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden ſollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Geſetz beſtimmten Penſions=Bezüge aus den Staats=Einkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29.

Alle dem Inhalte dieſes conſtitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Adminiſtrativ=Stellen begründen als Civil=Rechts=Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beſchwerde bey den einſchlagenden obern Adminiſtrativ=Behörden vorgetragen, und entweder die Entſchließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden ſeyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General=Secretaire.

Edict
über die
Stände-Verſammlung.

I. Titel.
Bildung der Stände-Verſammlung.
I. Abſchnitt.
Zuſammenſetzung der beyden Kammern und Eigenſchaften ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Verſammlung der Stände des Reichs beſteht nach Titel VI. §. 1. der Verfaſſungs-Urkunde aus zwey Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2.

Die Bildung der erſten Kammer (der Reichsräthe) iſt in §§. 2 — 5 feſtgeſtellt; die zweyte Kammer (der Abgeordneten) bildet ſich nach den Beſtimmungen §. 7 bis 13. Die für dieſelbe berechnete Geſammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den beſtehenden Verhältniſſen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke, und für jede einzelne Klaſſe in folgender Art vertheilt.

§. 3.

A. Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für dieſe Klaſſe beſtimmten achten Theile wird für jeden Regierungs-Bezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke deſſelben Regierungs-Bezirkes beſtimmt.

§. 4.

B. Univerſitäten.

Ihre Theilnahme iſt bereits in der Urkunde §. 9. feſtgeſetzt.

§. 5.

C. Klaſſe der Geiſtlichen.

Der achte Theil für dieſe Klaſſe wird vor Allem zwiſchen den Individuen der Katholiſchen und Proteſtantiſchen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach dieſem Maßſtabe den erſtern zwey Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewieſen. Die Vertheilung derſelben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke geſchieht bey jenen nach der Zahl der Pfarreyen, und bey letzteren nach der Größe der General-Dekanate.

§. 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil beſtimmt iſt, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigſtens 500 Familien beſitzen, die in den Königl. Ausſchreiben beſonders benannt ſeyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und ſind in dieſer Klaſſe wahlfähig. Bey den Städten wird den bedeutendern derſelben, ſowohl in Anſehung ihrer beſondern Verhältniſſe, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten geſtattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke die für denſelben noch zu ſtellenden Abgeordneten dieſer Klaſſe.

§. 7.

E. Die für die übrigen Land-Eigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, beſtimmte Hälfte der Geſammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungs-Bezirke befindlichen, und als ſolche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeſchieden.

§. 8.

Neben den allgemeinen Eigenſchaften, welche zur paſſiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweyte Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet ſind, wird noch insbeſondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Klaſſe der Grundbeſitzer mit grundherrlicher Ge-

richtsbarkeit in dem nämlichen Regierungs-Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert ſey; daß

b) die Abgeordneten der Univerſitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c) jene von der Klaſſe der Geiſtlichen nur aus wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey ſelbſt verſehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen ſie entweder als ſolche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freyeigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe anſäßig ſeyen, und ſolches wenigſtens ſchon drey Jahre im Beſitze haben, wovon ſie an Häuſer- und Ruſtical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbſteuer einen für die dritte Haupt-Klaſſe feſtgeſetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieſer Steuern mit einander eine ſolche Geſammtſumme entrichten, welche dem ſo eben beſtimmten Betrage der dritten Haupt-Klaſſe der Gewerbeſteuer entſpricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klaſſe der Landeigenthümer ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem reſpectiven Regierungs-Bezirke ſeit vollen drey Jahren beſitzen, wovon ſie als Simplum der Steuer wenigſtens zehn Gulden bezahlen.

§. 9.

In das Steuer-Simplum bey dieſer Klaſſe wird nur die Ruſtical-Häuſer- und Gewerb-Steuer mit Ausſchluß der Perſonal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, ſondern von ſämmtlichen in einem Regierungs-Bezirke befindlichen Beſitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuer-Verfaſſung der ältern Regierungs-Bezirke nicht beſteht, wird ein dieſer feſtgeſetzten Steuerquote nach der jährlichen Geſammt-Summe gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10.

Ein Unterthan, welcher in verſchiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Klaſſen des einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig iſt, kann zwar in jeder der-

ſelben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenſchaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abſchnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer.

§. 11.

So oft nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich iſt, wird jedesmahl die Zahl der zu Wählenden nach den ſchon im Allgemeinen beſtimmten Verhältnißen für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk und für jede Klaſſe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. X. §. 3. vorgeſchriebenen Eid, wenn er ihn nicht ſchon früher geſchworen hat, und nebſtdem noch nachſtehenden Wählereid abzulegen:

„Ich ſchwöre, daß ich meine Wahlſtimme nach freyer innerer Ueberzeugung, wie „ich ſolches zum allgemeinen Beſten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde „Einwirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was immer für einem „Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geſchenk „angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich ſchwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweyten Kammer er„wählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder „Geſchenk verſprochen oder gegeben habe, noch geben oder verſprechen werde.

„So wahr ꝛc. ꝛc.

Die Wähler der Abgeordneten für die erſten drey Klaſſen übergeben dieſen Eid ſchriftlich mit ihrer Wahlſtimme, jene der vierten und fünften Klaſſe ſchwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königl. Wahl-Kommiſſion.

§. 13.

Die Wahlſtimme kann nicht durch Bevollmächtigte, ſondern nur perſönlich durch die aus der Klaſſe hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigſtens 25 Jahre,

und im Falle, wenn ſie als Wahlmänner zu den letzten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigſtens 30 Jahre alt ſind, geführt werden.

§. 14.

A. Wahl der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königl. Ausſchreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieſer Klaſſe mit Ausſchluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der erſten Kammer haben, einen beſondern Aufruf zur Abgabe der Wahlſtimme mit Beſtimmung einer zerſtörlichen Zeitfriſt, ſetzt ſie von der Zahl der für gedachte Klaſſe aus dem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein nahmentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klaſſe mit.

Jedes wählende Mitglied übergiebt ſodann in der beſtimmten Zeitfriſt mit Beyfügung der oben §. 12. geforderten Eide ſeine ſchriftliche Wahlſtimme mit eigener Unterſchrift und Fertigung, und ſendet ſie mit einem beſondern beliebigen Wahlſpruche unmittelbar an den Königl. Regierungs-Präſidenten ein.

§. 15.

Der Präſident der Regierung des Bezirks beſtimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlſtimmen, und beruft hiezu die nächſtgelegenen fünf Mitglieder dieſer Klaſſe, in deren Gegenwart er mit Beyziehung der beyden Directoren der Regierung und eines Secretaire's als Actuar, jede einzelne Wahlſtimme eröffnet und ſie mit Erwähnung des Wahlſpruches, jedoch mit Verſchweigung des Nahmens des Wählers öffentlich bekannt macht. — Die Wahlſtimme wird in das Wahl-Protocoll aufgenommen, und am Ende das Reſultat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit berechnet und ausgeſprochen, das Protocoll aber von ſämmtlichen Anweſenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterſchrieben.

Bey allenfallſiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klaſſe ſogleich durch ſchwarze und weiße Kugeln zu entſcheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, ſondern auch für die Erſatzmänner.

§. 16.

Eine Abſchrift des Protocolls und der hierin bey jedem Wahlſpruche eingetra-

genen Stimme iſt mit Beſeitigung des Nahmens des Wählers jedem Mitglied der Klaſſe zur Kenntniß und zu ſeiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme ſeiner Stimme mitzutheilen.

§. 17.

Wahlſtimmen, welche nicht in der vorgeſchriebenen Form zur beſtimmten Zeitfriſt übergeben ſind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbeſitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungs-Bezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18.

B. Wahl der Abgeordneten der Univerſitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Univerſitäten geſchieht in einer vollſtändigen Verſammlung aller ordentlichen und auſſerordentlichen Lehrer, welche ihre ſchriftliche Wahlſtimme unter einem beliebigen Wahlſpruche mit ebenmäßiger Beyfügung des Conſtitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorſtand öffnet ſie in der Verſammlung und läßt ſie dem Protocoll einverleiben, ſpricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und ſendet das Protocoll, welches von ſämmtlichen Anweſenden, mit Ausſchluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präſidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bey Stimmengleichheit entſcheidet wie oben § 15. die Wahl durch Kugeln.

§. 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Klaſſe der Geiſtlichen.

Zur Wahl der Abgeordeten aus dieſer Klaſſe ſind zwey Wahlhandlungen erforderlich; die erſte zur Auswahl des Wahlmannes geſchieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrſchaftsgerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desſelben einberufen werden, ſie mögen zu dem nämlichen Regierungs-Bezirke gehören oder nicht. Der Dechant ſammelt die ſchriftlichen Stimmen, trägt ſie in ein Protocoll ein, welches von allen Anweſenden unterſchrieben wird, und ſendet ſolches durch das Land- oder Herrſchaftsgericht an die Bezirks-Regierung.

Pfarreyen, welche keinem Decanate zugetheilt ſind, ſtimmen für dieſen Fall bey dem nächſtgelegenen Decanate mit, und ſind auch in demſelben wahlfähig.

§. 20.

Bey der zweyten Wahlhandlung ſtimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter ſich (mit Ausſchluß aller übrigen) die für den Regierungs-Bezirk beſtimmten Abgeordneten mittelſt Einſendung einer ſchriftlichen Wahlſtimme, welcher ſie gleichfalls die vorgeſchriebenen Eide und einen beſondern Wahlſpruch beyzufügen haben.

Zu dieſem Ende theilt der Präſident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollſtändige Liſte derſelben unter den §. 14. angeordneten Beſtimmungen mit, und erhohlt von denſelben die Wahlſtimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Beſtimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen, nächſtgelegenen 5 Wahlmänner dieſer Klaſſe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bey jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewieſen ſind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfaſſungsmäßig erwählten Magiſtrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorſitze eines eigends hierzu ernannten Königl. Commiſſaire's nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geſchieht durch ſchriftliche Wahlzettel, welche beſonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem ſie untereinander gemengt worden ſind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derſelben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunahmen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit ſeiner Unterſchrift zu bezeichnen und dem Königl. Commiſſaire, welcher die Einſammlung beſorgt, zu übergeben.

§. 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben ſind, ließt der Commiſſaire jede einzelne Wahlſtimme in Gegenwart ſämmtlicher Wähler mit Beyfügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verſchweigung der Unterſchrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beym Ableſen ſeiner Ziffer ſich überzeugen könne, ob ſeine Stimme unverfälſcht aufgenommen und in die Berechnung eingeſtellt worden ſey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, ſo iſt das Reſultat der Stimmen mit Beyziehung der zwey älteſten Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten

feſtzuſetzen, und auf gleiche Art der Wahlverſammlung zu eröffnen, das Wahl-Protocoll aber von obigen zwey Mitgliedern des Magiſtrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche ſich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen und mit ſämmtlichen Wahlzetteln dem Königl. Regierungs-Präſidenten einzuſenden.

§. 23.

Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorſchlag paſſiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, iſt noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabethiſches Verzeichniß ſämmtlicher angeſeſſenen und begüterten Gemeindeglieder, welche ſowohl hinſichtlich ihrer dreyjährigen Anſäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzuſtellen, und ſolches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl ſchriftlich mitzutheilen, ſondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einſicht anzuheften.

§. 24.

Für die Städte, welche gemeinſchaftliche Abgeordnete zu wählen haben, ſind zwey Wahlhandlungen erforderlich. Die erſte hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlverſammlung des Regierungs-Bezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21. 22. und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25.

Jede wahlfähige Stadt ſo wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu ſtellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenſchaften beſitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus dieſen Wahlmännern ſtatt hat.

§. 26.

Die zweyte Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieſer Claſſe wird am Sitze der Königl. Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelſt beſonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden.

Die Wahl ſelbſt wird in der nämlichen Weiſe, wie ſie §§. 21. 22. und 23. vorgezeichnet iſt, von dem Königl. Regierungs-Präſidenten mit Beyziehung der beyden Directoren geleitet, und da dieſelbe ſich blos auf die ernannten Wahlmänner beſchränkt, ſo iſt einem jeden derſelben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der ſämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anweſenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder im geſetzlichen Verhinderungsfalle deren Erſatzmänner erfordert.

§. 27.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieſer Klaſſe zerfällt in drey Momente, nämlich

a) in die Urwahl,

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die erſten zwey Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrſchafts-Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu ſtellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden ſoll.

§. 28.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrſchafts-Gerichte durch den beſtehenden Gemeindeausſchuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Erſatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweyten Wahl-Momente ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorſtand unter ſeiner und zweyer Mitglieder Unterſchrift die ſchriftliche Anzeige dem Land- respective Herrſchafts-Gerichte zu übergeben hat.

§. 29.

Dieſer Bevollmächtigte muß in der Gemeinde anſäßig, wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn, und ſo viel Grundvermögen beſitzen, daß ſein Steuerſimplum die Summe von drey Gulden erreicht.

§. 30.

Jede Gemeinde hat wenigſtens Einen Bevollmächtigten zu ſtellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31.

Nach Ernennung ſämmtlicher Bevollmächtigten ſchreitet das Land- oder Herrſchafts-Gericht zur zweyten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlverſammlung des Regierungs-Bezirks, wozu jedes Land- und Herrſchafts-Gericht von 1000 Familien ſeines Bezirkes mit Ausſchluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klaſſe concurriren, einen Wahlmann zu ſtellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32.

Herrſchafts-Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, ſtellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33.

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenſchaften zur paſſiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer beſitzen, und kann nur aus den Grundbeſitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabethiſches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergeſtellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einſicht angeheftet werden ſoll.

§. 34.

Zur Vornahme dieſer Wahlhandlung hat das Landgericht ſämmtliche Bevollmächtigte auf einen beſtimmten Tag einzuberufen, ſie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und weſentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, ſodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlſtimmen durch das Loos vier Beyſitzer aus den anweſenden Bevollmächtigten beſtimmen zu laſſen, welche nebſt den Landgerichts-Aſſeſſoren und dem Actuar der Wahlhandlung beyzuwohnen und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anweſenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bey ſeiner Stimme zu bemerken iſt, damit er bey der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derſelben ſich überzeugen könne.

§. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird ſodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und ſein Vorſchlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorſtehendem §. erwähnten Wahl-Commiſſion zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der ſämmtlichen Stimmen ſind ſolche der ganzen Verſammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, ſondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Reſultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36.

Bey Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überſchritten werden ſollte, iſt die Ausſcheidung durch eine neue Umfrage zu veranlaſſen, wobey jedoch nur die in Frage ſtehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen ſind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freywilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgeſehen werden darf. Das Wahl-Protocoll iſt ſogleich an die Regierung einzuſenden.

§. 37.

Die letzte Wahlhandlung oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern ſelbſt genommen werden können, wird bey der Königl. Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königl. Regierungs-Präſidenten vorgenommen, und hiebey ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeſchrieben worden iſt.

§. 38.

Zur gültigen Wahl bey dieſer Verſammlung wird die Anweſenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrſchafts-Gerichte mehr als die Hälfte anweſend ſeyn ſoll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem beſtimmten Tage nicht vor ſich gehen kann, ſo haben die ohne hinreichende Urſache ausbleibenden Wahlmänner die Koſten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältniſſe die Erſcheinung der Wahlmänner irgend eines Diſtrictes ganz hindern ſollten, hat der Regierungs-Präſident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden iſt, und wenigſtens zwey Drittheile derſelben für die Vornahme der Wahl ſtimmen, ſie auch ohne weitern Anſtand zu vollenden.

§. 40.

Wenn ſämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präſidenten der Königl. Regierung vorgelegt, ſolche auch nach ihren formellen und weſentlichen Erforderniſſen geprüft ſind, werden ſie mit allen Beylagen an das Königl. Staats-Miniſterium eingeſendet.

§. 41.

Alle Wahlhandlungen müſſen von den Königl. Land- und Herrſchafts-Gerichten oder den beſondern Königl. Kommiſſarien, ſo wie von dem Präſidenten der Regierung mit pflichtsmäßiger und rückſichtsloſer Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beſchränkung der Freyheit der Wahlſtimmen (in ſoferne ſie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflußes auf die Wähler ſoll ſtrenge geahndet, und ſelbſt nach Umſtänden mit der Dienſtes-Entlaſſung beſtraft werden.

§. 42.

Auf gleiche Art ſoll die Beſtechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verluſt der activen und paſſiven Wahlfähigkeit für den Beſtecher und den Beſtochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern ſowohl auf den Meineid als ſonſt in den Geſetzen angeordneten Strafen.

§. 43.

Die Wahlhandlungen ſelbſt beſchränken ſich einzig auf den Gegenſtand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenſtänden, von beſondern Anträgen, Beſchwerden, oder Inſtructionen, auf was immer für eine Art, ſind von der Wahl-Commiſſion ohne weiteres zurückzuweiſen.

§. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geſchäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugniſſe belegt wird;

b) wegen ſolcher häuslichen Familien- oder Dienſtesverhältniſſe, welche die perſönliche und beſtändige Anweſenheit nach den Zeugniſſen der Gerichtsſtellen, oder Vorgeſetzten weſentlich erfordern.

Staatsdiener oder Staats-Penſioniſten, ſo wie alle für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beywohnen, müſſen jedoch, wenn ſie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachſuchen, ohne welche ſie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müſſen die Zuſtimmung derſelben der dem Präſidenten der Regierung zu machenden Anzeige beylegen.

§. 45.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten ſogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Verſammlung des Regierungs-Bezirks bey der dritten, vierten und fünften Klaſſe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bey der erſten und zweyten Klaſſe eröffnet wird, in den erſten Fällen bey dem Wahlbezirke jedes Decanates des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, in letzterem Falle aber bey der Königl. Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46.

Die Wahlmänner des einſchlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klaſſe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entſcheiden. Im Falle der wirklichen Entlaſſung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächſtfolgende Individuum in deſſen Stelle ein.

§. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entſchuldigung mehr ſtatt, ausgenommen, es ergeben ſich die erforderlichen und oben §. 42 angeführten Hinderniſſe erſt in der Folge während der Dauer der ſechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entſcheiden hat.

§. 48.

Die durch dergleichen freywillige oder durch die nach den Beſtimmungen der Urkunde §. 14 veranlaßten Austritte, ſo wie durch den Tod der Abgeordneten während der ſechsjährigen Dauer der Verſammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen-Mehrheit nächſtfolgenden Erſatzmännern aus der nämlichen Klaſſe und den nämlichen Regierungs-Bezirken ergänzt, weßhalb in den Wahl-Protocollen die Reihe der Gewählten auch in Hinſicht der Erſatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bey letztern ebenfalls ſogleich zu entſcheiden kömmt. Auf gleiche Weiſe tritt in dem §. 44. Lit. C. bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächſte Erſatzmann ein.

§. 49.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Verſammlung ſelbſt wohnen, wird auf die Dauer der Verſammlung eine bemeſſene Entſchädigung der Reiſe- und Zehrungs-Koſten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erſcheinung beſtimmten Tage bis zum Schluſſe der Verſammlung jedoch mit Einſchluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl.;

b) für die Reiſekoſten von einer Entfernung von 1 — 6 Stunden und ſo weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden ſoll.

III. Abſchnitt.
Verſammlung und Einberufung der Stände.

§. 50.

Zu den in der Verfaſſungs-Urkunde beſtimmten oder vom Könige angeordneten Verſammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Reſcripte, die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausſchreibung einberufen, und hierin der Ort, und die Zeit der Verſammlung beſtimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abſchrift dieſer Ausſchreibung mittelſt beſonderer Mittheilung der Königl. Regierung des Bezirks, welche ihnen bey der Erſcheinung zur Vollmacht dient.

§. 51.

Beyde Kammern können nur gleichzeitig zuſammenberufen, eröffnet und geſchloſſen werden, ſohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52.

Jedes zur Verſammlung einberufene Mitglied hat ſich am Tage ſeiner Ankunft an dem beſtimmten Ort der Verſammlung bey den geeigneten Behörden perſönlich zu melden.

§. 53.

Die Reichsräthe machen dieſe Meldung bey dem erſten Präſidenten, welchen der König für die Dauer der Verſammlung ernennt; die Abgeordneten bey der beſonderen Einweiſungs-Commiſſion. Der Präſident und die Einweiſungs-Commiſſion werden in dem Einberufungs-Decrete bekannt gemacht werden.

§. 54.

Die Reichsräthe haben wenigſtens 3 Tage vor der in dem Einberufungs-Reſcripte beſtimmten Verſammlungs-Zeit an den Präſidenten die ſchriftliche Erklärung über ihr Erſcheinen zu übergeben, und derſelben den in der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Eid unter ihrer Fertigung beyzufügen. Im Falle obwaltender beſonderer Hinderniſſe, haben ſie ſolche ebenfalls dem Präſidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55.

Jedem Mitgliede der beyden Kammern iſt bey ſeinem Eintritte ein Abdruck der Verfaſſungs-Urkunde mit ſämmtlichen Beylagen zuzuſtellen.

§. 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anweſend iſt, ſo zeigt der Präſident mittelſt Deputation dem Könige an, daß die Kammer ſich conſtituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57.

Sie wählt ſich zwey Sekretaire, und ſchlägt drey Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präſidenten vor, aus welchen der König denſelben ernennt.

§. 58.

Die Kammer der Reichsräthe iſt durch die Königl. Eröffnung derſelben rechtmäßig conſtituirt.

§. 59.

Die Reichsräthe ſitzen nach der in der Verfaſſungs-Urkunde beſtimmten Reihe, unter ſich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60.

Zur gültigen Conſtituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anweſenheit von zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61.

Die Einweiſungs-Commiſſion beſteht für den erſten Fall der Zuſammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königl. Commiſſion; auſſer dieſem Falle aber aus dem Präſidenten und Secretaire der letzten Verſammlung.

§. 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenſchaften mit Beyziehung von ſechs durchs Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr ſämmtliche Wahl-Protocolle mitgetheilt werden, ſonach ferner die Wahl des erſten und zweyten Präſidenten, ſo wie der zwey Secretaire's zu leiten.

§. 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präſidenten ſechs Mitglieder, aus welchen der König den erſten und einen zweyten Präſidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abweſenheit des erſtern deſſen Geſchäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Secretaire's.

§. 65.

Beyde Wahlen geſchehen auf die nämliche Art, wie ſolche bey der Wahlverſammlung des Regierungs-Bezirks angeordnet iſt, mittelſt ſchriftlicher Wahlzettel aus der Geſammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterſchied der Regierungs-Bezirke, Klaſſen oder Stände. Die Gewählten müſſen abſolute Stimmenmehrheit für ſich haben. Bey Stimmengleichheit entſcheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beyſitzer der Commiſſion beygegeben.

§. 66.

Die Commiſſion übergiebt das Wahl-Protokoll für den Vorſchlag der Präſidenten dem Königl. Staats-Miniſterium des Innern, und macht ſonach die Königl. Ernennung bekannt, worauf ſie ihre Function ſchließt, und die Kammer der Abgeordneten ſich conſtituirt.

§. 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Verſammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, werden durch Looſe beſtimmt.

§. 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten ſich conſtituirt hat, ſo hat ſie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die ſpäter vorgeſchriebene Weiſe anzuzeigen, daß ſie verſammelt und conſtituirt ſey. Zugleich unterſucht ſie die Entſchuldigungen der nicht erſchienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Urſachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69.

Der König wird nach Conſtituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung beſtimmen, und ſich hiebey von ſämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeſchriebenen Eid in Seine Hände ablegen laſſen.

§. 70.

Die ſpäter eintretenden Mitglieder leiſten dieſen Eid in den Kammern in die Hände des Präſidenten.

Titel II.

Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Stände-Verſammlung.

Der Wirkungskreis der ſtändiſchen Verſammlung iſt in der Verfaſſungs-Urkunde Titel VII. beſtimmt ausgewieſen. Der Geſchäftsgang wird auf nachſtehende Art feſtgeſetzt.

I. Abſchnitt.

Vorſtände und untergeordnetes Perſonal der Kammern.

§. 1.

Den Präſidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorſtänden der Kollegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben und weiſen ſolche theils unmittelbar in Folge nachſtehender Beſtimmungen, theils, nachdem ſie zuvor der Kammer vorgelegt worden ſind, in Folge eines Beſchlußes derſelben an die betreffenden Ausſchüße zur Bearbeitung hin; ſie ſorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, beſtimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abſtimmung u. dgl.

§. 2.

Die Secretaire's führen das Sitzungs-Protocoll bey den allgemeinen Verſammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tages-Ordnung, entwerfen die Berichte und Beſchlüße, wenn nicht beſondere Referenten aufgeſtellt ſind; leiſten die Zahlungen, wozu ſie von der Central-Staats-Kaſſe die erforderlichen Vorſchüße erhalten, und nach geendigter Verſammlung hierüber Rechnung ſtellen u. ſ. w.

§. 3.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Regiſtratur in dem der ſtändiſchen Verſammlung zugewieſenen Verſammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinſchaftlichen ſtändigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Kaſſe beſoldet wird.

§. 4.

Die nöthigen Individuen für die Kanzley werden von dem Directorium, welches aus den Präſidenten und den Secretaire's für jede Kammer beſteht, auf die Zeit der Dauer der Verſammlung aufgenommen, von denſelben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5.

Die für die Dauer der Verſammlung erfoderlichen Boten und Diener wird der König beſtimmen.

§. 6.

Während der Dauer der Verſammlung gebührt die Polizey den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude, ſie wird von dem Präſidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7.

Keinem Fremden iſt erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungs-Saal einzutreten, ſondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der zweyten Kammer wird einer angemeſſenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien geſtattet.

§. 8.

Sie müſſen auf jedesmaligen Befehl des Präſidenten, wenn ſich die Sitzung in einen geheimen Ausſchuß bildet, ſich entfernen.

§. 9.

Jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung wird ſtrenge unterſagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer ſogleich fortgewieſen. Sollte ſich Jemand beygehen laſſen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu ſtören, oder die Berathungen zu unterbrechen, ſo iſt derſelbe durch die Militaire-Wache in Arreſt zu führen, und der Polizey oder nach Befinden dem Gerichte zur Beſtrafung zu übergeben.

II. Abſchnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10.

Die erſten Präſidenten der Kammern beſtimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geſchäfte. Sie eröffnen und ſchließen jede Sitzung, wobey ſie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derſelben vorkommende Tages-Ordnung wird in dem Sitzungs-Saale öffentlich angeheftet.

§. 11.

Jedes anweſende Mitglied iſt zur Erſcheinung bey den allgemeinen Sitzungen verbunden; ſollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, ſo iſt ſolches dem Präſidenten anzuzeigen.

§. 12.

Während der Dauer der Verſammlung iſt es keinem Mitgliede erlaubt, ſich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präſident in beſonders dringenden Fällen dieſen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu ſetzen hat.

§. 13.

Am Anfange der Sitzung lieſt der Secretaire das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präſidenten, dem Secretaire und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen iſt.

§. 14.

Nach Verleſung des Protocolls und Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tages-Ordnung geſchritten, die in dem Sitzungs-Saale angeheftet iſt.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten ſind mit Ausſchluß der ſpäter bezeichneten Fälle öffentlich, ſie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausſchuß verwandelt werden.

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenſtände durch ſeine Miniſter oder beſondern Kommiſſarien an ſie gelangen. Dieſelben werden nicht blos mündlich vortragen, ſondern ihre Anträge auch ſchriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Verſammlungen einen beſondern Platz einzunehmen.

§. 17.

Wenn auf ſolche Art die Miniſter oder Königl. Kommiſſarien erſcheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, ſo bleiben alle in der Tages-Ordnung ſtehenden Berathungen ausgeſetzt, und es wird erſt nach Beendigung des Vortrages der Königl. Kommiſſarien, wenn dieſer nicht eine andere Einleitung nothwendig machen ſollte, zur Tages-Ordnung geſchritten.

§. 18.

Die Berathung über die von den beſondern Ausſchüßen erſtatteten Vorträge, welche jedesmal unter die ſämmtlichen Mitglieder zu vertheilen ſind, kann nur nach drey Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebey über den An-

trag zu ſprechen wünſchen, haben ſich am Tage vor der Sitzung bey dem Secretariate mit dem Bemerken, ob ſie für oder wider den Antrag ſprechen, zu melden, und ihren Wunſch vormerken zu laſſen.

§. 19.

Die Redner werden ſodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß ſie abwechslungsweiſe für und wider ſprechen.

§. 20.

Keiner kann ſprechen, ohne zuvor von dem Präſidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu ſeyn; er hat ſodann, wenn ſeine Rede den ganzen Gegenſtand oder den größern Theil deſſelben umfaßt, auf dem beſondern Rednerſtuhle zu ſprechen, wenn ſie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, dieſe an ſeinem Platze vorzutragen.

§. 21.

Sie haben ſich hiebey aller Perſönlichkeiten, aller unanſtändigen und beleidigenden Ausdrücke, ſo wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenſtande zu enthalten, widrigenfalls der Präſident ſie zur Ordnung zu verweiſen, und im Weigerungsfalle ſelbſt die fernere Wortführung zu unterſagen das Recht hat. Sollten ſie ſich ſelbſt perſönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfaſſung zu ſtellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präſidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, ſo iſt derſelbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen, und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob daſſelbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausſchluß aus der Kammer zu verurtheilen ſey.

§. 22.

Wenn ſämmtliche Mitglieder, welche ſich zur Rede gemeldet, geſprochen haben, ſteht es jedem Mitgliede frey, nach der Reihe der Plätze noch ſeine allenfallſigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, ſo wie es dem Referenten des Ausſchuſſes und den Königl. Kommiſſarien vorbehalten iſt, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discuſſion geſchloſſen, die Abſtimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt ſeyn werden, auf 3 Tage vertagt werden ſolle.

§. 23.

Kein Redner ſoll während ſeiner Rede unterbrochen werden, doch ſteht es dem Miniſter und den Königl. Kommiſſarien frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufſchlüſſen Veranlaſſung gegeben worden iſt, dieſe ſogleich zu ertheilen.

§. 24.

Die Königl. Staats-Miniſter, die Königl. Commiſſarien und die Berichtserſtatter der Ausſchüſſe haben allein das Recht, ihre niedergeſchriebenen Reden abzuleſen.

III. Abſchnitt.

Beſondere Ausſchüſſe der Kammern.

§. 25.

Jede der beyden Kammern erwählt gleich nach ihrer Conſtituirung aus ihrer Mitte fünf beſondere Ausſchüſſe, und zwar

1) für die Gegenſtände der Geſetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenſtände der innern Reichs-Verwaltung;
4) für die Staats-Schuldentilgung;
5) für die Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden über die Verletzung der Staatsverfaſſung.

Von jedem dieſer fünf Ausſchüſſe iſt ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu ſtellenden Anträge durch die Wahl der Ausſchüſſe ſelbſt unter ſich zu beſtimmen, und dem Präſidenten bekannt zu machen.

§. 26.

Die Auswahl der Ausſchüſſe geſchieht aus der Geſammtzahl der Mitglieder ohne Unterſchied der Regierungs-Bezirke oder Klaſſen durch abſolute Stimmenmehrheit.

§. 27.

Dieſe Ausſchüſſe beſtehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus ſieben, höchſtens neun Mitgliedern.

§. 28.

Bey den Ausſchüſſen führt das in Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz. Der Referent und Secretaire wird von ihnen ſelbſt gewählt.

§. 29.

Um die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausſchüſſe alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu ſammeln, und ſich hierüber mit den betreffenden Staats-Miniſterien in Benehmen zu ſetzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausſchuſſes umſtändlich zu entwerfen.

§. 30.

Den Präſidenten der Kammern ſteht es frey, jeder Sitzung dieſer Ausſchüſſe beyzuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derſelben keinen Zutritt.

§. 31.

Die Präſidenten beſtimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32.

Die Kammern können den Gegenſtand, wenn ſie den Vortrag nicht erſchöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausſchuß zurückweiſen, in welchem Falle derſelbe noch mit zwey Mitgliedern verſtärkt werden kann.

§. 33.

Die Beſchwerden, welche nach Beſtimmung der Verfaſſungs Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präſidenten unmittelbar zum Ausſchuſſe verwieſen, um ihren Beſtand und ihre Gründlichkeit ſowohl in formellen als weſentlichen Verhältniſſen vorläufig zu prüfen, ehe ſie den Kammern vorgelegt werden. Sie müſſen mit den erforderlichen Beweiſen belegt, und zugleich beſcheinigt ſeyn, daß ſie bereits bey den oberſten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Miniſterien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Beſtimmungen der Staatsverfaſſung zuwiderlaufende Entſcheidung erfolgt ſey.

§. 34.

Im Falle ſie demnach als unbeſcheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, ſind ſie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Miniſterien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengeſetzten Falle iſt die Beſchwerde den Kammern mittelſt umſtändlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35.

Dem Ausſchuſſe, ſo wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Inſtructionen zu veranlaſſen, oder von Königl. Stellen Berichte zu verlangen; doch können ſie von den einſchlägigen Staats-Miniſterien durch den Präſidenten die erforderlichen Aufſchlüſſe erholen, um jede Vorlage grundloſer Beſchwerden zu beſeitigen; wenn ſie dieſelben aber als gegründet erachten, ſind ſie nach gemeinſchaftlichem Beſchluß beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Titel X. §. 5. verfahren wird.

§. 36.

Die Wünſche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur ſolche Gegenſtände betreffen, welche in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände ſich eignen; ſie werden jedesmal ſchriftlich dem Präſidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25 zu bildenden Ausſchuß in Gegenwart des Präſidenten geprüft, ob ſie nach der oben gegebenen Beſtimmung zur Annahme geeignet ſind oder nicht. Im letztern Falle werden ſie ohne weiteres nach abſoluter Stimmenmehrheit der Ausſchußglieder als ungeeignet zurückgewieſen, im erſtern Falle aber gemäß Titel VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derſelben erſt entſchieden, ob ſie zu näherer Würdigung an den Ausſchuß gewieſen werden ſollen; — entſcheidet dieſe verneinend, ſo beruht der Antrag, und kann in dieſer Verſammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derſelbe durch den betreffenden Ausſchuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37.

Jedem Mitgliede ſteht es frey, ſeine Anträge, ſo lange ſie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht ſind, zurückzunehmen, iſt jedoch die erſte Vorlage an die Kammer bereits geſchehen, ſo hat dieſelbe über die Zurücknahme zu entſcheiden.

§. 38.

Der für die Staatsſchuldentilgung angeordnete Ausſchuß hat den Tilgungs-Plan,

welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, ſo wie bey jeder nächſtfolgenden Verſammlung die ſeitherige Ausführung und Befolgung desſelben zu unterſuchen, und das Reſultat den Kammern vorzulegen.

§. 39.

Damit der in der ſtändiſchen Verſammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, iſt derſelben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commiſſion genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Verſammlung getroffenen Beſtimmungen zu wachen haben. Dieſen Mitgliedern ſollen daher alle zehn Tage die ſämmtlichen Verhandlungen der Commiſſion, die Journale und Hauptbücher zur Einſicht vorgelegt werden, und ſie ſind befugt, im Falle die Commiſſion ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallſige Ueberſchreitungen der Befugniſſe, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet laſſen würde, dem Könige die gebührende Vorſtellung zu übergeben, und bey der künftigen ſtändiſchen Verſammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abſchnitt.

Beſchlüſſe und wechſelſeitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40.

Wenn der Gegenſtand nach §. 22. zur Abſtimmung vorbereitet iſt, ſo entwirft der Präſident bis zur nächſtfolgenden Sitzung die zur Entſcheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenſtand erſchöpft wird, und die Abſtimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwey Tage vor der Abſtimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungs-Saale angeheftet.

§. 41.

Jedem Mitgliede ſteht es frey, über die entworfenen Fragen ſeine Erinnerungen vorzulegen, und dieſelben ſind erforderlichen Falls noch vor der Abſtimmung durch einen Beſchluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42.

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder dieſe berichtigt iſt, ſo wird zur Abſtimmung ſelbſt über jede einzelne Frage an dem feſtgeſetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geſchritten.

§. 43.

Hiebey haben die Staats-Miniſter und Königl. Kommiſſarien, ſo wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abſtimmung geſchieht in geheimer Sitzung.

§. 44.

Jedes Mitglied wird nach der Reihe ſeines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präſident ſpricht ſeine Stimme zulezt aus, und hat bey Stimmengleichheit noch eine weitere und entſcheidende Stimme; der zweyte Präſident, wenn er nicht dirigirt, ſitzt und ſtimmt in der Reihe am erſten, die Secretaire's ſtimmen unmittelbar vor dem Präſidenten.

§. 45.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachſtehender einfacher Form abgegeben:

„Einverſtanden",

oder

„Nicht einverſtanden."

§. 46.

Die Secretaire's bemerken jede Stimme, und der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 47.

In übrigen minder wichtigen Vorkommniſſen, welche nicht Hauptgegenſtände des Wirkungskreiſes betreffen, wird durch das Aufſtehen oder Sitzen der Mitglieder geſtimmt.

§. 48.

Zur gültigen Abſtimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anweſenden Mitglieder; zu gültigen Beſchlüſſen die abſolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der beſonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49.

Die Beſchlüſſe der Kammer, welche auf Vorträge der beſondern Ausſchüſſe gefaßt worden, werden leztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufſätze in Folge dieſer Beſchlüſſe entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwey nach einander folgenden Sitzungen abgeleſen werden ſollen, um in der erſten die allenfallſigen Erinnerungen gegen die Faſſung des

Beſchluſſes zu vernehmen; in lezterer aber die endliche Genehmigung der Faſſung zu erholen.

Die übrigen Beſchlüſſe werden von den Secretaire's ausgefertiget.

§. 50.

Die beyden Kammern communiciren unter ſich durch Schreiben, welche von dem Präſidenten und dem Secretaire unterzeichnet werden.

§. 51.

Jene Kammer, welcher die Inſtruction eines Gegenſtandes übertragen iſt, theilt ihre Meinung zuerſt der andern mit; findet dieſer Antrag die Beiſtimmung der leztern nicht, ſo hat dieſe ihre Anſichten oder vorzuſchlagenden Modificationen der erſtern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlaſſen, bis von beyden Kammern entweder das einhellige Einverſtändniß erzielt iſt, oder die beſtimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52.

Die Form der Kommunication iſt folgende:

a) Im Falle der Zuſtimmung:

„die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer der ꝛc. den anliegenden Vorſchlag „Sr. Majeſtät des Königs; ſie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den „beygefügten Modificationen) anzunehmen ſey.“

b) Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; ſie hat demſelben ihre Zuſtimmung nicht „geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle eines eigenen Antrages:

„die Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag „mit dem Erſuchen, denſelben der gleichfallſigen Berathung zu unterſtellen.“

d) Im Falle der Uebergabe einer Beſchwerde:

„die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bey ihr eingereichte Beſchwerde des ꝛc. in Betreff „des ꝛc., welche ſie zur Vorlage an Se. Majeſtät den König geeignet findet, „zur gleichfallſigen Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammer beſteht:

1) Im Falle der Zuſtimmung:

„die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorſchlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zuſtimmung ertheilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nicht ertheilen zu können geglaubt;“

3) Im Falle einer Modification:
„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nur unter den beygefügten Mo-„dificationen geben zu können erachtet, worüber ſie die weitere jenſeitige An-„ſicht erwartet.“

§. 53.

Die gemeinſchaftlich gefaßten Beſchlüſſe der Reichsſtände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenſtände werden dem Könige in nachſtehender einfachen Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinſchaftlichen Zuſtimmung:
„die allerunterthänigſt treugehorſamſten Stände haben dem an ſie gebrachten „Antrage zugeſtimmt;“

b) Im Falle der gemeinſchaftlichen Verwerfung:
„die ꝛc. ꝛc. haben dem an ſie gebrachten Antrage ihre Zuſtimmung nicht geben „zu können geglaubt;“

c) Im Falle einer verſchiedenen Meinung:
„die ꝛc. ꝛc. haben ſich über die gemeinſchaftliche Zuſtimmung zu dem an ſie ge-„brachten Antrage nicht vereinen können.“

d) Im Falle einer vorzuſchlagenden Modification:
„die ꝛc. ꝛc. haben dem an ſie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrfurchts-„volleſt vorzuſchlagenden Abänderungen ihre Zuſtimmung geben zu können ge-„glaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünſche und Anträge:

„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majeſtät dem Könige den beygefügten Vorſchlag, wel-„chen ſie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchts-„vollſten Bitte, demſelben die Königl. Genehmignng zu ertheilen.

III. Ueber die vorzulegenden Beſchwerden:
„die ꝛc. übergeben Sr. Majeſtät dem Könige die beyliegende Beſchwerde „des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigſten Bitte, derſelben die Allerhöchſte „Abhülfe zu gewähren.“

§. 54.

Dieſe gemeinſchaftlichen Vorlagen der Beſchlüſſe werden von dem Präſidenten und dem Secretaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinſchaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer beſtehen ſoll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsſtände haben auſſer den Königl. Staats-Miniſterien mit keiner andern Königl. Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addreſſen an das Volk zu erlaſſen.

§. 56.

Eben ſo haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Verſammlung keinen beſondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeſchiedenen Stand oder Klaſſe, ſondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterſchied zu vertreten haben, keine Inſtruction von ihren Wahlbezirken oder Klaſſen zu übernehmen, keine Rückſprache mit denſelben zu pflegen, ſondern des ganzen Landes Wohl und Beſte unbefangen und ohne Beſchränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geſchwornen Pflichten zu berathen.

§. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, ſo wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schluſſe haben die Präſidenten das Kanzley-Perſonal zu entlaſſen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Beilage I. Edikt über das Indigenat. S. 1.

" II. Edikt über die äußeren Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion u. kirchliche Gesellschaften

" III. Edikt über Freiheit der Presse u. des Buchhandels.

" IV. Edikt über die staatsrechtlichen Verhältniße der vormals reichsständischen Fürsten Grafen u. Herren

" V. Edikt über den Adel.

" VI. Edikt über die gutsherrlichen Rechte u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

VII Edikt über Familienfideicommisse.

VIII Edikt über die Siegelmäßigkeit.

IX Verhältniße der Staatsdiener in Beziehung auf Stand u. Gehalt.

X Edikt über die Ständeversammlung

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.106-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691784-0